Die

Nahrungsmittel-Politik

kleinerer Städte des oberrheinischen Gebietes in älterer Zeit.

Teil I:

Die Beschaffung des Brotes und des Fleisches.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER

PHILOSOPHISCHEN DOCTORWÜRDE

VORGELEGT DER

HOHEN PHILOSOPHISCHEN FACULTÄT DER ALBERT-LUDWIGSUNIVERSITÄT

ZU FREIBURG IM BREISGAU

VON

MAXIMILIAN MECHLER

AUS BOXTAL, AMT WERTHEIM (BADEN).

BÜHL (BADEN).

DRUCK DER AKTIENGESELLSCHAFT KONKORDIA.

1909.

Referent:

Geh. Hofrat Professor Dr. Georg von Below.

MEINEN ELTERN

GEWIDMET.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543127_0078

Vorwort.

„Der Gedanke, daß die Förderung des leiblichen und geistigen Wohles der gesamten Bürgerschaft die eigentliche Aufgabe und der wahre sittliche Zweck jedes staatlichen Gemeinwesens sei, wurde auf deutschem Boden zuerst von den städtischen Gemeinwesen des Mittelalters als Maxime aller Wirtschaftspolitik anerkannt.“[1]) In vorliegender Arbeit wollen wir eine Seite dieser Aufgabe der mittelalterlichen Stadt herausgreifen und an dem konkreten Beispiel einiger Städte darzulegen versuchen, wie sie die Fürsorge für das „leibliche Wohl“ ihrer Untertanen auffaßten und lösten. Unsere Untersuchung dehnt sich aus auf Städte der ehemaligen Kurpfalz und der Fürstbistümer Mainz, Worms, Würzburg und Speier und zwar solcher, die zum heutigen Großherzogtum Baden gehören oder an dessen Grenzen liegen und deren Urkunden daher in der von der badischen historischen Kommission herausgegebenen Sammlung oberrheinischer Stadtrechte ediert worden sind. Das Stadtrecht von Villingen ist nur ergänzend und nur in so weit herangezogen worden, als das hierher gehörige Material bereits gedruckt vorliegt.[2])

Wenn wir es hierbei mit vorwiegend kleineren Städten zu tun haben, die zum Teile einen noch fast ländlichen

[1]) Adler: Die Fleischteuerungspolitik der deutschen Städte beim Ausgang des Mittelalters. S. 1.

[2]) Roder: Schwäbische Rechte. Heft 1: Villingen. In oberrheinische Stadtrechte, III. Abteilung S. X.

Charakter tragen, so müssen wir uns gegenwärtig halten, daß die Gemeindeverfassung in kleinen Städten in den Grundlagen dieselbe war wie in größeren Städten,[1]) und daß die städtische Obrigkeit auch in jenen es als eine ihrer ersten Pflichten betrachtete, die schon von der Landgemeinde überkommene Befugnis der Anwendung von Maß und Gewicht zu überwachen und damit die grundlegende Tätigkeit für die Lebensmittelpolizei auszuüben.[2])[3])

Die folgende Abhandlung umfaßt nur einen Teil des Manuskriptes, über dessen Umfang das Inhaltsverzeichnis Aufschluß gibt.

---

[1]) von Below: Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde S. VII.

[2]) von Below: a. a. O. S. 4 und 5; S. 59.

[3]) Zum Begriff „Nahrungsmittelpolizei" vgl. Fränkel: „Nahrungsmittelpolizei" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Band 5. S. 943.

Inhaltsverzeichnis.

Erster Hauptteil.

Allgemeine Einrichtungen für die Lebensmittelversorgung der mittelalterlichen Stadt.

Kapitel 1: Das Kaufhaus.
§ 1. Die Bedeutung des Kaufhauses.
§ 2. Die Unterkäufer.
§ 3. Das Ungeld.
Kapitel 2: Der Markt.
§ 1. Der Jahrmarkt, mit besonderer Berücksichtigung seiner Bedeutung für die Lebensmittelversorgung.
§ 2. Der Wochenmarkt.

Zweiter Hauptteil.

Die einzelnen Lebensmittelgewerbe.

Seite
Kapitel 1: Die Beschaffung des Brotes 1
§ 1. Der Getreidehandel 3
§ 2. Die Mühlen 9
§ 3. Das Bäckergewerbe 30
Kapitel 2: Die Beschaffung des Fleisches 57
§ 1. Die städtische Viehzucht 57
§ 2. Das Metzgergewerbe 65
Kapitel 3: Der Fischhandel.
Kapitel 4: Die Beschaffung der Getränke.
§ 1. Der Weinhandel.
§ 2. Das Bierbrauereigewerbe.
Kapitel 5: Die Beschaffung der Gewürze.
§ 1. Der Salzhandel.
§ 2. Die Gewürzkrämer.
Kapitel 6: Die Hocken.

Verzeichnis der Quellen und der Literatur.

Oberrheinische Stadtrechte, herausgegeben von der badischen historischen Kommission. 1895 ff.

Erste Abteilung: Fränkische Rechte, bearbeitet von Richard Schröder: Heft 1, 2, 3. R. Schröder und Karl Köhne: Heft 4. Karl Köhne: Heft 5, 6, 7.

Zweite Abteilung: Schwäbische Rechte, bearbeitet von Christian Roder: Heft 1. 1905.

Adler, G.: Die Fleischteuerungspolitik der deutschen Städte beim Ausgang des Mittelalters. 1893.

Archiv für die Geschichte der Stadt Heidelberg; herausgegeben von Hermann Wirth. Heidelberg 1868 ff.

Neues Archiv für die Geschichte der Stadt Heidelberg und der rheinischen Pfalz; herausgegeben von der Kommission für die Geschichte der Stadt. Heidelberg 1898 ff.

Below, G. von: Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum. 2. Aufl. Monographien zur Weltgeschichte. Band VI. 1905.

— Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde. 1889.

— Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung. Hist. Zeitschrift Bd. 58 und 59.

— Die städtische Verwaltung des Mittelalters als Vorbild der späteren Territorialverwaltung. Hist. Zeitschrift Bd. 75.

— Über Theorien der wirtschaftlichen Entwicklung der Völker mit besonderer Rücksicht auf die Stadtwirtschaft des deutschen Mittelalters. Hist. Zeitschrift Bd. 86.

Below, G. von: Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung. 1892.

— Territorium und Stadt. 1900.

Großhändler und Kleinhändler im deutschen Mittelalter; in Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik gegründet von Bruno Hildenbrand. Bd. 75. 1900.

Borgius, W.: Mannheim und die Entwicklung des südwestdeutschen Getreidehandels: in volkswirtschaftliche Abhandlungen. Bd. 2, Heft 1: Geschichte des Mannheimer Getreidehandels. 1899.

Die Fruchtmarktgesetzgebung in Kurpfalz im 18. Jahrhundert. Heidelberg. Diss. 1898.

Bücher, K.: Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. im 14. und 15. Jahrhundert. Bd. 1. 1886.

— Die Entstehung der Volkswirtschaft. 5. Aufl. 1906.

— Der öffentliche Haushalt der Stadt Frankfurt a. M. im Mittelalter. Vortrag auf der 3. Versammlung deutscher Historiker in Frankfurt a. M. 1895; in Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Bd. 52.

Eulenburg, Fr.: Zur Bevölkerungs- und Vermögensstatistik des 15. Jahrhunderts. Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Bd. 3. 1895.

Falke, J.: Die Geschichte des deutschen Handels. 1859. 60.

Fridorichowicz, E.: Die Getreidehandelspolitik des ancien régime. Halle, Diss. 1896.

Gengler, H. G.: Deutsche Stadtrechtsaltertümer. 1882.

Geering, T.: Handel und Industrie der Stadt Basel. 1886.

Gothein, E.: Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes. Bd. 1: Städte- und Gewerbegeschichte. 1892.

Heyne: M.: Das deutsche Nahrungswesen von den ältesten Zeiten bis zum 16. Jahrhundert; in: Fünf Bücher deutscher Hausaltertümer. Bd. 2. 1901.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 2. Aufl. 1901.

Heusler, A.: Verfassungsgeschichte der Stadt Basel im Mittelalter. 1860.

Köhne, K.: Das Recht der Mühlen bis zum Ende der Karolingerzeit. 1894; in: Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte von O. Gierke. Heft 71.

Kuske, Br.: Der Kölner Fischhandel vom 14. bis 17. Jahrhundert. Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst. Bd. 24. 1905.

Kriegk, G. L.: Deutsches Bürgertum im Mittelalter mit besonderer Beziehung auf Frankfurt a. M. 1868.

Lösch, F. von: Die Kölner Zunfturkunden nebst anderen Kölner Gewerbeurkunden bis zum Jahre 1500. Bonn. 1907.

Maurer, G. L.: Geschichte der Städteverfassung in Deutschland. 1870.

Mayer, M.: Die Lebensmittelpolitik der Reichsstadt Schlettstadt bis zum Beginn der französischen Herrschaft. Freiburg i. B. Diss. 1907.

Martin, R.: Der Fleischverbrauch im Mittelalter und in der Gegenwart. 1895. Preuß. Jahrbücher. Herausg. von H. Delbrück. Bd. 82.

Naudé, W.: Deutsche städtische Getreidehandelspolitik vom 15. bis 17. Jahrh. mit besonderer Berücksichtigung Stettins und Hamburgs; 1889 in Staats- und Sozialwissenschaftl. Forschungen v. G. Schmoller Bd. 8, Heft 5.

- in Acta Borussika: Denkmäler zur preußischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert.

Band 1: Die Getreidehandelspolitik der europ. Staaten vom 13. bis 18. Jahrhundert. 1896.

Band 2: Die Getreidehandelspolitik und Kriegsmagazinverwaltung Brandenburg-Preußens bis 1740. 1901.

Rietschel, S.: Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis. 1897.

Roscher, W.: System der Volkswirtschaft. III. Bd.: Nationalökonomie des Handels- und Gewerbefleißes. 7. Aufl. von Stieda. 1899.

Scheller, M.: Zoll und Markt im 12. und 13. Jahrhundert. Jena, Diss. 1903.

Schmoller, G.: Die historische Entwicklung des Fleischkonsums, sowie der Vieh- und Fleischpreise in Deutschland. 1871. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Bd. 27.

Schönberg, G.: Handbuch der politischen Ökonomie. 1882.

— Zur wirtschaftlichen Bedeutung des Zunftwesens. Jahrb. für Nationalökonomie und Statistik von Br. Hildenbrand. Band 9. 1867.

Schröder, R.: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 5. Aufl. 1907.

Schuch, Chr. Th.: Politische und Kirchengeschichte von Ladenburg und der Neckarpfalz. 1843.

Sohm, R.: Städtische Wirtschaft im 15. Jahrhundert. Jahrb. für Nationalökonomie und Statistik von Br. Hildenbrand. Bd. 34. 1879.

Stieda, W.: Zur Entstehung des deutschen Zunftwesens 1876.

Varges, W.: Die Wohlfahrtspflege in den deutschen Städten des Mittelalters. 1895. Preuß. Jahrbücher, herausg. von H. Delbrück. Bd. 81.

Wagner, K.: Das Ungeld in den schwäbischen Städten bis zur zweiten Hälfte des 14. Jahrh. Marburg. Diss. 1903.

Wörterbuch der Volkswirtschaft 2. Aufl. 1906.

Zeumer, K.: Die deutschen Städtesteuern insbesondere die städtischen Reichssteuern im 12. und 13. Jahrh. 1878. Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen von G. Schmoller. Band 1.

Zweiter Hauptteil.

Die einzelnen Lebensmittelgewerbe.

Kapitel 1.

Die Beschaffung des Brotes.

§ 1.

Der Getreidehandel.

In welchem Umfange ein Getreidehandel in oder zwischen den einzelnen Städten unseres Untersuchungsgebietes bestanden hat, können wir nur schwer nachweisen, da hierauf bezügliche Nachrichten so gut wie nicht überliefert sind. Während wir später beim Bäckergewerbe, das doch eine genügende Getreideversorgung zur Grundlage hat, eine ziemlich reichhaltige Überlieferung haben, erklärt sich das Fehlen der letzteren hier großenteils daraus, daß die Beschaffung des Getreides für gewöhnliche Zeiten mit keinen großen Schwierigkeiten verbunden war, d. h. daß eben ein großer Teil der notwendigen Frucht durch die eigene Produktion der Städte gedeckt wurde. Diese Annahme dürfen wir aufstellen einmal auf Grund des schon früher konstatierten allgemein landwirtschaftlichen Charakters unserer Städte, ferner infolge von besonders den Getreidebau angehenden Bestimmungen, welche die Fürsorge des Rates für eine ausgedehnte Feldpolizei, für die Bestrafung der Felddiebstähle und für die Düngung der Felder erkennen lassen. In Städten mit sonst oft geringem Reichtum der Aufsichtsorgane finden wir zahlreiche Feldschützen. In Tauberbischofsheim z. B. waren 24 Flurschützen für die Bewachung der Felder vorgesehen[1]): in Udenheim haben wir aus dem Jahre 1525 eine eigene „ordnung des schutzen“ mit zahlreichen Bestimmungen über Wald- und

[1]) Schröder: a. a. O. S. 297, § 9.

Feldschutz.[1]) Felddiebstähle wurden in Walldürn und Miltenberg strenge bestraft.[2]) Nach einer Wieslocher Verordnung durfte Dung nur vorbehaltlich des Vorkaufsrechtes der Bürger und nie zum Schaden der Düngung der eigenen Gemarkung an Fremde verkauft werden.[3])

Gerade für einen umfangreichen Getreidebau sprechen noch einige weitere Nachrichten, als deren wichtigste wir die „erndtordtnung der statt Ladenburg" heranziehen können.[4])

Dürfen wir nun das Vorhandensein eines der Nachfrage in der Stadt zum großen Teil genügenden Getreidebaues voraussetzen, so lag nach den Wirtschaftsprinzipien der mittelalterlichen Stadt kein Bedürfnis nach einem größeren Getreidehandel für sie vor.[5])[6]) Denn die städtische Lebensmittelpolitik richtete ihr Hauptinteresse nur darauf, daß nie Mangel an Getreide in der Stadt entstand, eine Fürsorge, die in letzter Linie nur eine genügende Brotversorgung bezweckte. Glaubte die Stadt gegen die Gefahr einer Teuerung, die mit Rücksicht auf die Bevölkerungszahl der Städte[7]) und auf die starke allgemeine Getreideproduktion nicht groß war, gesichert zu sein, so betrachtete sie damit ihre Aufgabe gegenüber dem Getreidehandel als erfüllt. Schließlich konnte der Mangel eines Getreide-

[1]) Köhne: a. a. O. S. 966, IV, § 1 ff.; vgl. S. 358, § 35. Zur Bezahlung des Flurschützen vgl. Schröder: a. a. O. S. 241, § 21.

[2]) Schröder: a. a. O. S. 236, § 9; S. 259, § 91; Schröder-Köhne: a. a. O. S. 316, § 60.

[3]) Köhne: a. a. O. S. 715, § 2; vgl. S. 970, VIII.

[4]) Köhne: a. a. O. S. 701, § 1 ff.; vgl. S. 454, § 9.

[5]) Vgl. Naudé: Die Getreidehandelspolitik und Kriegsmagazinverwaltung Brandenburg-Preußens bis 1740, in acta Borussica: Denkmäler zur preußischen Staatsverwaltung im 18. Jahrh. Vergl. ferner: Lexis: „Getreidehandel". Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Band 4, S. 277.

[6]) Vgl. Galiani: Dialogues sur le commerce des blés. Collection des principes économistes, XV, 115, 119, der für die frühere Zeit das Getreide betrachtet „comme un objet d'administration" und nicht „comme un objet de commerce".

[7]) Vgl. Eulenburg: a. a. O. S. 434.

handels — wir werden später Beispiele dafür finden — durch die Einfuhr von Brot ausgeglichen werden, ähnlich wie die Einfuhr an Fleisch jene an Vieh ergänzte. So gehen denn auch die ältesten uns überlieferten Verordnungen, erlassen unter der Wirkung einer Wirtschaftspolitik, die nur auf die wirtschaftliche Selbständigkeit der eigenen Stadt bedacht war und für einen Handel über die Grenzen des Stadtgebietes hinaus kein Interesse hatte, darauf hinaus, der einzelnen Stadt einen ihr genügenden Vorrat an Getreide zu sichern; man begnügte sich hinsichtlich des Getreidehandels mit den einfachen Formen der Wochenmarkts- und Fürkaufsgesetzgebung, förderte die Einfuhr und hemmte die Ausfuhr.[1])

Einen Beweis für einen lokal begrenzten Getreidehandel haben wir in einer Wertheimer Verordnung, der Marktordnung aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts, nach welcher für den auf dem Wochenmarkt stattfindenden Getreidehandel ein besonderer Platz vorgesehen war.[2])

Wie die städtische Lebensmittelpolitik zu bewirken suchte, der Stadt immer den nötigen Getreidevorrat zu sichern, ersehen wir aus zwei Verordnungen der Stadt Wimpfen aus den Jahren 1300 und 1377.[3])

Während nach der ersten das Kollegialstift Wimpfen von einem ev. in Zukunft erlassenen Ausfuhrverbot von Getreide nicht betroffen sein sollte, waren nach der zweiten, „so der rate durch gemeinen nütze noch der zeit lauf vorbeutet auszufuren frücht“ nicht nur die Bürger, sondern auch Adel und Geistlichkeit dem Ausfuhrverbot unterworfen.

Die Einfuhr von Getreide können wir für Miltenberg nachweisen, wo es fremden Müllern am Wochenmarkt gestattet war, Getreide feilzubieten, ferner für Bruchsal, dessen

---

[1]) Vgl. Varges: Die Wohlfahrtspflege in den deutschen Städten des Mittelalters, S. 301; ferner: v. Rohrscheidt: „Bäckereigewerbe“. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Band 2, S. 123.

[2]) Schröder: a. a. O. S. 42, § 14.

[3]) Schröder: a. a. O. S. 65, § 3; S. 73, § 6.

Überlieferung „waß man uber feldt holt und andern außlendischen“ wohl für einen Import in größerem Umfange spricht[1]) Eine Nachricht aus Sinsheim, derzufolge das dortige Stift die freie Ein- und Ausfuhr in dieser Stadt hatte, kann ebenso wenig wie ein ähnliches Vorrecht des Stiftes Mosbach in der Stadt Mosbach für die Feststellung der allgemeinen Zustände verwendet werden.[1])

Um jedem Bürger den Einkauf von Getreide auf dem Markte zu ermöglichen, verlangte das H. heingerecht von Miltenberg aus dem Jahre 1422 die Konzentration alles des in die Stadt gebrachten Getreides auf dem Marktplatze. Vorkauf war bei der Strafe von 5 ß und dem Verlust des auf diese Weise erworbenen Getreides verboten.[3])

Zu dem oben besprochenen bedingten Ausfuhrverbot für Wimpfen treten noch Bestimmungen aus Miltenberg und Ladenburg, die deutlich das Bestreben zeigen, die Ausfuhr durch Zölle zu hemmen.[4])

In Miltenberg mußte für einen Malter alte Frucht, die in der Stadt gekauft worden war und ausgeführt werden sollte, 6 Pfennig, für einen Malter neue Frucht 3 Pfennig Ausfuhrzoll bezahlt werden. Für Bruchsal,[5]) das in vielen Beziehungen die ausgedehnteste Überlieferung zeigt, haben wir nur eine Nachricht, die indirekt auf eine Hemmung der Ausfuhr von Getreide schließen läßt. Es ruhte dort auf dem Verkauf von Mehl an Fremde ein Ausfuhrzoll von

[1]) Köhne: a. a. O. S. 916, § 25, Zusatz.

[2]) Schröder-Köhne: a. a. O. S. 411, § 4; Köhne: a. a. O. S. 545, § 9.

[3]) Schröder-Köhne: a. a. O. S. 318, § 10.

[4]) Schröder-Köhne: a. a. O. S. 326, § 6; Köhne: a. a. O. S. 700, § 15.

[5]) Gelegentlich einer Festsetzung der Löhne der im Dienste der Lebensmittelpolizei stehenden Beamten finden wir als deren wichtigste den Kornschreiber, den Weinsiegler, den Salzmesser und den Fleischschreiber aufgezählt, während der sonst, z. B. in Villingen, übliche Kornbeseher und Kornpilger überhaupt gar nicht erwähnt werden. Köhne: a. a. O. S. 898, Anhang, § 1 ff.; Roder: a. a. O. S. 143 und S. 146.

6 Pfennig vom Malter, was wohl auch einen Ausfuhrzoll auf Getreide annehmen läßt.[1])

Hatte die städtische Behörde durch die bisher besprochenen Maßnahmen den Bedarf an Getreide in gewöhnlichen Zeiten für die Stadt gesichert, so mußte sich ihre nächste Sorge darauf richten, auch für Zeiten von Mißernten und Getreideteuerungen Vorkehrungen zu treffen. Daß der Eintritt von Teuerungen vorgesehen war, erkennen wir aus einer Nachricht von Bruchsal, nach welcher sich der Rat verpflichtete „zu ziten der thurung" den Bäckern, denen ja die Anlage von privaten Vorratskammern durch das eingeschränkte Vorkaufsrecht kaum möglich war,[2]) beim Einkauf ihres Materials aus den privaten Getreidespeichern geistlicher oder weltlicher Großgrundbesitzer behilflich zu sein.[3]) Die Existenz eines Getreidemagazins können wir für Buchen bezeugen, dessen „brodhuß" zum Teil vom Erzbischof von Mainz, zum Teil von der Stadt benutzt wurde. Doch scheint die Stadt von der eigentlichen Bestimmung des Brothauses wenig Gebrauch gemacht zu haben.[4])

Die Höhe der Fruchtpreise können wir aus unseren Nachrichten nicht feststellen. Daß aber schon für die früheren Zeiten analog der bei anderen Lebensmitteln angewandten Taxierung auch eine solche für das Getreide bestanden hat, ergibt sich als Folgerung daraus, daß bei der Schätzung des Brotes die Getreidepreise zu Grunde gelegt wurden.[5])

Ferner haben wir für die späteren Zeiten eine Überlieferung aus Heidelberg, wonach die dortigen Bürger mit

[1]) Köhne: a. a. O. S. 857, § 6.

[2]) Vgl. Naudé: Deutsche städtische Getreidehandelspolitik vom 15. bis 17. Jahrhundert mit besonderer Berücksichtigung Stettins und Hamburgs. 1889 in Staats- und Sozialwissenschaftlichen Forschungen v. G. Schmoller, Band 8, Heft 5, S. 11.

[3]) Köhne: a. a. O. S. 892, § 8.

[4]) Schröder: a. a. O. S. 281, § 4.

[5]) Vgl. Kapitel „Bäckereigewerbe" S. 43. Schröder: a. a. O. S. 265, § 141.

einer monatlichen Taxierung der Fruchtpreise nicht mehr zufrieden waren.[1])

Das Ergebnis unserer bisherigen Erörterungen können wir in folgendem zusammenfassen: In den Städten unseres Untersuchungsgebietes ist ein regelrechter Handel mit Getreide über den lokalen Markt hinaus im Mittelalter nur in geringem Umfange nachweisbar, es findet vielmehr auf Verhältnisse die Ansicht Naudés Anwendung: „bei vielleicht 95% der mittelalterlichen Städte kann von einem erheblichen Handel mit Getreide nicht die Rede sein.“[2])[3])

---

[1]) „Archiv“ a. a. O. Band 1, S. 189; vgl. dazu: Fridrichowicz: die Getreidehandelspolitik des ancien régime S. 41/42: „In Frankreich herrschte eine große Abneigung gegen die Festsetzung von Preistaxen; die erste wurde überhaupt erst zur Zeit einer Hungersnot 1418 erlassen. Dabei beziehen sich diese Taxen aber nur auf Getreide, das auf Kornspeichern zurückbehalten wurde; niemals aber schreitet man zu Preistaxen für das freiwillig auf den Markt gebrachte Getreide.“

[2]) Naudé: „Deutsche städtische Getreidehandelspolitik“ a. a. O. S. 12; vgl. Schröder-Köhne: a. a. O. S. 321, § 26.

[3]) „Für das ausgehende Mittelalter und die beginnende Neuzeit hatten die kriegerischen Verwüstungen für die Wirtschaftsgeschichte des Oberrheins eine so nachhaltige Wirkung, wie sie bei wenigen zu Tage tritt; anstatt daß sich jetzt ein kräftiger Handel entwickelte, ließ sich in den Städten der oberrheinischen Ebene eine Rückbildung zur Naturalwirtschaft bemerken;“ vgl. Borgius: Mannheim und die Entwicklung des südwestdeutschen Getreidehandels. S. 1. in: Geschichte des Mannheimer Getreidehandels. Volkswirtschaftliche Abhandlungen Bend 2, Heft 1; vgl. ferner: Schicksale Heidelbergs im dreißigjährigen Krieg. „Archiv“ a. a. O. II., Heft 1, S. 1 ff und die Fortsetzungen in den folgenden Heften.

Erst 1777 konnte Kurfürst Karl Theodor mit Erfolg einen wöchentlichen Fruchtmarkt in der Stadt Ladenburg einrichten nach der einen ganz modernen Charakter tragenden Normalverordnung für die Fruchtmärkte in Kurpfalz. Über ihren Inhalt vgl. Köhne: a. a. O. S. 707 ff; Borgius: a. a. O. S. 174—179.

§ 2.

Die Mühlen.

Nachrichten, die sich auf die Organisation und die Ausübung des Müllergewerbes beziehen, finden sich fast in allen Städten unseres Untersuchungsgebietes.[1]) Zusammenhängende Nachrichten gibt der dritte Absatz der Ordnung der Heidelberger Stadtverwaltung vom Jahre 1471 „von der muller wegen“,[2]) die Stadtverordnung Weinheims vom Jahre 1489,[3]) ferner Sinsheim gelegentlich der Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Stadt und Stift Sinsheim in den Artikeln „muhl“, „stiftsmuhlen“ und „die muhle betreffendt“ aus den Jahren 1445 und 1513,[4]) Wimpfen im Stadtrecht von 1404 und 1416 „von der muller wegen“,[5]) Walldürn in der Stadtordnung von 1492 „von mullern“[6]) Boxberg in der Sammlung der Verordnungen und Weistümer von 1546 bis 1561, Absatz XX „straff der

[1]) Vgl. Köhne: das Recht der Mühlen bis zum Ende der Karolingerzeit. Uutersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte von O. Gierke Heft 71.

Zum Recht der Ausübung des Müllereigewerbes vergl.

Schröder: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 5. Aufl. S. 546.

Rosenthal: „Mühlenrecht“ Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Band 5, S. 888.

[2]) Köhne: a. a. O. S. 506, § 25 ff.

[3]) Schröder-Köhne: a. a. O. S. 395, § 1—5.

[4]) Köhne: a. a. O. S. 430, Abs 16; S. 431, Abs. 21; S. 438, Abs. 15.

[5]) Schröder: a. a. O. S. 91, § 63 u. § 64.

[6]) Schröder: a. a. O. S. 264, § 128 ff.

muller, becker und metzler" und Absatz XXII „malrecht",[1]) Bruchsal in der Ordnung des Ungeldes und Gewerbewesens von 1500: „wie die becker sich mit irer frucht in der mulen halten sollen", „ordenung der muller", „der muller knecht trune und eide das ungelt berurend" und „von des kornschribers buchern",[2]) ferner das Gelbe Buch der Stadt Bruchsal von 1551 ff „müllerordnung zue Bruchsall uffgericht donderstag post Martini anno MDLV" (14. November 1555)[3]), schließlich Udenheim in der Sammlung der Ordnungen für die Stadt vom Jahre 1525 „ordnung der muller".[4]) Außerdem geben noch manche zerstreute Nachrichten Aufschluß, die gegebenen Falles berücksichtigt werden.

a.

Bedeutung und Anlage der Mühle; Organisation des Müllerhandwerkes.

Die Mühlen mußten infolge ihres der Allgemeinheit zukommenden Nutzens und wegen ihrer großen Bedeutung für die Brotversorgung schon früh Gegenstand obrigkeitlicher Vorschriften werden.[5]) Schon das bayrische Volksrecht zählt unter den öffentlichen Gebäuden neben den Schmieden auch die Mühlen auf.[6]) Die Bedeutung der mittelalterlichen Mühle wird uns ersichtlich, wenn wir die Streitigkeiten verfolgen, die grundherrliche Gewalten und Gemeinden mit einander um den Besitz von Mühlen ausfochten.[7]) Ein Streit des Stiftes Sinsheim mit der Stadt

[1]) Köhne: a. a. O. S. 793 und 799.

[2]) Köhne: a. a. O. S. 892; S. 893; S. 894;

[3]) Köhne; a. a. O. S. S. 913.

[4]) Köhne: a. a. O. S. 970.

[5]) Vgl. Köhne: „das Recht der Mühlen" a. a. O. S. 38 u. S. 39.

[6]) Vgl. lex Baiuvariorum (entstanden ca. 750) 9, 2; Mon. Germ. Leg. 3, 302. Vgl. dazu: Köhne: a. a. O. S. 18/20 u. Artikel „Mühlenrecht." a. a. O. S. 888.

[7]) Vgl. von Below: „Bürger und Bürgertum." Art. im „Handwörterbuch" Band II, S. 1183.

aus dem Jahre 1316 endigte damit, daß von den drei Mühlen in der Gemarkung Sinsheim eine freies Eigentum des Klosters wurde, ohne zu Gemeindelasten verpflichtet zu sein; in den zwei andern Mühlen erhielt der Abt das Besetzungsrecht, doch mußten die jeweiligen Inhaber Bürger sein und waren als solche zur Erfüllung der allgemeinen Leistungen der Bürger verpflichtet.[1]) Bei einem erneuten Streit zwischen Stift und Stadt im Jahre 1429 wurde dem Abte von Pfalzgraf Otto das Recht zugesprochen, eine neue Mühle zu erbauen.[2])

Ein weiterer Beleg für die Wichtigkeit des Besitzes einer Mühle läßt sich vielleicht aus dem Teilungsvertrag der im gemeinsamen Besitze des Pfalzgrafen Ruprecht I. und des Bischofs Eckhard von Worms befindlichen Stadt Ladenburg aus dem Jahre 1387 entnehmen, in welchem die Mühlen ausdrücklich als Objekt der Teilung erwähnt wurden.[3]) [4])

Wenn in einem Schiedsspruch zwischen dem Bischof Emerich von Worms und dem Ritter Rennhard von Strahlenburg letzterem die Verlegung des Flußbettes der Eiterbach verboten wurde, so konnte für den Bischof neben dem Interesse für die Fischereigerechtigkeit besonders auch die Versorgung der an dem Bache liegenden Mühlen mit Wasser ein Grund für die Erhaltung des Baches in seiner gegenwärtigen Form gebildet haben.[5])[6])

[1]) Schröder-Köhne: a. a. O. S. 410, § 2.

[2]) Schröder-Köhne: a. a. O. S. 421, § 15.

[3]) Köhne: a. a. O. S. 602, § 2.

[4]) Zur Wertschätzung der Mühle durch geistliche Grundherrschaften vgl. Schuh: Politische und Kirchengeschichte von Ladenburg und der Neckarpfalz. S. 67 und 68. Ferner: Schröder: a. a. O. S. 65. § 9.

[5]) Köhne: a. a. O. S. 686, § 1.

[6]) Denn als Triebkraft für Mühlen kam in erster Linie nur Wasser in Betracht; Windmühlen und Mühlen, die durch die Zugkraft von Tieren in Bewegung gesetzt werden, sind in unseren Nachrichten nicht erwähnt, wie wohl sie schon im frühen Mittelalter nachzuweisen sind. Vgl. Heyne: a. a. O. S. 264.

Neben den Getreidemühlen, die allein hier in Betracht kommen, finden sich Nachrichten für das Bestehen einer Ölmühle in Gochsheim und einer Lohemühle in Boxberg, welch letztere 1578 in eine Mehlmühle umgebaut wurde.[1]) Über die Anzahl der in einer Gemarkung liegenden Mühlen erlauben die unzulänglichen Nachrichten kein sicheres Urteil. Bruchsal war im Besitz von drei städtischen Mühlen; Sinsheim verfügte 1316 über drei Mühlen. Der im Jahre 1429 beschlossene Neubau einer vierten scheint nicht zu stande gekommen zu sein, da schon 1445 der Abt des Klosters veranlaßt wurde, an Stelle einer durch Wassermangel betriebsunfähigen Mühle eine dritte zu errichten.[2])[3])

Bei der Neuanlage einer Mühle mußte nach der eben angeführten Sinsheimer Überlieferung darauf Rücksicht genommen werden, daß dieselbe nicht zum Nachteil einer schon bestehenden errichtet wurde.[4]) Eine Nachricht aus Waibstadt aus der Mitte des 15. Jahrhunderts beweist uns, daß die Entscheidung über ein vorliegendes Bedürfnis und über Lage einer neu zu erstellenden Mühle der städtischen Obrigkeit zustand.[5])

Über die innere Einrichtung der mittelalterlichen Mühle selbst lassen unsere Nachrichten nur wenig erkennen.[6])

Wir erfahren nur, daß der Abstand der Zargen von den Mühlsteinen durch ein von der Obrigkeit festgesetztes Längenmaß bestimmt war; die Größe dieses Abstandes

---

[1]) Köhne: a. a. O. S. 755, § 1; S 799, XXII, § 1.

[2]) Köhne: a. a. O. S. 916, § 25; Schröder-Köhne: a. a. O. S. 410, § 2; S. 421, § 15; S. 430, § 15.

[3]) Die beiden Nachrichten aus Bruchsal und Sinsheim zeigen die Mühlen in grundherrlichem und städtischen Besitz. Vgl. Gengler: Deutsche Stadtrechtsaltertümer: a. a. O. S. 232 und 233.

[4]) Vgl. dazu Köhne: „Das Recht der Mühlen" S. 31 und Gothein: Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes S. 493.

[5]) Schröder: a. a. O. S. 113, § 34.

[6]) Zur Einrichtung der Mühle vgl. Gengler: a. a. O. S. 225 ff.; Heyne: a. a. O. S. 263 ff.

wird in der Müllerordnung von Walldürn auf Fingerbreite angegeben.[1])

Die Leistungsfähigkeit einer Mühle suchte man zufolge einer Sinsheimer Überlieferung durch Anlage eines neuen Wasserrades zu steigern.[2])

In den größeren Städten unseres Untersuchungsgebietes dürfen wir wohl eine zünftisch geordnete Organisation der das Müllergewerbe ausübenden Handwerker annehmen. In den kleineren Städten ist das Bestehen einer ausgeprägten Zunft infolge der geringen Anzahl von Müllern nicht wahrscheinlich, um so weniger, als selbst in Bruchsal die Müller nur zusammen mit den Bäckern eine Zunft bildeten.[3])

Die Bestimmungen dieser Zunftordnung betonen vor allem den kirchlichen Charakter der „bruderschaft" mit ihren hohen finanziellen Anforderungen an Geld und Wachs für den Zunftaltar.[4])

Zum Eintritt in die Zunft waren nicht nur die Müllermeister verpflichtet; der Zunftzwang erstreckte sich auch auf die Knechte. Ein Knecht, der nicht in die Zunft ein-

[1]) Schröder: a. a. O. S. 91, § 63; S. 265, § 139. Zur Anlage eines Mahlganges vgl. die Beschreibung bei Mayer: a. a. O. S. 73.

[2]) Schröder-Köhne: a. a. O. S. 430, § 16; vgl. noch Gengler: a. a. O. S. 231: „Die Zahl der Räder konnte sehr verschieden sein und ward regelmäßig in dem Mühlgründungsbrief vorausbestimmt."

[3]) Köhne: a. a. O. S. 865; über die Müller- und Bäckerzunft in Bruchsal vgl. auch das beim Bäckergewerbe unter dem Abschnitt „Organisation der Bäcker" Gesagte.

[4]) von Lösch: a. a. O. S. 93 ff. sagt bei der Besprechung der finanziellen Anforderungen der Zünfte: „. . . und zwar wird diese Belastung weniger durch die wirtschaftlichen als durch die religiösen und geselligen Seite der Zunft herbeigeführt" und S. 55: Regelmäßig stehen die gewerblichen Fragen obenan; wenn aber keine besonderen gewerblichen Mißstände vorlagen, konnte wohl die Sorge für Begräbnis und Leichenfeier als die wichtigste gemeinsame Handwerkersache empfunden werden." Diese Übung wurde in Bruchsal noch in sofern erweitert, daß sogar für nicht in Bruchsal verstorbene Zunftmitglieder eine Leichenfeier begangen wurde, „als ob er zu Bruchsal gestorben were."
Köhne: a. a. O. S. 867, § 14.

treten wollte, hatte kein Recht auf Arbeit; im Gegenteil, es war den Meistern bei Strafe eines Pfundes Wachs untersagt, einen nicht organisierten Müllergesellen zu beschäftigen. Meister und Gesellen waren zur Einhaltung der Zunftordnung verpflichtet unter einer nach der Majorität der Zunftmitglieder jeweils zu beschließenden Strafe.[1])

In Heidelberg mußten alle Müllermeister und ihre Gesellen einen jährlichen Eid leisten, der Stadt bei der Einziehung der auf dem zu Mehl zu verarbeitenden Getreide ruhenden Steuer behilflich zu sein. Um eine Umgehung dieser Verordnung zu vermeiden, wurde die Eidesforderung auch auf die in der Umgebung Heidelbergs wohnenden Müller ausgedehnt.[2])

Den Müllergesellen von Bruchsal wurde an Eides statt das Gelöbnis abgenommen, immer den finanziellen Nutzen der Stadt zu fördern; gegebenen Falles waren sie sogar zur Anzeige ihrer eigenen Herrn verpflichtet.[3])

Wir haben früher gesehen, daß nur nach erfolgtem Beitritt zur Zunft ein Knecht Arbeit erhalten konnte; die Kündigung war nur mit Wissen der Obrigkeit möglich.[4])

Hatte ein Müllermeister in Bruchsal einen Gesell oder Lehrling eingestellt, so mußte er ihn innerhalb 8 Tagen zur Ablegung seines Diensteides veranlassen.[5]) Schließlich sollten die Frau des Müllers, die Lehrknaben und Mägde ein eidliches Versprechen ablegen, ohne Beisein des Meisters oder eines Gesellen überhaupt kein Getreide anzunehmen, da man eben den ersteren gegenüber leichter einen Betrug oder eine Bestechung voraussetzen durfte.[6]) Die Müllergesellen und Fuhrknechte wurden vom Meister verköstigt

[1]) Köhne: a. a. O. S. 867, § 12; S. 868, § 15.

[2]) Köhne: a. a. O. S. 485, § 5; S. 506, § 30; zum Eid vergl. noch: S. 892, m, § 1; S. 892, n, § 1.

[3]) Köhne: a. a. O. S. 930, § 1.

[4]) Köhne: a. a. O. S. 893, o, § 3; vgl. Gierke: das deutsche Genossenschaftsrecht. Band 1, S. 394.

[5]) Köhne: a. a. O. S. 892/893, n, § 3.

[6]) Köhne: a. a. O. S. 894, Anhang, § 1.

und erhielten von ihm Wohnung und Bett. Beim Dienstaustritt gab der Geselle das ihm anvertraute Inventar zurück.[1])

Um den Müllern die nötige Wasserkraft zu sichern, wurden die Bürger von Walldürn ermahnt, nicht durch Einlegen von Flachs in den Mühlgraben die Zufuhr von Wasser zu hindern. Durch weitere Verordnungen derselben Behörde wurde dafür gesorgt, daß infolge der Wiesenwässerung, die abwechselnd der dortigen Grundherrschaft und der Gemeinde zustand, die Mühlen keinen Mangel an Wasser litten; doch sollten die Müller hieraus keine größere Berechtigung zur Wiesenwässerung herleiten als die anderen Bürger.[2])

Eine spätere Nachricht über die Wasserversorgung der Mühlen in Wiesloch, die aber auf „bisherige observanz und übung" zurückgeht, schrieb vor, daß im Interesse der Müller von Freitag nachmittag 4 Uhr bis Montag früh überhaupt nicht gewässert werden durfte; auf jeden Fall mußte von den beiden durch die Sinsheimer Gemarkung fließenden Bächen jeweils die ganze Wasserkraft des einen dem Betriebe der Mühlen überlassen werden.[3])

Besondere Beamte, „die Wassermeister" zur Handhabung des „Wasserrechtes" (Heyne) finden sich in unseren Urkunden nicht erwähnt.

Ausdrückliche Nachrichten über die Zeit, während deren gemahlen, bezw. nicht gemahlen werden durfte, sind uns nicht überliefert. Obige Nachricht aus Sinsheim, die die Wiesenwässernng über Sonntag verbietet, läßt schließen, daß auch den ganzen Sonntag über gemahlen wurde, eine Vermutung, die durch eine Satzung der städtischen Pachtmühlen zu Bruchsal bestätigt wird, nach der jene Mühlen Tag und Nacht, an Werktagen und an Feiertagen in Betrieb

[1]) Köhne: a. a. O. S. 915, § 20, § 21.

[2]) Schröder: a. a. O. S. 245, § 35; S. 262, § 116: Heyne: a. a. O. S. 266.

[3]) Köhne: a. a. O. S. 719, V.

sein sollte.[1])[2]) Schließlich bezeugt die Betriebsordnung der städtischen Pachtmühlen, daß zur Nachtzeit gemahlen wurde und daß während dießer Zeit den Bäckern gemahlen werden sollte. Diese Bestimmung erklärt sich wohl daraus, daß die Bäcker in größeren Mengen mahlen ließen, was ein weniger zahlreiches Aufschütten in die Mahlgänge nötig machte und so den Betrieb vereinfachte. Zur Beleuchtung der Mühle hatten die Bäcker durch Lieferung von Beleuchtungsmaterial beizutragen.[3])

b.

Die Fürsorge für das Publikum.

Die städtische Behörde wollte ihre Bürger gegen jede Benachteiligung durch die Müller schützen und suchte deshalb durch den Erlaß von Verordnungen den Betrieb des Müllergewerbes zu überwachen. Diese Absicht brachte sie zur Geltung, indem sie das Rohmaterial, die Verarbeitung desselben und schließlich den Verbrauch des fertigen Mehles ihrer Kontrolle unterzog

Die Sorge für diese Überwachung entsprang zwar nicht nur dem Gedanken, eine Gesundheits- oder Vermögensschädigung der Bürger zu verhüten; die Stadtverwaltung hatte dabei auch noch ein finanzielles Interesse in der Einziehung des Getreideungelds. Denn ein Bürger durfte erst nach Entrichtung des Mehlzolles Getreide mahlen lassen, bezw. der Müller durfte nur verakzistes Getreide in Bearbeitung nehmen.[4]) Dieser Mehlzoll war aber nichts anderes, als die auf dem Mehl ruhende, schon beim Getreide erhobene, städtische Verbrauchssteuer. Die

[1]) Köhne: a. a. O. S. 915, § 17.

[2]) Diese Übung entspricht auch noch dem heutigen Gebrauche, indem der Betrieb in Mühlen nicht unter die Sonntagsruhe fällt.

[3]) Köhne: a. a. O. S. 914, § 4, § 5.

[4]) von Heckel: Schlacht- und Mahlsteuer. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Band 6, S. 583.

Höhe des Ungeldes war nach den einzelnen Städten und Getreidearten verschieden. Im kurpfälzischen Heidelberg zahlte man 1465 für den Malter Korn und Haber 3 Pfennig, für den Malter Gerste 4 Pfennig, im kurmainzischen Miltenberg 1432 für den Malter Korn oder Weizen 6 Pfennig, für den Malter Dinkel 3 Pfennig.[1]) Um den Ungeltern ihr Amt zu vereinfachen, durften die Bäcker in Bruchsal jeweils nur einen Malter von einer Getreideart in einen Sack füllen, „damit die müller dest baß und eigentlicher zu verungelten erkennen mogen.“[2])

Natürlich mußten die Müller auch das Getreide für den eigenen Hausverbrauch verungelten, ebenso wie sie auch das von ihnen selbst verkaufte Getreide erst dann in Bearbeitung nehmen durften, wenn der Mehlzoll bezahlt war.[3]) Von der Zahlung des Mehlzolles war im allgemeinen niemand ausgenommen.[4])

Wollte ein Fremder in der Stadt Getreide mahlen lassen, aber nicht dort verkaufen, so mußte er davon kein Ungeld zahlen.[5]) Von ihnen forderte die Stadt nur das Wieggeld.

Wir kommen hiermit zu einem Gebiet der fürsorglichen Tätigkeit der Stadt, die vor allem eine finanzielle Schädigung des Mahlgastes zu verhüten suchte: die Stadtverwaltung verlangte, daß von allem Getreide, bevor es in die Mühle kam, das Gewicht an der städtischen Wage festgestellt wurde, wofür das Wieggeld gezahlt werden mußte, ge-

[1]) Köhne: a. a. O. S. 484, § 3; Schröder-Köhne: a. a. O. S. 326, § 4, § 5. Zur Höhe der Getreideungeldsätze in anderen Städten vgl. Schröder-Köhne: a. a. O. S. 395, § 1; Köhne: a. a. O. S. 856 bis 857, § 4, § 5; S. 857, § 10; S. 860, § 1, § 11; S. 861, § 17.

[2]) Köhne: a. a. O. S. 892, m, § 1; S. 894, Anhang, § 2.

[3]) Köhne: a. a. O. S. 485, § 7; S. 877, § 7; S. 892, m, § 4.

[4]) Zur Verhinderung seiner Umgehung vgl. Köhne: a. a. O. S. 856, § 6; S. 857, § 8; S. 860, § 12; Schröder-Köhne: a. a. O S. 326, § 6.

[5]) Köhne: a. a. O. S. 857, § 9; S. 861, § 15; S. 893, n, § 5; Schröder-Köhne: a. a. O. S. 395, p, § 3.

wöhnlich 1 Pfennig oder 1 Heller für den Malter [1]) Den Müllern in Heidelberg war es durch ihren jährlichen Amtseid verboten, Getreide anzunehmen, wenn nicht „das wieggelt davon gefallen“ war.[2])

Als Grundlage der Darstellung der an der städtischen Wage stattfindenden Kontrolle nehmen wir die ausführliche Ordnung des Wiegmeisters zu Weinheim, den Abschnitt „von des kornschreibers buchern“ zu Bruchsal und eine Müllerordnung aus Heidelberg.[3])

Brachte ein Bürger oder Fremder Getreide zur Stadtwage[4]) in der Absicht, es in die Mühle zu geben, so mußte der städtische Wiegmeister dasselbe wiegen, das Gewicht aufschreiben und die einzelnen Säcke mit seinem Siegel versehen. Außerdem wurde noch der Name des Kunden und des Müllers, bei dem derselbe mahlen ließ, in ein Register eingetragen.[5]) Auf diese Weise wurde einmal eine Umgehung der städtischen Steuern unmöglich gemacht, da ja alles Getreide durch die Hände des vereidigten Wiegmeisters oder Kornschreibers ging. Andererseits wußte der Kunde genau, welches Gewicht Getreide er in die Mühle gegeben hatte. Als Bestätigung über bezahltes Ungeld und Wieggeld wurde das sog. „wortzeichen“ ausgestellt;[6]) nur mit dem Wortzeichen zusammen durfte der Müller Getreide annehmen. Denn sollte es jemand gelingen, sein Getreide

[1]) Köhne: a. a. O. S. 860, § 1; S. 856, § 4, § 9; S. 403, § 6; S. 404, § 7; Schröder-Köhne: a. a. O. S. 395, § 3; Köhne: a. a. O. S. 892, m, § 1; S. 884, Anhang, § 2.

[2]) Köhne: a. a. O. S. 485, § 5.

[3]) Schröder-Köhne: a. a. O. S. 402, III. Köhne: a. a. O. S. 894, p; „Archiv der Stadt Heidelberg“ III, 2, S. 116.

[4]) Zur Mehlwage als Gegenstand der öffentlichen Fürsorge vgl. Schröder: a. a. O S. 230, § 6; S. 54, § 6; S. 165, Abs. III. Schröder-Köhne: a. a. O. S. 358, § 43; S. 397, § 25; S. 346, Anm. 2; S. 358, § 43. Köhne: a. a. O. S. 613, § 17; vgl. Archiv: a. a. O., III, 2, S. 117, 118, 119.

[5]) Schröder-Köhne: a. a. O. S. 402, § 2. Köhne: a. a. O. S. 894, p, § 2.

[6]) Köhne: a. a. O. S. 894, p, § 2; S. 892, m, § 2, § 4.

mit Umgehung der städtischen Wage ohne Wortzeichen zur Mühle zu bringen, so durfte der Müller bei seinem Eide solches Getreide nicht eher annehmen als bis er auch die Quittung über bezahltes Ungeld erhalten hatte.[1]) Selbst für den Fall, daß der Müller seinem Kunden den Betrug hätte ermöglichen wollen, so war immer noch eine zweite Umgehung der Mehlwage nötig, da alles aus der Mühle kommende Mehl jene passieren mußte; gelang dies nicht, so kam der Betrug auch noch jetzt ans Licht.

Wir sehen, wie die Stadt eine Entziehung des Mahlzolles möglichst zu verhindern sucht; die Forderung an die Müller, der Stadtverwaltung hierbei behilflich zu sein, gehört mit zu den in den Müllerordnungen am nachdrücklichsten ausgesprochenen.[2]) Ja es wurden sogar Bestimmungen erlassen, die schon dem bloßen Versuch zur Umgehung des Ungeldes entgegenarbeiteten.[3])

Die Kontrolle des Getreides vor seiner Übergabe an den Müller war zugleich mit der Erhebung des Ungeldes erfolgt.

Gehen wir dazu über, die Tätigkeit der städtischen Verwaltung zu betrachten, die sie der Verarbeitung des in die Mühle gelieferten Getreides zuwandte. Daß über die Ausübung des eigentlichen Müllergewerbes Vorschriften bestanden, beweist uns der Artikel „malrecht“ aus dem Boxberger Lager- und Saalbuch vom Jahre 1578, welcher besagt, „wie es aber mit den muhlen und mahlen gehalten werden soll, zeigt eine verschreibung an, hinder dem stattgericht ligendt.“[4])

Zur Beaufsichtigung des Mühlenbetriebes hatten die städtischen Behörden von Walldürn einen eigenen Beamten eingesetzt; glaubte sich ein Mahlgast durch den Müller

[1]) Köhne: a. a. O. S. 877, § 5; vgl. S. 892, n, § 1; S. 893, o, § 1.

[2]) Köhne: a. a. O. S. 877, § 5, § 7; S. 893, n, § 2; S. 914, § 2; S. 893, n, § 4; S. 892, m.

[3]) Köhne: a. a. O. S. 892, m, § 2, § 3; S. 893, o, § 2; S. 892, n, § 1; S. 894, § 1.

[4]) Köhne: a. a. O. S. 799, XII.

geschädigt, so sollte eine Kommission über eine ev. Benachteiligung des Kunden entscheiden. Sache derselben Kommission, die aus zwei Ratsmitgliedern und einem Bürger zusammengesetzt war, war es auch, Mahlproben mit allen Sorten von Getreide anzustellen und deren Ergebnisse öffentlich zu verkünden. Denn auf diese Weise konnte ein jeder sich überzeugen, ob er, abzüglich des fest bestimmten Mahllohnes, die seinem Getreide entsprechende Menge Mehl und Kleie im richtigen Verhältnis erhalten hatte.[1])[2])

Ein interessantes Beispiel dafür, wie gerade in dieser Hinsicht der Rat durch die genauesten Differenzierungen für das Interesse seiner Bürger sorgte, findet sich bei den Überlieferungen von Udenheim aus dem Jahre 1525.[3])

Auf Grund der damals vorgenommenen Mahlprobe hatte der Müller einem Kunden für ein Malter Korn, das „kauffmans gut" war, d. h. von einer Qualität, die sich zum Handel eignete, 14 „striche"[4]) warmen und 13 „striche" kalten Mehles zu geben; bei geringerer Qualität aber nur 13, bezw. 12 „striche".

Wir sehen daß sogar dem Umstande Rechnung getragen wurde, ob das Mehl unmittelbar aus der Mühle, also noch in warmem Zustande, oder erst später an den Kunden abgegeben wurde. Da die Messung nach dem Hohlmaß und nicht nach Gewicht stattfand, so ergab sich die Notwendigkeit, die mit der Wärme verbundene größere

---

[1]) Schröder: a. a. O. S. 264, § 133, § 134, § 135, § 136.

[2]) Das Probemahlen war ja auch, wie wir noch kennen lernen werden, vom Rate deswegen vorgenommen, um daran anschließend das Probebacken und damit eine gerechte Preissetzung für die Waren der Bäcker folgen lassen zu können. Schröder: a. a. O. S. 265, § 143.

[3]) Köhne: a. a. O. S. 970, VI.

[4]) Der „strich" war Einheit eines Mehlmaßes und entsprach inhaltlich der Größe des „simari". Der Ausdruck selbst erklärt sich wohl aus der Beschaffenheit jenes Maßes, an dessen Seite sich eine durch Striche angezeigte Tabelle befand.

Ausdehnung durch eine entsprechende Zugabe an Mehl auszugleichen.

Vorschriften über die Ausübung des eigentlichen Gewerbes lassen sich nur vereinzelt finden. Wir ergänzen sie durch einzelne Artikel einer Heidelberger Müllerordnung von 1561, die im Archiv der Stadt Heidelberg auf urkundlicher Grundlage abgedruckt ist.[1]) In Heidelberg ernannte der Bürgermeister und der Rat den „melebeseher", der darauf achten sollte, „das die muler das mele recht und auch nutzlich malen".[2]) In Wimpfen hatten die „beseher" die Mahlgänge zu kontrollieren; bei einer Anzeige über die Nichteinhaltung der Mahlvorschriften fiel ihnen die Hälfte der festgesetzten Strafe zu.[3]) Dasselbe Amt eines Besehers ist auch für Walldürn bezeugt, unter dessen Amtspflichten besonders die Sorge für Reinheit des Mehles oben an steht.[4])[5])

Den Heidelberger Müllern war es verboten, fremde Zusätze beim Mahlen zu verwenden; auf Verlangen mußten sie den Kunden bei der Verarbeitung des Getreides zugegen sein lassen.[6])

Schließlich ging der Rat noch so weit, dem Mahlgast das Mehl aus dem von ihm gelieferten Getreide zu garantieren. Die Durchführung dieser Forderung bezweckende Maßregeln finden sich in Bruchsal und in Heidelberg gleich als erste Bestimmung der Müllerordnung von 1471: „und einem iglichem sin frucht in mele widdergeben und nit verandern solle".[7])

Weitere Vorschriften bezogen sich auf Ordnung und Reinlichkeit in der Mühle.

---

[1]) „Archiv" a. a. O. Band III, Heft 2, S. 116.

[2]) Köhne: a. a. O. S. 506, § 31.

[3]) Schröder: a. a. O. S. 91, § 63.

[4]) Schröder: a. a. O. S. 264, § 133.

[5]) Vgl. Roder: a. a. O. S. 142: „Zargenbesehereid" in Villingen.

[6]) „Archiv" a. a. O. Band III, Heft 2, S. 116, Art. 6 und Art. 12.

[7]) Köhne: a. a. O. S. 877, § 56; S. 506, § 25; „Archiv" a. a. O. Band III, Heft 2, S. 116, Art. 5.

Die Müllerordnung von Walldürn verlangte von den Müllern, ihre Mehlkästen windsicher aufzustellen.

Bei frisch behauenen Mühlsteinen sollten die Müller von Heidelberg zuerst von ihrer eigenen Kleie über den Mahlgang laufen lassen. Schließlich erließ der Rat von Bruchsal noch einige Verordnungen an die städtsischen Pachtmüller, die auf gewissenhafte Ausübung des Handwerkes und Sauberkeit in den Gemeindemühlen abzielten.[1])

Auch hier beim Müllergewerbe zeigt sich wieder die Tendenz des Rates, den Armen seine wirtschaftliche Schwäche nicht auf Kosten des Reichen fühlen zu lassen. Ihren konsequenten Ausdruck findet diese Forderung in der Heidelberger Verordnung, die Mahlgäste in der Reihenfolge zu bedienen, die der Ablieferung des Mehles entsprach.[2])

In Sinsheim war diese Anordnung insofern erweitert, als die dortigen Müller die Einheimischen vor den Fremden zu bedienen hatten und für die Ablieferung des Mehles eine Zeit von drei Tagen festgesetzt erhielten.[3])

War das Getreide gemahlen, so hatten die Müller die Pflicht, den Kunden das Mehl zuzustellen, ebenso wie sie auch auf Wunsch das Getreide im Hause abholen mußten.[4]) Hatten die städtischen Pachtmüller in Bruchsal das Getreide von auswärts geholt, so durften sie als Entschädigung dafür den doppelten Mahllohn nehmen.[5])

Vor der Zustellung an den Kunden mußten Mehl und Kleie wieder an die städtische Wage gebracht werden. Wir kommen hiermit zur zweiten Hälfte der Tätigkeit des städtischen Wiegemeisters, der jetzt kontrollierte, ob kein Betrug von seiten des Müllers gegen den Mahlgast, oder

---

[1]) Schröder: a. a. O. S. 264, § 137; „Archiv“: a. a. O. Band III, Heft 2, S. 116, Art. 4; Köhne: a. a. O. S. 914, § 9; S. 915, § 13, § 14, § 15.

[2]) Köhne: a. a. O. S. 506, § 25; „Archiv“ a. a. O. Band III, Heft, 2, S. 116, Art. 3.

[3]) Schröder-Köhne: a. a. O. S. 454, § 10.

[4]) Köhne: a. a. O. S. 506, § 28.

[5]) Köhne: a. a. O. S. 916, § 25, Zusatz.

beider gegen die städtische Steuerbehörde vorlag. Diese Forderung ist in Verordnungen aus Heidelberg und Weinheim deutlich ausgesprochen, wo die Beamten zu unparteiischer Ausübung ihrer Pflicht ermahnt wurden.[1]) Dabei sollten sie auch die Arbeit des Müllers kontrollieren und „bißweilen wol in den sackh hineingreiffen und besichtigen, ob daz mehl der gepüre nach bereidt oder nicht.“[2])

Die Resultate der Mahlproben ermöglichten dem Wiegemeister, die Probe zu machen, ob das Gewicht des Mehles und der Kleie dem des Getreides entsprach und ob beide in dem richtigen Prozentsatz vorhanden waren.[3]) Ergab sich ein Mangel, so war der Müller ersatzpflichtig; deshalb verlangte die Stadtverwaltung von Weinheim und Heidelberg, daß die Müller einen eigenen Mehlkasten an der Wage haben sollten.[4]) Erst nachdem das Mehl zum Zeichen, daß es an der Wage war, versiegelt worden war, durfte es an die Besitzer zurückgegeben werden.[5])

In Walldürn bezeugt uns zwar keine Nachricht die Nachprüfung des Gewichtes von Mehl und Kleie an der öffentlichen Wage; doch waren dort die Müller verpflichtet, jedem Kunden auf Verlangen sein Mehl nachzumessen. Infolge der gerade für Walldürn besonders bezeugten Mahlproben konnte jeder Bürger selbst berechnen, wie viel Mehl er zu erwarten hatte.[6])

Der Wiegmeister von Weinheim hatte schließlich noch ein Recht zur Kontrolle über das Getreide, das die Müller zum Verkauf zur städtischen Wage brachten. Um einer

---

[1]) Köhne: a. a. O. S. 506, § 29. Schröder-Köhne: a. a. O. S. 395, § 2; S. 402, § 2; vgl. Archiv: a. a. O. III, S. 117 ff.: „Ordnung für das Frucht- und Mehlwiegen“ vom Jahre 1562.

[2]) Schröder-Köhne: a. a. O. S. 402, § 2.

[3]) Schröder-Köhne: a. a. O. S. 403, § 3.

[4]) Schröder-Köhne: a. a. O. S. 403, § 4; Köhne: a. a. O. S. 506, § 27; „Archiv“ a. a. O. Band III, Heft 2, S. 116, Art. 10.

[5]) Schröder-Köhne: a. a. O. S. 403, § 3.

[6]) Schröder: a. a. O. S. 264, § 132; S. 265, § 143.

Bestechung des Wiegmeisters vorzubeugen, war ihm das Halten von Vieh untersagt.[1])

Entsprechend dieser Fürsorge, die den Müllern die Aneignung jedes unrechtmäßigen Vorteils unmöglich machte, verlangte die städtische Lebensmittelpolitik als Gegenleistung von den Bürgern, auch nur bei Müllern ihrer Gemeinde mahlen zu lassen und stellte damit die Forderung des Mahlzwanges auf.[2]) Jedenfalls sorgte der Rat von Miltenberg dafür, daß ein Bürger keinen Vorteil davon hatte, auswärts mahlen zu lassen, indem er auf die Ausfuhr von Getreide einen Zoll legte, der der Höhe des Mahlzolles genau entsprach.[3]) In anderen Städten finden wir das direkte Verbot zur Ausfuhr und in Sinsheim die Aufforderung zu einer möglichst gleichmäßigen Frequentierung der vorhandenen Mühlen.[4])

Als Lohn für seine Arbeit durfte der Müller eine Abgabe, den sog. „mueltner," („multur," „multer") nehmen, dessen Höhe für die jeweilige Quantität des Getreides genau festgesetzt war und der, bis auf eine Ausnahme, in Getreide und nicht in Geld gezahlt wurde.[5]) In Wimpfen hatten die Müller für den Molzer ein eigenes Maß, dessen Größe durch ein obrigkeitlich festgesetztes Normalmaß bestimmt war. Es betrug der Mahllohn dort von einem Malter Korn einen Eimer, dessen Inhalt nach der Waibstadter Ordnung ein Drittel des „sümerin" ausmachte.[6]) In Walldürn wurde der Mahllohn mit der „metzen" gemessen, von denen der Müller je zwei für den Malter Korn nehmen durfte.[7])

Zum Zwecke der Abrechnung mußten die Müller von Bruchsal jeden Montag die in der vorausgegangenen Woche

[1]) Schröder-Köhne: a. a. O. S. 403, § 5, S. 404, § 15.

[2]) Vgl. Rosenthal „Mühlenrecht" a. a. O. Band 5, S. 888.

[3]) Schröder-Köhne: a. a. O. S. 326, § 4, § 5, § 6.

[4]) Köhne: a. a. O. S. 857, § 8, § 11; Schröder-Köhne: a. a. O. S. 438, § 15.

[5]) Vgl. „Archiv" a. a. O. Band III, Heft 2, S. 116, Art. 11; Schröder-Köhne: a. a. O. S. 395, § 2.

[6]) Schröder: a. a. O. S. 91, § 64, S. 113, § 35.

[7]) Schröder: a. a. O. S. 264, § 18; vgl. S. 264, § 129, § 130, § 131.

gesammelten Wortzeichen aufs Rathaus bringen, wo dann vor einer Kommission von 4 Ratsmitgliedern Müller und Kornschreiber Rechenschaft ablegen mußten. Ergaben sich bei der Gegenkontrolle zwischen Geld und Wortzeichen, also Quittungen über bezahlten Mahlzoll, Differenzen, so schritt der Rat strafend ein.[1])

Aber nicht nur bei Steuerhinterziehung, sondern auch bei Verstößen gegen gewerbliche Vorschriften suchte der Rat durch Strafen seinen Anordnungen Nachdruck zu verleihen. In Heidelberg mußte der Müller nicht nur den einem Mahlgaste zugefügten Schaden ersetzen, sondern auch noch eine Strafe zahlen.[2])

Die Stadtordnung von Krautheim und Ballenberg setzte für den vorschriftswidrig handelnden Müller die hohe Strafe von 10 ℔ fest, während z. B. die Bäcker für zu leichtes Gewicht nur 5 ℔ als Strafe gaben.[3])

Ja die Müller in Boxberg, „so unrecht befunden", fielen in die höchste Strafe, die in der Stadt zulässig war.[4])

Fassen wir die bisherige Tätigkeit des Rates hinsichtlich der Ordnung des Müllergewerbes zusammen, so können wir als leitende Grundsätze erkennen:

Die städtische Obrigkeit war bestrebt, unter allen Umständen eine Schädigung der Bürger zu verhüten. Sie garantierte dem Mahlgaste, daß er sein eigenes Getreide, gut verarbeitet und, abzüglich des Mahllohnes, ohne Verlust als Mehl und Kleie zurückerhielt, und sorgte für eine die Standes- und Vermögensunterschiede nicht berücksichtigende, gleichmäßige Bedienung.

[1]) Köhne: a. a. O. S. 895, q; vgl. S. 898, Anhang, § 1.
[2]) Köhne: a. a. O. S. 506, § 27.
[3]) Schröder: a. a. O. S. 206, § 40 und 41.
[4]) Köhne: a. a. O. S. 793, § 1.

c.

Die städtischen Pachtmühlen zu Bruchsal.

„Mühlen sind, ihrer ganzen Geschichte nach, zunächst nur Privateigentum; aber sie wachsen mit ihrer Ausbreitung in das öffentliche Recht hinein, weil sie wegen ihrer großen Leistungsfähigkeit gemeinen Nutzen stiften und darum auch für ganze Bezirke errichtet werden.“[1]) In diesem Sinne müssen wir uns auch die Entstehung der drei städtischen Pachtmühlen in Bruchsal denken.

Die im Jahre 1555 erlassene Müllerordnung für die „burger muelen“ enthält reichhaltige und zum Teil von den Vorschriften für die anderen Mühlen abweichende Bestimmungen, die sich aus der eigenen Stellung jener Mühlen und aus dem besonderen Interesse des Rates an denselben erklären.[2])

An der Spitze der Gemeindemühle stand ein Mühlmeister, der die neu eintretenden Müller und Mahlknechte zu verpflichten und den Betrieb in der Mühle zu überwachen hatte.[3])

Der Pachtmüller sollte ununterbrochen mahlen und während der Nacht besonders seine Kundschaft unter den Bäckern bedienen; die nötige Beleuchtung mußten diese bezahlen, für 10 Malter je zwei Lichter.[4]) Ein bezeichnender Unterschied zeigt sich in der Bezahlung des Mahllohnes. Während die in den anderen Mühlen übliche Bezahlung immer in einem Abzug des Molzers vom Getreide bestand, bezahlten die Bürger in den Pachtmühlen den Lohn für die Herstellung von Hafermehl in Geld, 6 Pfennig für den Malter.[5]) Wollte ein Müller für einen Kunden Gerste rollen, so bedurfte er dazu der besonderen Erlaubnis des Mühlmeisters.[6])

---

[1]) Heyne: a. a. O. S. 264.
[2]) Köhne: a. a. O. S. 913, § 1 ff.
[3]) Köhne: a. a. O. S. 913, § 1; S. 914, § 8.
[4]) Köhne: a. a. O. S. 914, § 4, § 5.
[5]) Köhne: a. a. O. S. 914, § 7.
[6]) Köhne: a. a. O. S. 914, § 8.

Als Entschädigung für seine Dienste erhielt jeder Müller wöchentlich 10 ß Pfennige, zwei „simeri“ Getreide und beim Verkauf jedes Mastschweines 8 Pfennig „zu trinckgelt“, das der Käufer zu zahlen hatte. Dazu kamen noch $3^1/_2$ Gulden als Entschädigung für die Beleuchtung der Mühle.[1])

Die unter gewöhnlichen Umständen geltende gegenseitige Kündigungsfrist ist uns nicht überliefert; bei Nichteinhaltung der Ordnung und bei Vernachlässigung der Mühle oder ihres Inventars konnte der Pächter innerhalb von 8 Tagen zum Abzug gezwungen werden.[2])

Beim Aufzug eines neuen Pachtmüllers sollte eine sachverständige Kommission aus Müllern oder Bäckern zurückgelassenes Inventar des früheren Müllers einschätzen; diesen Schätzungswert hatte der neue Müller seinem Vorgänger zu zahlen.[3])

Als Nebenbeschäftigung trieben die städtischen Pachtmüller Viehzucht, für welche die Behörde ihre besonderen Vorschriften erließ. Als Gemeindemüller mußten sie vor allem die Fütterung und Pflege der Gemeindefarren und Gemeindeeber übernehmen, wofür sie eine Entschädigung von zwei Gulden beanspruchen durften; außerdem gaben ihnen die einzelnen Bürger den sog. „Martinskuchen“ oder eine entsprechende Ablösung in Geld.[4])

Zu der schon erwähnten Tatsache, daß der Mahllohn in einem Falle in Geld bezahlt wurde, können wir hier erweiternd hinzufügen, daß in den Gemeindemühlen der Molzer nicht von dem Mehl, sondern von der Kleie genommen wurde. Zu dieser großen Vergünstigung kam noch die weitere, daß die Bürger wohl als Ausgleich für ihre allgemeinen Leistungen an die Gemeindemühlen nur die Hälfte des den Fremden vorgeschriebenen Mahllohnes geben mußten.

---

[1]) Köhne: a. a. O. S. 915, § 18, § 19.
[2]) Köhne: a. a. O. S. 914, § 9; S. 915, § 17.
[3]) Köhne: a. a. O. S. 916, § 25.
[4]) Köhne: a. a. O. S. 914, § 22; S. 915, § 22, § 23.

Schließlich genossen die Bäcker noch besondere Vorteile in den Pachtmühlen.[1])

Natürlich war den Gemeindemüllern der Verkauf des Molzers, den sie ja nicht als Arbeitsentschädigung erhielten, untersagt. Sie mußten die als Molzer erhaltene Kleie aufbewahren oder durften sie wohl bis zu einem gewissen Grade verfüttern.[2])

d.

Nebengewerbe der Müller.

Neben der Ausübung ihres eigentlichen Berufes befaßten sich die Müller mit einem oder auch mit mehreren Nebengewerben. Als deren hauptsächlichstes erscheint uns die Viehzucht der Müller, die eben durch das sich aus dem Gewerbe ergebende Futtermaterial begünstigt wurde. Die Müller von Bruchsal hatten zum Absatz der von ihnen gemästeten Schweine sogar eine eigene Fleischbank.[3]) Um aber bei den Müllern die Versuchung zu Veruntreuungen gegen ihre Kunden zu mindern, beschränkte die Obrigkeit die Zahl der Tiere. In Heidelberg war es den Müllern gestattet, „zu iglicher Zucht", d. h. nach dem Inhalt einer Bäckerordnung zwei Mal im Jahre, je 4 Schweine einzulegen. Die Aufzucht von mehr Schweinen war bei Strafe verboten.[4])

Die Stadtordnung von Walldürn vom Jahre 1492 wandte sich in einer eigenen Verordnung gegen die Viehhaltung der Müller, weil diese die für die Viehhaltung günstige Lage ihres Anwesens mißbrauchten und das Eigentumsrecht ihrer Mitbürger nicht immer genügend berücksichtigten.[5])

[1]) Köhne: a. a. O. S. 916, § 25, Zusatz.

[2]) Kösne: a. a. O. S. 914, § 2, § 11; S. 915, § 18.

[3]) Köhne: a. a. O. S. 889, § 11, § 12, S 858, § 16.

[4]) Köhne: a. a. O. S. 506, § 24; S. 506, § 32; vgl. Heyne: a. a. O. S. 193.

[5]) Schröder: a. a. O. S. 258, § 68.

Auf die besonderen Vorschriften für die Viehhaltung der städtischen Pachtmüller zu Bruchsal werden wir in dem Kapitel über die Viehzucht näher eingehen.

Eine andere, sehr auffällige Nebenbeschäftigung ist uns für die Müller von Neckarsteinach bezeugt. Es war ihnen dort die Herstellung und der Verkauf von Brot gestattet.[1][2])

Schließlich betrieben die Müller noch einen beschränkten Getreidehandel, da sie das als Lohn erhaltene Getreide an ihre Mitbürger abgeben konnten.

Da das Getreide in diesem Falle schon in der Mühle war, wurde den Müllern besonders eingeschärft, das Ungeld nicht zu unterschlagen.[3])

Der Getreidehandel der Müller konnte seinen Absatz aber auch außerhalb der Stadt finden. So ist uns in Miltenberg die Einfuhr von Getreide und Mehl auf dem Wochenmarkt durch fremde Müller bezeugt.[4])

---

[1]) Schröder-Köhne: a. a. O. S. 382, § 34.

[2]) Diese Bestimmung steht im Widerspruch mit der im allgemeinen geübten städtischen Wirtschaftspolitik. Vgl. Mayer: a. a. O. S. 78: In Schlettstadt war den Müllern verboten, selbst für den eigenen Haushalt zu backen.

[3]) Köhne: a. a. O. S. 877, § 7; S 892, m, § 4.

[4]) Schröder-Köhne: a. a. O. S. 321, § 26.

§ 3.

Das Bäckergewerbe.

In den beiden vorausgehenden Abschnitten haben wir dargestellt, in welcher Weise der städtische Rat für die Beschaffung von Getreide und Mehl sorgte. Damit erfüllte er zugleich die erste Vorbedingung für ein leistungsfähiges Bäckergewerbe, für eine ausreichende Brotversorgung. Die folgenden Erörterungen sollen uns zeigen, wie der Rat die Regelung des Bäckergewerbes auffaßte und durch eine den Interessen der Konsumenten und der Handwerker gleichmäßig Rechnung tragende Reihe von Verordnungen zu lösen suchte.[1])

Zusammenhängende Nachrichten über das Bäckergewerbe finden wir nur in einigen wenigen Fällen vor. Für Bretten haben sich infolge eines im Jahre 1689 stattgehabten Brandes[2]) überhaupt fast keine für uns in Betracht kommenden Überlieferungen erhalten.[3]) Oft sind solche zerstreut in den Stadtordnungen unter den Vorschriften für andere gewerbliche Betriebe, mehr noch finden wir sie zusammen mit Verordnungen über die Ausübung des Metzger-

[1]) Vgl. Varges: „Wohlfahrtspflege." S. 299: „von allen Zweigen der Wohlfahrtspflege hat in den mittelalterlichen Städten die Handels- und Gewerbepolizei die größte Bedeutung erlangt."

[2]) Köhne: a. a. O. S. 745. Aus dem Dokumentenbuch der Stadt Bretten. Absatz 1.

[3]) Allerdings knüpfen die Bestimmungen von 1691 an frühere Verhältnisse an, indem sie eben aus der Erinnerung derer aufgezeichnet werden, „so von gemeiner statt privilegien, ordnungen und gerechtigkeiten die beste wüßenschaft haben möchten."

gewerbes. Denn gerade über diese beiden Handwerke haben wir fast überall, auch in den kleinsten Verhältnissen, Ratsverordnungen, und gerade hier zeigt sich so recht die „sich in Einzelheiten erschöpfende Reglementierung“ durch die städtische Behörde.[1]) Auch die zusammenhängenden Nachrichten geben uns nicht immer einen sicheren Einblick in die ursprünglichen Verhältnisse, indem bisheriges Gewohnheitsrecht erst in einer Zeit aufgezeichnet wurde, in der ein Gemeindeherr, der ein vorwiegend fiskalisches Interesse an der Ordnung der Lebensmittelpolizei hatte, seinen Einfluß ausüben konnte.[2])

Ziemlich umfangreich sind wir im Zusammenhang über Heidelberg unterrichtet durch den Abschnitt II der Heidelberger Stadtverwaltung „von der becker wegen“ vom 6. April 1471[3]) und durch die „Ordnung für die Brotwäger zu Heidelberg“ vom 16. März 1477.[4])[5]) Mit Rücksicht auf die Ergiebigkeit der Quellen sind an zweiter Stelle zu nennen die „ordenung der becker“ zu Bruchsal vom 20. August 1500.[6]) Dann folgen für Miltenberg „I. Statuta und hein-

[1]) Adler: „Fleischteuerungspolitik“ S. 2. Vgl. von Below: Über Theorien der wirtschaftlichen Entwicklung der Völker mit besonderer Rücksicht auf die Stadtwirtschaft des deutschen Mittelalters. Histor. Ztschr. 86, S. 77: „im ganzen darf man sagen, daß unter allen Systemen einer Sozial- und Wirtschaftspolitik kaum eines so konsequent und detailliert zugleich ausgebildet worden ist wie das der Städte des Mittelalters.“

[2]) Vgl. hierzu: von Below: Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung. S. 64.

[3]) Köhne: a. a. O. S. 503, § 6 ff.

[4]) Köhne: a. a. O. S. 514.

[5]) Hier ordnen Pfalzgraf Friedrich I., bezw. Pfalzgraf Philipp als Gemeindeherrn von Heidelberg, nicht etwa als Territorialherrn von Churpfalz, diese Seiten der städtischen Verwaltung, jedoch, wie die Einleitungen zu den beiden Ordnungen zeigen, im Einverständnis mit dem Rat und auf seine Initiative. Weitere Belege in diesem Sinne finden sich: Schröder-Köhne: S. 425, § 9; S. 439, § 20.

[6]) Köhne: a. a. O. S. 891, I.

gerecht“[1]) vom 27. Oktober 1379[2]) und „II. Heingerecht“ vom 1. November 1422[3]), für Weinheim „brotwieger zue Weinheim dhienst. ampt und ordnung“ aus dem 16. Jahrhundert[4]) und für Adelsheim „ordnung der becker“ vom 27. März 1572.[5]) Die Verordnungen für die Hausbäcker finden wir zum Teil zerstreut bei anderen Gewerbeordnungen, zum Teil als Ergänzung der eben angeführten Ordnungen, so in Heidelberg.[6])

[1]) Zur Erklärung des Wortes „heingerecht“ fügt der Schreiber des Stadtbuches bei: „solche gesetze und gebotte nennet man einesteils heingereth, die danne die stat von alter hergebracht hat, und wir die auch also funden haben etc.“

[2]) Schröder-Köhne: a. a. O. S. 307.

[3]) Schröder-Köhne: a. a. O. S. 317.

[4]) Schröder-Köhne: a. a. O. S. 405 ff.

[5]) Köhne: a. a. O. S. 675.

[6]) Köhne: a. a. O. S. 505, § 17 ff.

Erster Abschnitt.

Die Brot- oder Feilbäcker.[1])

a.

Organisation der Bäcker.

Die das Bäckergewerbe ausübenden Handwerker waren jedenfalls in einem Teile der für uns in Betracht kommenden Städte zünftisch geordnet.[2]) Eine Nachricht über eine Zunft der Bäcker und Müller haben wir von Bruchsal aus dem Jahre 1484; ferner können wir auch für Heidelberg und Miltenberg das Bestehen einer Bäckerzunft belegen.[3]) Die Bestimmungen der Bruchsaler Zunftordnung tragen

[1]) Köhne: a. a. O. S. 856, § 4.

[2]) An anderen Orten mit mehr ländlichem Charakter bestand wohl in Anbetracht der geringen Zahl derer, die das gleiche Handwerk ausübten, keine Zunft; denn gerade das Bäckergewerbe konnte dort viel weniger „Gegenstand eines selbständigen Berufes" werden als in Städten mit einer mehr gewerbetreibenden Bevölkerung.

Vgl. Rohrscheidt, K. von: Bäckergewerbe. Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. 2, S. 123; vgl. auch: von Below: Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung S. 25, und Bücher: Die Bevölkerung Frankfurts a. Main im 14. und 15. Jahrhundert Band 1, S. 260. Im Gegensatz dazu: Gothein: Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes. S. 83; er bestreitet für die älteren Städte den stark landwirtschaftlichen Zug. Vgl. auch Köhne: a. a. O. S. 714/715, III, § 2. Siehe übrigens G. von Below, Ztschr. für Sozialwissenschaft 1908, S. 394

[3]) Köhne a. a. O. S. 865. Vgl. noch: Schröder-Köhne: a. a. O. S. 358, § 42; Archiv für die Geschichte der Stadt Heidelberg. Band I, S. 38.

einen ausgeprägt kirchlichen Charakter[1]) und befassen sich, was die gewerbliche Seite der Zunft betrifft, einmal mit der Regelung der Bedingungen des Eintrittes eines neuen Mitgliedes in die Zunft. Das Eintrittsgeld betrug drei Gulden und sechs ß Pf., wovon der Bischof von Speier und die Zunft je einen Gulden erhielten, ein halber Gulden an den Rat fiel und das Übrige für religiöse Bedürfnisse der Zunft verwandt wurde;[2]) dazu kam noch eine Abgabe an Wachs, die bei der Aufnahme eines Lehrlings gezahlt werden mußte.[3])[4]) Die Bestimmung, er backe „wiffe oder rockes“[5]) zeigt uns, daß wir es mit der auch sonst üblichen Einteilung in Weiß- und Schwarzbrotbäcker zu tun haben.[6])[7])

Bei der strengen Scheidung der mittelalterlichen Handwerksbetriebe und den engen Schranken, in denen sich die Handwerker hinsichtlich der Produktion ihrer Waren zu halten hatten, war wohl auch hier diesen beiden Klassen der Bäcker die Herstellung ihrer speziellen Brotsorten reserviert. Die gewöhnlichste Form des Brotes aus Roggen-

---

[1]) Vgl. von Below: Wörterbuch der Volkswirtschaft: Zunft. Bd. 2, S. 1428; „die gewerblichen Zünfte erfüllten keineswegs bloß gewerbliche Zwecke“. „Andere nichtgewerbliche Zwecke, insbesondere nämlich religiöse, sittliche, gesellige, besaßen sie durchweg.„

[2]) Köhne: a. a. O. S. 867, § 10.

[3]) Köhne: a. a. O. S. 867, § 9.

[4]) Es muß dahingestellt bleiben, ob wir etwa die Bestimmung der Schuhmacherzunft in Bruchsal, daß ein Meister jeweils nur einen Knecht und einen Lehrling beschäftigen sollte, auch auf das Bäckergewerbe übertragen dürfen. Siehe Köhne: a. a. O. S. 873, § 13. Vgl. von Lösch: a. a. O. S. 110/111.

[5]) Köhne: a. a. O. S. 867, § 11; S. 891, § 2.

[6]) Vgl. v. Rohrscheidt: Bäckereigewerbe. Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. 2, S. 124.

[7]) Zur strengen Scheidung der Gewerbe vergleiche eine Nachricht aus Wertheim: „und soll ein hock ein hock sein, und ein kremer ein kremer sein.“ Schröder: a. a. O. S. 41, § 2; von Lösch: Die Kölner Zunfturkunden nebst anderen Kölnsr Gewerbeurkunden bis zum Jahre 1500, S. 117, Abs. 31.

mehl war der Laib, dessen Gewicht und Preis bei der „lokalen" Ordnung des mittelalterlichen Gewerbewesens natürlich verschieden war.[1]) Als Beispiel mag uns eine Bestimmung der Bäckerordnung von Bruchsal dienen, wo Schwarzbrotlaibe zu 2 Pf. verkauft wurden[2]) und sog. „gebuttelt" Brot für 2 Pf. und 1 Pf.[3]) Die Weißbrotbäcker in Bruchsal stellten „speltzenwecke" im Werte von einem Pfennig und einem Heller her. In Heidelberg[4]) war die Bezeichnung „weckbrot" oder „semelbrot" üblich, im Verkaufswerte von 2 Pfennigen.

Eine besonders feine Sorte von Weißbrot scheinen die Heidelberger Weißbrotbäcker mit dem sog. „pfisterweck" im Werte von 2 ß hergestellt zu haben;[5]) er durfte wegen den durch Verwendung einer feineren Mehlsorte erhöhten Herstellungskosten um „vier lot minner dann sust zweier pfenig wert weckbrot" haben.[6])

Im Interesse des konsumierenden Publikums und besonders wohl mit Rücksicht auf den weniger bemittelten Bürger wurde bestimmt, daß von jeder dieser verschiedenen Sorten, vor allem aber von den billigeren, immer eine reichliche Auswahl vorhanden sein solle.[7])

---

[1]) Vgl. von Below: Die städtische Verwaltung des Mittelalters als Vorbild der späteren Territorialverwaltung. Hist. Ztschr. Bd. 75, S. 442.

Vgl. Heyne: Das deutsche Nahrungswesen von den ältesten Zeiten bis zum 16. Jahrh. S. 270.

[2]) Köhne: a. a. O. S. 891, § 6.

[3]) Vgl. Schmeller: Bayer. Wörterbuch I, Sp. 311; dort ist butteln erklärt mit kneten.

[4]) Köhne: a. a. O S. 504, § 11.

[5]) Köhne: a. a. O. S. 504, § 11. Der Pfisterweck wurde in der Stiftsbäckerei gebacken. Hierzu, wie zur Stellung der Stiftsbäcker gegenüber der Bäckerzunft vgl. den Abdruck einer Urkunde aus dem Jahre 1487 in Archiv: a. a. O. Band I, S. 38 ff.

[6]) Vgl. Heyne: a. a. O. S. 266: „für bessere Backwaren bevorzugte man Weizen- und Gerstenmehl."

[7]) Köhne: a. a. O. S. 891, § 6 und Schröder-Köhne: a. a. O. S. 308, § 1.

b.

Fürsorge für das Publikum.

Der Rat der mittelalterlichen Stadt betrachtete es als eine seiner Aufgaben, das Gewerbewesen in der Stadt zu überwachen und durch Verordnungen zu regeln. Diese Tatsache können wir für unsere Untersuchung durch eine Nachricht aus dem Bürgermeistereid der Stadt Eberbach stützen, nach welcher unter den Amtspflichten des Bürgermeisters die Sorge für Brot mit an erster Stelle steht.[1])

Jeder städtische Handwerker war Bürger;[2]) als solcher war er den Ratsverordnungen im allgemeinen unterworfen und bei dem amtlichen Charakter des mittelalterlichen Handwerks erst recht.[3]) Außerdem aber garantierte der Rat, wie wir später sehen werden, den Bäckern auch den Absatz ihrer Waren. Ja er verpflichtete sich sogar in einzelnen Fällen, so z. B. in Bruchsal dazu, den Bäckern in Zeiten von Teuerungen zum Einkauf von Getreide behilflich zu sein, ev. für sie Bürgschaft zu leisten.[4])[5]) Von

[1]) Schröder: a. a. O. S. 105, § 9.

[2]) Schröder-Köhne: a. a. O. S. 308, § 5; Köhne: a. a. O. S. 933, § 1. „Regelmäßig war zur Ausübung eines Handwerkes das Bürgerrecht nicht erforderlich; erst im 16 Jahrhundert verlangte der Rat grundsätzlich das Bürgerrecht von denjenigen, welche Läden hielten." von Lösch: a. a. O. S. 31; vgl. Köhne: a. a. O. S. 933, § 1: Wer in Bruchsal nach einer Nachricht aus dem Jahre 1588 das Schneiderhandwerk treiben wollte, mußte Bürger sein.

[3]) Vgl. Bücher: Die Entstehung der Volkswirtschaft S. 149.

[4]) Köhne: a. a. O. S. 892, § 8.

[5]) Den Bäckern war das Ansammeln von Vorräten an Mehl nur bis zu einem beschränkten Grade möglich; vgl. Stieda: zur Entstehung des deutschen Zunftwesens, S. 92: „vor allem war der Handwerker beim Einkaufe des zu bearbeitenden Rohstoffes nicht völlig frei. Erst nachdem die Einwohnerschaft sich mit Getreide Fleisch etc. versehen hatte, durften die Handwerker das Nötige zum Betriebe ihres Gewerbes einkaufen."

Vgl. Fridorichowicz: Die Getreidehandelspolitik des ancien régime, 1896, S. 43: „Getreidespeicher dürfen auch die Bäcker halten; doch soll ihr Vorrat nicht größer sein, als der Verbrauch von sechs Monaten in ihrem Gewerbe."

diesen Tatsachen aus ist das Recht des Rates, den Bäckern gewisse Verpflichtungen aufzuerlegen, zu würdigen.

Die Fürsorge des Rates erstreckte sich einmal auf die Beschaffung des Rohstoffes. Die Bäckerordnung von Bruchsal besagte, die Bäcker sollten sich bemühen, nur gute Frucht, nicht etwa begossene,[1]) um möglichst billigen Preis zu erwerben, „damit sie richen und armen deste bessern brotkauff gebben mogen.“[2]) Also die Bäcker kauften nicht das fertige Mehl,[3]) denn durch den Einkauf von Getreide konnten sie viel mehr eine Garantie für gutes Material übernehmen als beim Einkauf von Mehl, wo eine Verfälschung unauffälliger war. Ferner aber hatte die Stadt ein finanzielles Interesse an dieser Maßregel, indem sie auf diese Weise ein doppeltes Ungeld erhielt. Denn der Bäcker mußte beim Einkauf des Getreides, wie jeder Bürger, das Ungeld bezahlen, das auf dem Verbrauch von Lebensmitteln ruhte. Ferner war er durch den Mühlenzwang genötigt, der Stadt seinen Mehlzoll zu entrichten.[4])

Während der Bürger von Bruchsal vom Malter Korn, den er zum Hausgebrauch mahlen ließ, 14 Pf. zahlte, war der Bäcker zu der höheren Abgabe von 16 Pf. verpflichtet.[5]) Um eine Vermischung der verschiedenen Mehlsorten zu vermeiden, mußte das Getreide getrennt zur Mühle gebracht werden, jeweils ein Malter in einem Sack;[6]) außerdem kannte man infolge von Mahlproben[7]) genau die Quantität von Mehl und Kleie, so daß bei Vorschriften über die Verwendung der einzelnen Mehlsorten zu Broten

[1]) Schröder-Köhne: a. a. O. S. 308, § 3.

[2]) Köhne: a a. O. S. 891, § 3.

[3]) Vgl. Köhne: a. a. O. S. 484, § 2.

[4]) Die Müller durften ja kein Getreide in Bearbeitung nehmen, bevor sie nicht das Wortzeichen, d. h. die Gewähr dafür hatten, daß der Mahlzoll gezahlt war. Vgl. hierzu den Abschnitt „Die Mühle“.

[5]) Köhne: a. a. O. S. 877, § 1.

[6]) Köhne: a. a. O. S. 892, m, § 1.

[7]) Schröder: a. a. O. S. 265, § 143 und § 144. Vgl. Schröder-Köhne: a. a. O. S. 403, § 3.

von bestimmtem Gewicht auch eine nachträgliche Kontrolle jederzeit darüber möglich war, ob das für eine bestimmte Brotsorte vorgeschriebene Mehl auch wirklich verwendet war.[1])

Über die Verwendung der Kleie durch die Bäcker sind keine direkten Nachrichten überliefert.[2]) Jedenfalls dürfen wir annehmen, daß die Bäcker ihre Kleie zum größten Teile zur Mästung von Schweinen verwandten. Denn Nachrichten für verschiedene Orte, so z. B. für Miltenberg, lassen auf eine umfangreiche Schweinezucht der Bäcker schließen.[3]) Es zeigt sich also hier die Tatsache, daß Bäcker im Nebenberufe Viehzucht treiben, obwohl die Ausübung von zwei Gewerben den mittelalterlichen Wirtschaftsprinzipien widersprach.[4]) Den Bäckern von Heidelberg war erlaubt, jährlich eine zweimalige Aufzucht von Schweinen, einmal von je 10 und dann von je 8 betreiben zu dürfen.[5]) Die beigesetzte Strafe, 3 Pfund heller für die Mästung jedes weiteren Schweines, beweist, daß man sich mit dieser doch ziemlich hohen Zahl nicht begnügen wollte, daß also eine Tendenz zu einer noch ausgedehnteren Schweinezucht vorhanden war. Durch die Begünstigung einer möglichst ausgedehnten Viehzucht innerhalb der städtischen Gemeinde erfüllte der Rat zum Teile eine zweite wichtige Aufgabe der Lebensmittelpolitik, er sorgte für Vorrat an Fleisch.

[1]) Über die mittelalterliche Art zu backen vgl. Varges: die Wohlfahrtspflege in den deutschen Städten des Mittelalters. 1895. Preußische Jahrbücher hrsgeg. von H. Delbrück. Bd. 81. S. 303/304; ferner Heyne: a. a. O. S. 270. Ferner: Köhne: a. a. O. S. 503, § 8.

[2]) In Schlettstadt sollten die Bäcker überschüssige Kleie auf verlangen an Bürger abgeben, jedoch nicht an Fremde. Mayer: die Lebensmittelpolitik der Reichsstadt Schlettstadt bis zum Beginn der französischen Herrschaft. S. 87.

[3]) Schröder-Köhne: a. a. O. S. 308, § 2.

[4]) Vgl. Varges: a. a. O. S. 309.

[5]) Köhne: a. a. O. S. 506, § 24 Vgl. auch: „Archiv" a. a. O. Band 1, S. 38.

Der Fürsorge für die Beschaffung guter und billiger Rohstoffe schlossen sich zahlreiche, bis in das einzelne gehende Verordnungen an, die die Kontrolle über die Herstellung des Brotes und dessen Verkauf regelten. Um die eigentliche Produktion des Brotes zu überwachen, bezw. das fertige Produkt vor dem Verkaufe zu prüfen, wurden in den einzelnen Städten für die Brotschau vereidigte Kommissionen eingesetzt. Die Zusammensetzung dieser Kommissionen war lokal verschieden. Im allgemeinen galt die Regel, daß Abgeordnete des Rates mit Vertretern der Bäckerzunft die Kontrolle ausübten. Eine sehr zweckmäßige Zusammensetzung, die den Interessen der Konsumenten und der Handwerker gleichmäßig Rechnung trug, bestand in Bruchsal, wo sich unter den drei Mitgliedern der Kommission ein Stadtrat, ein Bürger und ein Bäcker befanden.[1]) Einfachere Formen hatten wir in Miltenberg, wo der Bürgermeister mit zwei Bäckern die Schau ausübte.[2]) Aus den Nachrichten über Walldürn sehen wir, wie sehr dem Rate an einer möglichst unparteiisch zusammengesetzten Schau- und Schätzungskommission gelegen war, indem dort die Schau durch den Bürgermeister mit einem Bäcker oder durch zwei Nichtbäcker ausgeübt wurde.[3]) Zur gewissenhaften Ausübung ihres Amtes und zur Erfüllung der damit verbundenen Anzeigepflicht waren die Schaumeister durch einen Eid verpflichtet, wobei sie besonders ermahnt wurden, sich nicht durch verwandtschaftliche Rücksichten in ihrer Unparteilichkeit beeinflussen zu lassen.[4]) Mehr als einmal erging die Mahnung an die Brotschauer, ihr Amt fleißig auszuüben.[5]) Eine bestimmte Stunde war für die Brotschau nicht

[1]) Köhne: a. a. O. S. 891, 1, § 4; zur Warenschau vgl. von Lösch: a. a. O. S. 101/2; S. 105, Anm. 5.

[2]) Schröder-Köhne: a. a. O. S. 308, § 5.

[3]) Schröder: a. a. O. S. 265, § 145, S 274, § 6.

[4]) Köhne: a. a. O. S. 503, § 7. Vgl. auch Roder: (Stadtrecht von Villingen) a. a. O. S. 154. Ferner: Schröder-Köhne: a. a. O. S. 405, § 1; Schröer: a. a. O. S. 187, § 13. Köhne: a. a. O. S. 823, § 86; S. 891, § 4.

[5]) Köhne: a. a. O. S. 457, § 32.

festgesetzt. Es blieb dem Ermessen der Kommission anheimgestellt, wann jeweils die Schau an einem Tage ausgeübt werden sollte.[1]) So konnten die Heidelberger „Brotbeseher" ihrer Pflicht morgens, abends oder auch Tags über genügen „wann sie wollen oder sie fuglich bedunkt."[2]) In Miltenberg stand es dem Bürgermeister als Mitglied der Kommission zu, die Schautermine anzuberaumen.[3]) Die Ordnung der Brotwieger zu Weinheim läßt auf eine scharfe Kontrolle schließen. Dort war bei den Bäckern täglich eine zweimalige und bei den Wirten außerdem wöchentlich eine zweimalige Prüfung des Brotes auf Güte und Gewicht vorgesehen.[4]) Wie wir eben angedeutet haben, richtete die Schaukommission ihr Augenmerk vor allem auf eine Untersuchung der Qualität und Quantität des Brotes. Denn die Stadtverwaltung hatte ein Interesse daran, ihren Bürgern ein Brot zu gewähren, das in diesen zwei Beziehungen dem dafür bezahlten Gelde entsprach. Um die Herstellung des Brotes schon bei der Verarbeitung des Mehles zu Teig zu überwachen, wurde in Weinheim eine Gewichtskontrolle auf „morgens fruhe vorm offen" festgesetzt.[5])

Das fertige Brot wurde, wie uns verschiedene Nachrichten beweisen, unter andern eine solche von Heidelberg, Weinheim und Walldürn, einer Prüfung in der Weise unterzogen, daß der Schaumeister ein Brot aufschnitt, um sich zu überzeugen, „obe das woll gearbeitet, gnug gebacken und von rechtem melwe gemacht si."[6]) Fiel die Prüfung ungünstig aus, so wurde in Heidelberg der ganze Backschub als ein „schantbacke" erklärt.[7]) Den

[1]) Diese Freiheit war dort möglich und weniger gefährlich, wo die Obrigkeit persönlich bei der Ausübung der Schau beteiligt war und es nicht den Schaumessern allein überließ.

[2]) Köhne: a. a. O. S. 503, § 6.

[3]) Schröder-Köhne: a. a. O. S. 308, § 5.

[4]) Schröder-Köhne: a. a. O. S. 405, § 2, § 3, § 4.

[5]) Schröder-Köhne: a. a. O. S. 405, § 2.

[6]) Köhne: a. a. O. S. 503, § 8; Schröder-Köhne: a. a. O. S. 405, § 5; Schröder: a. a. O. S. 247, § 6.

[7]) Köhne: a. a. O. S. 508, § 8.

Bäckern wurde die größte Sorgfalt bei der Ausübung ihres Gewerbes zur Pflicht gemacht. Wie streng die Obrigkeit hierbei verfuhr, ersehen wir aus einer Bestimmung der Miltenberger Bäckersatzungen, nach welcher das Aneinanderbacken besserer Brotsorten eine Strafe von fünf Schillingen und außerdem Verlust des Brotes nach sich zog.[1])

An die Untersuchung des Brotes auf seine Güte schloß sich eine solche auf das Gewicht. Eine eingehende Nachricht darüber mit bestimmten Angaben findet sich in Heidelberg.[2]) Bei Weißbrot war eine Differenz von 1 bis $1^1/_2$ Lot zwischen dem vorgeschriebenen Gewicht und dem tatsächlich befundenen straflos. Jede weitere Verminderung des Gewichtes zog eine Strafe nach sich, die sich in dem Maße erhöhte, wie das Brot zu leicht befunden wurde. Bei einer Differenz von drei Lot z. B. durfte der Bäcker nur $^1/_3$ des Backschubs verkaufen, und zwar mußten dabei 5 Brote um den sonstigen Verkaufspreis von 4 gegeben werden, während die andern $^2/_3$ der Stadt zu freier Verfügung zufielen. Bei einer Differenz von 4 Lot kam zu dem gänzlichen Verlust des Brotes noch eine Strafe von 3 Pfund Heller.

Für Schwarzbrot war eine Gewichtsdifferenz von zwei Lot straflos; bei größeren Differenzen folgten dem gänzlichen Verluste des Brotes als Geldstrafe noch so viele Pfund Heller als fehlende Lot.

Wir sehen also daraus, daß zu leichtes Brot nur zu beschränktem Verkaufe und zu herabgesetzten Preisen zugelassen, ev. ganz ausgeschlossen war.[3])

---

[1]) Schröder-Köhne: a. a. O. S. 308, § 6.

[2]) Köhne: a. a. O. S. 503, § 9; S. 504, § 10, § 11, § 12.

[3]) Vgl. Gothein: a. a. O. S. 507: „Das minderwertige oder zu leicht befundene Brot wurde jederzeit ebenso wie die geringeren Fleischsorten auf einer besonderen Bank feilgeboten." Während wir für diese, wie wir beim Metzgergewerbe sehen werden, in der Freibank eine besondere Verkaufsstätte feststellen können, ist der Nachweis einer besonderen Bank für zu leichtes Brot aus unseren Überlieferungen nicht möglich.

Für die einzelnen Brote waren demnach bestimmte Gewichte vorgeschrieben; auf das hierbei angewandte Prinzip werden wir bei der Behandlung der Preistaxe zu sprechen kommen. Es möge hier nur eine Nachricht aus Neckarsteinach erwähnt sein, wo für den Laib Brot ein Gewicht von 6 Pfund vorgeschrieben war.[1] [2])

Die Gründe für eine Prüfung des Brotes in ungebackenem Zustande, wie wir sie für Weinheim kennen gelernt haben, werden uns klar, wenn wir damit eine Vorschrift der Bäckerordnung von Adelsheim zusammenhalten. Dort wurde es den Bäckern bei der hohen Strafe von 10 Gulden verboten, während Teuerungen durch zu starken Zusatz von Wasser das Gewicht des Brotes auf Kosten seiner Güte zu erhöhen.[3])

Aus diesen sich auf das Gewicht beziehenden Verordnungen ersehen wir, daß der städtische Rat eine Vermögensschädigung der Käufer insofern unmöglich machte, daß er seinen Bürgern eine dem Werte des bezahlten Geldes entsprechende Menge Brot garantierte.[4]) Damit begann er vielleicht die schwerste Frage in der mittelalterlichen Lebensmittelpolitik zu lösen, eine gerechte Preistaxe festzusetzen.[5]) Gerade hier mußte der Rat, um vor einer

[1]) Schröder-Köhne: a. a. O. S. 382, § 34.

[2]) Erwähnenswert ist in dieser Bestimmung noch die Tatsache, daß den Müllern von Neckarsteinach der Brotverkauf gestattet war, was dem mittelalterlichen Prinzipe einer strengen Scheidung der Gewerbe widersprach.

[3]) Köhne: a. a. O. S. 675, § 1.

[4]) Vgl. Schönberg: Handbuch der politischen Ökonomie 1882, Band 2, S. 528: „Lebensmittelpolizei“

[5]) Vgl. von Below: Die städtische Verwaltung des Mittelalters als Vorbild der späteren Territorialverwaltung. Histor. Zeitschrift Band 75, S. 448: „Die städtische Teuerungspolitik war im Mittelalter schon großartig ausgebildet“; ihren Ausdruck findet sie in zwei Maßregeln: in Lebensmitteltaxen und in Ausfuhrverboten.

Vgl. auch Naudé: Die Getreidehandelspolitik und Kriegsmagazinverwaltung Brandenburg-Preußens bis 1740, S. 311: „Die Stadtwirtschaftspolitik des Mittelalters hatte in der obrigkeitlichen

„gewissenlosen Ausbeutung" (von Rohrscheidt) der Armen zu schützen, energisch eingreifen und es auch dem Minderbemittelten möglich machen, dieses notwendigste und täglich gebrauchte Lebensmittel zu einem annehmbaren Preise erwerben zu können.[1]) Denn bei dem fast gänzlichen Mangel an Konkurrenz — Zufuhr durch fremde Bäcker war ja im allgemeinen nicht gestattet — waren die Bürger ohne Preistaxen den Bäckern ganz preisgegeben.[2])

Die Höhe der Brotpreise ist uns für Bruchsal und Heidelberg überliefert.[3]) In Bruchsal wurden Schwarzbrote zu 2 ₰ und 1 ₰, Weißbrote zu 1 ₰ und 1 Heller verkauft; in Heidelberg war der Preis für Weckbrot auf 2 ₰, und für eine feinere Sorte, den sog. Pfisterweck, auch auf 2 ₰ festgesetzt, welch letzterer jedoch seiner besseren

---

Festsetzung der Brotpreise durch Taxen eine ihrer wichtigsten Aufgaben gesehen."

Vgl. Adler: Die Fleischteuerungspolitik der deutschen Städte beim Ausgang des Mittelalters. 1893, S. 3.

Vgl. J. Janssen: Die allgemeinen Zustände des deutschen Volkes beim Ausgang des Mittelalters. S. 408 ff.

[1]) Vgl. von Rohrscheidt: Die Brottaxen und die Gewichtsbäckerei: a. a. O. S. 468: „Die Geschichte hat zu verschiedenen Malen gelehrt, daß da das Staatswesen auf keinen sicheren Füßen stand, wo der Ruf nach Brot anfing, laut zu werden."

[2]) Naudé: a. a. O. S. 312: Die Taxen sind in erster Linie ein „Schutz der Konsumenten gegen Verabredungen und Kartellbestrebungen der Bäcker."

von Below: „Zunft." Wörterbuch der Volkswirtschaft, Band 2, S. 1428, C.: „Die mittelalterliche Wirtschaftstheorie."

von Rohrscheidt: Bäckereigewerbe; Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. 2, S. 124: Preistaxe ist ein durch obrigkeitliche Vorschriften festgesetzter „Zwangspreis für den Verkauf von Waren."

Derselbe: Preistaxen. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Band 6, S. 224. Über die Bedeutung der Preistaxen für das Wirtschaftsleben eines Volkes vgl. von Rohrscheidt: Die Brottaxen und die Gewichtsbäckerei; Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik N. F. 15, 1887, S. 468.

[3]) Köhne: a. a. O. S. 891, I, § 6; S. 504, § 11.

Qualität wegen um 4 Lot leichter sein durfte. Um den Konsumenten die Auswahl, dem armen Manne den Einkauf zu ermöglichen, wurde gerade für die billigsten Brotsorten bestimmt, daß von ihnen immer ein genügender Vorrat vorhanden sein müsse.[1])

Grundlegend für die Preise, bezw. für das Gewicht der einzelnen Brotsorten war der jeweilige Stand der Fruchtpreise, mit deren Fallen und Steigen die Brotpreise unmittelbar zusammenhingen. In Walldürn sollte sich der Rat wenigstens alle 8 Tage mit dem Stand der Fruchtpreise befassen, damit er „den beckern auf- und abzuslagen" wisse.[2]) Daß der Fruchtpreis die Basis für die Brottaxe bildete, können wir auch für Bruchsal belegen.[3]) Um einen festen Ausgangspunkt zu haben, ließ der Rat durch Mahlproben die Ergiebigkeit der einzelnen Fruchtsorten feststellen. Eine hierher gehörige Nachricht ist uns in Walldürn überliefert.[4]) So konnte man also feststellen, wie viele Brote von einem bestimmten Gewicht man etwa von einem Malter Korn backen konnte. Rechnete man dazu den Arbeitslohn und die sonstigen Unkosten des Bäckers, so hatte man ein den Interessen des Konsumenten und Handwerkers Rechnung tragendes „pretium instum," eine gerechte Preistaxe. Ein Wechsel der Fruchtpreise konnte in zweierlei Weise seinen Einfluß auf die Brotpreise haben. Man ließ entweder den Preis bestehen und änderte das Gewicht. Diese Methode finden wir in Bruchsal angewandt.[5]) Oder man ließ das Gewicht bestehen und änderte den Tarif, so in Walldürn.[6])

Nach diesen Erörterungen ist es ohne weiteres klar, daß Brot nicht verkauft werden durfte, bevor es be-

[1]) Köhne: a. a. O. S. 891, l, § 6.
[2]) Schröder: a. a. O. S. 265, § 141.
[3]) Köhne: a. a. O. S. 891, § 4.
[4]) Schröder: a. a. O. S. 265, § 141.
[5]) Köhne: a. a. O. S. 916, Anmerkung 2.
[6]) Schröder: a. a. O. S. 265, § 141.

sehen und geschätzt war, und daß sich die Bäcker an die von den Schätzern festgesetzten Preise zu halten hatten.[1])

Das Amt der Brotbeseher und Brotwieger hatte natürlicher Weise manche Unannehmlichkeiten im Gefolge. Deshalb bestimmte eine Verordnung von Mergentheim aus dem Jahre 1425, daß Beleidigungen, die den Schaumeistern in der Ausübung ihres Amtes zugefügt würden, ihnen „an iren eren“ nicht schaden sollten.[2]) Die im Dienste der Brotschau verwendeten Beamten erhielten in Heidelberg Anzeigegebühren; waren die Einnahmen aus diesen zu gering, so gewährte ihnen der Rat noch eine besondere Vergütung.[3])

Alle diese Verordnungen des Rates mit dem Zwecke, den Bürgern ein gutes und preiswürdiges Brot zu garantieren, hätten einer nachhaltigen Wirkung auf die Handwerker entbehrt, wenn die Behörde nicht auch zugleich Vorschriften erließ, um die Bäcker dazu zu zwingen, durch einen mehr oder weniger ausgedehnten Betrieb ihres Handwerkes der Nachfrage des Publikums gerecht zu werden. Gerade dieses Prinzip einer stets genügenden Versorgung der städtischen Bewohner mit Brot ist seiner hohen Wichtigkeit wegen eine der grundlegenden Forderungen des Rates; „auch sollen sie die stat kein zit an feile brot lassen“[4]) sagt das I. „heingerecht“ für Miltenberg. In Heidelberg wurde den Brotbeschern eingeschärft, bei der Ausübung ihres Amtes gerade hierauf ihr Augenmerk zu richten; entdeckten sie Mangel an Brot, der seine Ursache in dem nicht „gnugbacken“ hatte, so wurden die Bäcker zu der für einen „schant backe“ festgesetzten Strafe verurteilt, also die nicht genügende Versorgung der Herstellung schlechten Brotes in der Strafbarkeit gleich gesetzt.[5]) Die

[1]) Mit diesen Forderungen stieß der Rat nicht auf einen so heftigen Widerstand wie bei den Metzgern. Die Gründe für diese Erscheinung werden wir beim Metzgergewerbe anführen. Vgl. Roder: a. a. O. S. 154: Brotschätzereid in Villingen.

[2]) Schröder: a. a. O. S. 145, § 5.

[3]) Köhne: a. a. O. S. 505, § 15.

[4]) Schröder-Köhne: a. a. O. S. 308, § 4.

[5]) Köhne: a. a. O. S. 503, § 8.

Forderung des städtischen Rates gründete sich auf die Ansicht, daß jeder Bürger ein Recht darauf habe, so viel Brot zu erhalten, als er für seine Haushaltung, aber vorerst nur für diese und nicht etwa zum Weiterverkauf, nötig hatte. Wie weit der Rat in dieser Hinsicht dem kleinen Manne entgegenkam, zeigen uns Verordnungen der Städte Udenheim,[1]) Waibstadt und Neckarsteinach.[2]) Dort mußten die Bäcker unter Strafe nicht nur gegen sofortige Zahlung, sondern auch gegen Pfand Brot abgeben.[3])[4]) Um den Bürgern den Einkauf frischen Brotes für den Sonntag zu sichern, wurde den Unterkäufern und Wirten von Neckarsteinach verboten, „an dem sondag vor der predig" für mehr als einen Schilling Brot von einem Bäcker zu kaufen, aber bis zu dieser Summe durften sie bei jedem einkaufen.[5])

Als Gegenleistung für diese Forderung einer reichlichen Versorgung unterstützte der Rat, wie wir früher schon gesehen haben, die Bäcker in Zeiten der Not bei der Beschaffung ihrer Rohmaterialien durch Bürgschaft und sicherte denselben den Absatz ihrer Waren. Diese Aufgabe erfüllte er dadurch, daß er die Einfuhr durch fremde Bäcker nur in beschränktem Maß zuließ, also den Verkauf des Brotes für die städtischen Bäcker gewissermaßen monopolisierte — hierüber werden wir im Zusammenhang bei der Behandlung der Stellung der fremden Bäcker zu sprechen haben —, ferner durch ein direktes Verbot an die Bürger, außerhalb der Stadt Brot zu kaufen.[6])

---

[1]) Köhne: a. a. O. S. 839 (Vorwort): Am 1. Mai 1623 erhielt Udenheim den Namen Philippsburg.

[2]) Köhne: a. a. O. S. 975/6, § 2, k, l. Schröder: a. a. O. S. 112, § 29, S. 380, § 19.

[3]) Vgl. von Rohrscheidt: „Bäckereigewerbe". Hier haben wir also 2 Belege für seine Ansicht: „Anderswo gab es die Vorschrift, daß die Bäcker gegen Pfänder Brot verabfolgen mußten."

[4]) Für Waibstadt war eine Auslösungsfrist von zwei Monaten für das Pfand vereinbart; nach dieser Zeit durfte der Bäcker frei darüber verfügen.

[5]) Schröder-Köhne: a a. O. S 381, § 29.

[6]) Köhne: a. a. O. S. 879, § 19; S. 861, § 14; S. 857, § 8.

Wir haben bis jetzt die Tätigkeit der städtischen Obrigkeit in ihrer Fürsorge für eine gute, preiswürdige und genügende Produktion verfolgt. Gehen wir nun dazu über, ihre Stellung zu dem Handel mit dem fertigen Produkt klar zu legen.

Es ist hier die Tatsache vorauszuschicken, daß die Bäcker ihre Waren nicht nur in den Läden absetzten, sondern auch zum großen Teile auf dem städtischen Lebensmittelmarkte. Es war ja mittelalterlicher Grundsatz, Kauf und Verkauf möglichst an die Öffentlichkeit zu ziehen und den „Handelsbetrieb des Einzelnen unter die Augen der Gesamtheit zu rücken."[1]) Ein gewisses Mißtrauen gegen den Verkauf im Laden spricht sich in einer Verordnung von Bruchsal aus, der zufolge die dortigen Bäcker ermahnt wurden, dem Brote im Laden dasselbe Gewicht zu geben wie dem auf dem Markte ausgelegten.[2])

So begreifen wir den Inhalt einer Verordnung von Eppingen, nach welcher die Bäcker vor allem die Pflicht hatten, den Markt mit genügend Brot zu belegen; erst in zweiter Linie kam der Verkauf in den Läden.[3]) In Waibstadt brachte die Unterlassung dieses Gebotes mit jedem Tage verschärfte Strafen.[4]) Natürlich übten die Beamten der Lebensmittelpolizei auch auf dem Markte ihre Kontrolle aus, eben so gut wie auch gegen die Vorkäufer der Bäcker. Im Interesse eines geregelten Marktverkehrs und vor allem um die Kontrolle zu erleichtern, vollzog sich der Brotverkauf an besonders dafür bestimmten Bänken, wie z. B. die Verordnungen von Krautheim, Ballenberg und Wertheim zeigen.[5]) Eine der ersten Anforderungen des Rates an die

---

[1]) Vgl. von Below: Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung 1892. S. 16.

[2]) Köhne: a. a. O. S. 891, § 7. „Das Vorhandensein von Bäckerläden ist nachweisbar in den Städten Bruchsal und Eppingen für die Jahre 1500 und 1566.

[3]) Köhne: a. a. O. S. 823, § 86.

[4]) Schröder a. a. O. S. 112, § 30.

[5]) Schröder: a. a. O. S. 206, § 39; S. 41, § 6.

Bäcker bestand darin, den Markt mit genügendem Vorrat zu versehen. So waren sie in Sinsheim verpflichtet, die Brotbänke an den Markttagen „tags bis zur nacht" zu belegen.[1]) Um den einmal vorhandenen Vorrat auch ausschließlich oder wenigstens in erster Linie den Bürgern zukommen zu lassen, durften die Bäcker von Eppingen vor 10 Uhr vormittags kein Brot an Fremde abgeben.[2]) Wie wir hieraus ersehen, war ein beshränkter Verkauf an Nichtbürger gestattet; jedoch ein Beleg, der für eine Ausfuhr auf das umliegende Land sprechen würde, läßt sich nicht finden. Jedenfalls war eine Ausfuhr von Brot in den Städten unseres Untersuchungsgebietes nicht üblich; denn die ziemlich beträchtliche Zufuhr durch fremde Bäcker, worüber wir im folgenden Abschnitt handeln werden, spricht dafür — natürlich ist diese Zufuhr zum Teil auch daraus zu erklären, daß der Rat die fremden Bäcker als Konkurrenz gegen die einheimischen zuließ —, daß keine Überproduktion, also keine Notwendigkeit zur Ausfuhr vorhanden war.

Zur Durchführung aller dieser Verordnungen mußte der Rat oft zu Gewaltmaßregeln greifen. Wir haben früher schon gesehen, wie die Handwerker ihren Unwillen über diese Bevormundung durch die Behörden oft an den mit der Durchführung der Verordnungen betrauten Beamten ausließen.[3]) Um seinen Befehlen Nachdruck zu verleihen, bediente sich der Rat eines ganzen Systems von Strafen.[4]) Wir gehen hier nicht auf einzelne Fälle ein, sondern versuchen gleich die Prinzipien der Bestrafung klarzulegen. Bei

[1]) Schröder-Köhne: a. a. O. S. 457, § 31.

[2]) Köhne: a. a. O. S. 823, § 86.

[3]) Vgl. zu den früher angegebenen Stellen nach Köhne: a. a O. S 457, § 31.

[4]) Vgl. von Below: Über die Theorien der wirtschaftlichen Entwicklung der Völker mit besonderer Rücksicht auf die Stadtwirtschaft des deutschen Mittelalters Histor. Zeitschrift, Band 86, S. 6

Vgl. Schönberg: Zur wirtschaftlichen Bedeutung des Zunftwesens. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Band 9, 1867, S. 15 s. dort über die Gründe „der Möglichkeit und Durchführbarkeit der wirtschaftlichen Politik der Stadtobrigkeit."

leichteren und erstmaligen Verstößen begnügte sich der Rat mit mehr oder weniger großen Geldstrafen,[1]) die manchmal für den einzelnen Fall fixiert,[2]) ein andermal dem Ermessen des Rates anheimgestellt waren.[3]) Unter die letztere Art der Bestrafung, der Festsetzung der Strafe von Fall zu Fall, fielen schon mehr die schweren Vergehen. In der Mehrzahl der Fälle kam zu der Geldstrafe teilweiser[4]) oder gänzlicher[5]) Verlust des nicht vorschriftsmäßig gebackenen Brotes. Doch der Rat konnte mit diesen Strafen, von denen die zuletzt angeführte doch schon ganz empfindlich war, nicht immer seine Absicht erreichen. Die Verordnungen von Heidelberg zeigen am besten, wie ernst es die Obrigkeit mit ihrer Aufgabe in dieser Hinsicht nahm. Ein sog. „schantbacke" wurde neben völligem Verluste des Brotes mit Konzessionsentziehung für einen Monat bestraft;[6]) eine Weigerung, auf die vorgeschriebene Art zu backen, hatte dieselbe Strafe für zwei Monate im Gefolge.[7]) Im Wiederholungsfalle trat als Strafe das dauernde Verbot ein, das Handwerk noch weiter auszuüben.[8])

---

[1]) In Krautheim zahlte der Bäcker als Strafe für zu leichtes Gewicht 5 Pfund Pfennige, der Metzger zu derselben Zeit für dasselbe Vergehen 10 Pfund Pfennige. Schröder: a. a O. S. 206, § 40. Die Gründe für diese Ungleichheit in der Behandlung werden wir im Kapitel über das Metzgereigewerbe zu erklären suchen.

[2]) Schröder: a. a. O. S. 104, § 7; Köhne: a. a. O. S. 675, § 1; S. 744, § 6; S. 793, XX, § 2. Schröder-Köhne: a. a. O. S. 308, § 1, § 6; S. 383, § 34.

[3]) Köhne: a. a. O. S. 503, II, § 8; S. 891, § 2.

[4]) Schröder. a. a. O. S. 104, § 7.

[5]) Schröder-Köhne: a. a. O. S. 308, § 1 und § 6; Köhne: a. a. O. S. 675, § 2; S. 793, XX, § 2.

[6]) Köhne: a. a. O. S. 504, § 13.

[7]) Köhne: a. a. O. S. 505, § 14.

[8]) Köhne: a. a. O. S. 505, § 14. Vgl. auch Adler: die Fleischteuerungspolitik der deutschen Städte beim Ausgang des Mittelalters 1893. S. 22: die harte Strafe der Entziehung der Berechtigung zur Ausübung des Handwerkes trat deshalb ein, weil man in dem Mißbrauch des Handwerkes einen „Betrug gegen die Gesellschaft" erblickte.

Eine ebenfalls konsequente Durchführung der Bestrafung ist für Adelsheim bezeugt, wo allerdings als schärfste Strafe Konzessionsentziehung nur für die Dauer eines Jahres eintrat.[1])

Diese Maßregeln zeigen uns, wie schwer oft die Stellung des Rates gegenüber den Handwerkern war; ihre scharfe Durchführung gibt uns den Beweis, daß die Obrigkeit mit der äußersten Konsequenz die Interessen des Publikums gegenüber den selbstsüchtigen Bestrebungen der Handwerker verfocht. Im Gegensatz hierzu berührt es etwas sonderbar, daß schlecht gebackenes oder sonst mißratenes Brot den Armen, allerdings unentgeltlich, gegeben wurde.[2])

Der Rat, der doch sonst seinen Bürgern nur das Beste bieten wollte, vertrat hier den Grundsatz, daß für den Armen das Schlechte noch gut genug sei.[3])

c.

Die auswärtigen Bäcker.

Im allgemeinen garantierten, wie wir früher schon gesehen haben, die städtischen Behörden den Bäckern einer Stadt das fast ausschließliches Verkaufsrecht für diese Stadt. Ausnahmen wurden zugelassen z. B. an Jahrmärkten, wo auswärtige Kaufleute und Handwerker überhaupt größere Freiheiten inbezug auf den Absatz ihrer Waren genossen[4]) und wo wegen der Ansammlung größerer Menschenmassen die städtischen Handwerker der erhöhten Nachfrage nicht gerecht werden konnten. Jedenfalls war

[1]) Köhne: a. a. O. S. 675, XVI, § 2.

[2]) Schröder: a. a. O. S. 104, § 4. Schröder-Köhne: a. a. O. S. 308, § 1 und § 6. Köhne: a. a. O. S. 675, § 2.

[3]) Vgl. Stieda: Zur Entstehung des deutschen Zunftwesens. 1876. S. 91 und 92.

[4]) Vgl. Rathgen: Messen und Märkte. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. 5, S. 695.

es eine Folge des Prinzipes einer genügenden Brotversorgung, wenn der Rat von Miltenberg die Einfuhr von Brot gerade für den Wochenmarkt und für den Sonntag gestattete, für jeden anderen Tag aber verbot;[1]) sie wurde eben nötig durch den an diesen Tagen gesteigerten Umsatz.

Die Zulassung der Einfuhr ist ferner bezeugt für Weinheim[2]) und Walldürn.[3]) Hier erklärt sie sich daraus, daß um das Jahr 1492 in Walldürn „groß gebruche an muln" war; in der hierher gehörigen Bestimmung wurde ausdrücklich erwähnt, daß der Rat bis zur Abstellung dieses Übelstandes von seiner sonstigen Forderung einer genügenden Versorgung absehen wolle.[4])

Natürlich stellte die Stadt an die fremden Bäcker ihre Anforderungen ebenso gut wie an die einheimischen und zwar in doppelter Hinsicht. Einmal mußten jene ihre Produkte derselben Kontrolle auf Güte, Gewicht und Taxierung unterziehen lassen wie diese. So mußte der fremde Bäcker in Weinheim sein Brot untersuchen und wiegen lassen und durfte es nur zu dem von der städtischen Behörde festgesetzten Preise verkaufen.[5])[6])

Der Rat wollte verhüten, daß die fremden Bäcker sich den augenblicklichen Mangel an Brot in einer Stadt zu sehr zu Nutzen machen könnten. Außerdem wahrte die Stadt gegenüber den fremden Bäckern ihr fiskalisches Interesse, indem sie von dem fremden Handwerker das auf dem Verbrauch von Lebensmitteln ruhende Ungeld in

[1]) Schröder-Köhne: a. a. O. S. 321, § 26. An andern Wochentagen durfte ein fremder Bäcker nur in der Notlage so viel Brot verkaufen, um einen „zerpfenig" zu lösen.

[2]) Schröder-Köhne: a. a. O. S. 395, § 6.

[3]) Schröder: a. a. O. S. 265, § 142.

[4]) Schröder: a. a. O. S. 265, § 143.

[5]) Schröder-Köhne: a. a. O. S. 395, § 6; S. 405, § 8.

[6]) Vgl. Naudé: Die Getreidehandelspolitik und Kriegsmagazinverwaltung Brandenburg-Preußens bis 1740. 1901. S. 4.

derselben Höhe verlangte, wie von dem einheimischen.[1]) Nur gegen vorherige Zahlung des Ungeldes war in Bruchsal, Heidelberg und Weinheim auswärtigen Bäckern der Absatz erlaubt.[2]) Und zwar wurde in Bruchsal und Heidelberg soviel Ungeld erhoben, daß es dem gleichkam, das in diesen beiden Städten für Mehl und Brot üblich war. Der Rat richtete jedoch gleichzeitig an die mit der Einziehung des Ungeldes betrauten Beamten die Aufforderung, in der Ausübung ihrer Pflicht „glimpfliche" zu verfahren, „der ußman deste williger si, darinnen zu kommen."[3])

Über eine Beschränkung der fremden Bäcker auf bestimmte oder auf die gewöhnlichen Brotsorten, wie wir sie in Schlettstadt antreffen, bieten die Quellen unseres Gebietes keinen Anhaltspunkt.[4])

Wir haben nun versucht, die einzelnen Grundsätze, von welchen die städtische Obrigkeit sich bei der Regelung des Bäckereigewerbes leiten ließ, klarzulegen und an Beispielen zu erörtern. Fassen wir dieselben kurz zusammen, so ergibt sich:

Der Rat war bestrebt, jedem seiner Bürger, unter besonderer Berücksichtigung des weniger Bemittelten, den möglichst billigen Erwerb dieses zum täglichen Gebrauch notwendigsten Lebensmittels in genügender Menge und zu einem, der Güte und dem Gewichte des Produktes entsprechenden Preise, zu ermöglichen. Bei guter Handhabung der Ratsverordnungen, zu deren Einhaltung der Rat durch Strafen zwang, war eine Übervorteilung der Konsumenten nahezu ausgeschlossen.

---

[1]) Alle in der Stadt von Fremden verkauften Lebensmittel nahmen ja ihren Weg über die städtische Wage, wobei dann das Ungeld erhoben werden konnte. Vergl. Schröder-Köhne: a. a. O. S. 404, § 14.

[2]) Köhne: a. a. O. S. 878, § 8; S. 857, § 7; S. 485, § 8. Schröder-Köhne: a. a. O. S. 405, § 8.

[3]) Köhne: a. a. O. S. 857, § 7.

[4]) Mayer: Die Lebensmittelpolitik der Reichsstadt Schlettstadt bis zum Beginn der französischen Herrschaft. 1907. S. 97.

Zweiter Abschnitt.

Die Hausbäcker.

Die Bürger einer größeren mittelalterlichen Stadt haben wohl in der Mehrzahl der Fälle das für ihren Haushalt nötige Brot bei dem Bäcker gekauft. Jedoch bei dem landwirtschaftlichen Charakter der mittelalterlichen Stadt im allgemeinen, besonders aber der kleineren Städte, wie im Gebiete unserer Untersuchung, legte wohl mancher Bürger Wert darauf, sein selbst gebautes oder eingekauftes Getreide verbacken zu lassen. Diesem Bedürfnis kam die Stadt entgegen, indem z. B. der Rat von Heidelberg mehrere gut beleumundete Bäcker zu „hußbeckern" für die Stadt ernannte und den Bürgern die Benützung eines Gemeindebackhauses ermöglichte.[1]) Nachrichten über die

[1]) Köhne: a. a. O. S. 505, § 17, § 20; S. 506, § 22. von Lösch: a. a. O. S. 24: „Einen eigentümlichen Gegensatz zeigt das Nahrungsmittelgewerbe. Hausbäcker, Hausschlächter, Hausbrauer sind von den zünftigen Vollhandwerkern scharf getrennt. Hier ist aber nicht die Lohnarbeit, sondern die Arbeit im Hause des Kunden das trennende Kriterium." s. hierzu:

von Below: „die historische Stellung des Lohnwerks" in „Territorium und Stadt." S. 334 ff wo der Verfasser ausführt: die ersten Nachrichten, die wir über das aufkommende Städtewesen haben, zeigen den städtischen Gewerbetreibenden bereits als eigentlichen Handwerker und zwar wenn nicht ausschließlich in dieser Stellung, so doch in erheblichem Umfange. Das Lohnwerk besteht daneben auch. Allein von einem Überwiegen desselben kann nach den Quellen keine Rede sein."

Für ein viel häufigeres Vorkommen des Lohnhandwerkes gerade im 15. Jahrhundert für Heidelberg spricht sich Eulenburg aus: a. a. O. S. 459; zur Unhaltbarkeit der von ihm aufgestellten Entwicklung in der Zurückdrängung des Lohnwerkes s. von Below: a. a. O. S. 336, Anm. 1.

Ausübung des Handwerkes der Hausbäcker und über ihre Bezahlung haben wir nur für Heidelberg, Eppingen und Boxberg.[1]) Vor allem bestand, wie eine Heidelberger Verordnung für die Hausbäcker schließen läßt, keine scharfe Scheidung zwischen den Kategorien der sog. Feilbäcker und der Hausbäcker. Denn in dieser Stadt waren auch jene verpflichtet, jedem Bürger auf Verlangen sein Mehl zu verbacken, da man das Backhaus und Hausbäcker nur schwer bekommen konnte.[2]) Ja, in derselben Stadt war es sogar Nichtbäckern gestattet, unter Beobachtung der allgemein geltenden Vorschriften „umb lone und das pfening wert" für Bürger zu backen.[3]) Wenn ferner in Eppingen die Hausbäcker nicht dazu angehalten werden sollten, am Sonntag zu backen, so spricht auch das für eine starke Inanspruchnahme der Hausbäcker und für eine entsprechend den Aufträgen geringe Verbreitung dieses Handwerkerstandes.[4]) Die einmal ernannten Hausbäcker wurden in Heidelberg auf mannigfache Weise unterstützt. Sie erhielten vom Rate freie Wohnung und aus dem Gemeindewald unentgeltliche Lieferung eines Teiles des ihnen nötigen Backholzes.[5]) Der Bürger hatte ein Anrecht darauf, daß das an ihn abgelieferte Brot nur aus dem von ihm gelieferten Mehle gebacken war.[6]) Der Hausbäcker durfte ihm also nicht einfach nur die dem Gewichte des Mehles entsprechende Anzahl Brote abliefern. Um dem Auftraggeber in dieser Hinsicht absolute Sicherheit zu gewähren, war der Hausbäcker verpflichtet, auf Verlangen den Teig im Hause des Bestellers zu verarbeiten oder im Gemeindebackhaus im Beisein von Leuten,

[1]) Wenn eine Verordnung von Boxberg ausdrücklich erwähnt, daß die Stadt damals noch kein „gemein backhaus" erbaut habe, so dürfen wir vielleicht indirekt schließen, daß die Errichtung eines solchen im allgemeinen üblich war. Köhne: a. a. O. S. 799, XXI.

[2]) Köhne: a: a. O. S. 506, § 22.

[3]) Köhne: a. a. O. S. 504, § 21.

[4]) Köhne: a. a. O. S. 820, § 52.

[5]) Köhne: a. a. O. S. 505, § 17.

[6]) Köhne: a. a. O. S. 505, § 19.

die von diesem zur Aufsicht über den Handwerker beauftragt waren.[1]) Die Bedienung der Kunden mußte in der Reihenfolge stattfinden, in welcher das Mehl abgeliefert worden war.[2]) Entsprechend den Vergünstigungen, welche die Bäcker von Seiten der Stadtverwaltung genossen, sollten sie auch ihre Kräfte in den ausschließlichen Dienst der einheimischen Bürger stellen. Die Ausführung eines Auftrages durch einen Nichtbürger war von der jedesmaligen Erlaubnis des Rates abhängig.[3])

Die Kontrolle gegenüber den Hausbäckern erstreckte sich weniger auf eine Untersuchung der Güte des Brotes. Denn wenn die Hausbäcker das ihnen anvertraute Mehl nicht durch ev. schlechteres ersetzen konnten oder durften, so war ja die Güte des Brotes auch nur zum Teile von ihnen abhängig. Aber der Rat mußte Mittel finden, um zu kontrollieren, ob die Hausbäcker alles ihnen übergebene Mehl verarbeiteten und das daraus gebackene Brot auch völlig ablieferten. Zu diesem Zwecke wurde in Heidelberg alle Jahre ein Probebacken für alte und neue Frucht vom Rate veranstaltet, und dabei die einzelnen Mehlsorten mit Rücksicht auf ihre Ergiebigkeit für die Brotbereitung festgestellt.[4]) Bei diesen Anordnungen war es den Hausbäckern unmöglich, sich einen nicht berechtigten Vorteil zu verschaffen. Andererseits war es das Bestreben des Rates, den Hausbäckern einen guten, dem Quantum des zu verarbeitenden Mehles entsprechenden Lohn festzusetzen. Die Bezahlung bestand in Geld oder Korn; eine feste Preistaxe für die Arbeitsleistung wie bei den Hausmetzgern ist uns nicht überliefert. Den Lohn in Mehl oder Brot zu geben, war verboten.[5])

Diese Vorschrift zeigt uns, wie der Rat die Hausbäcker selbst vor der Versuchung zur Unehrlichkeit be-

[1]) Köhne: a. a. O. S. 505, § 20.
[2]) Köhne: a. a. O. S. 506, § 23.
[3]) Köhne: a. a. O. S. 505, § 17.
[4]) Köhne: a. a. O. S. 505, § 19.
[5]) Köhne: a. a. O. S. 505, § 9; S. 485, § 6.

wahren wollte. Denn bei einer Auszahlung des Lohnes in Brot oder Mehl hätte man schließlich schwer kontrollieren können, ob etwaige Vorräte nur dieser berechtigten Abgabe oder einer unrechtmäßigen Erwerbung ihr Dasein verdankten. Jener letzten Bestimmung zufolge, kein Brot und Mehl an Geldes statt zu geben, ist auch ein Brotverkauf durch die Hausbäcker, wie er z. B. in Schlettstadt, doch auch dort nur bis zum Jahre 1500, gestattet war, nicht anzunehmen.[1])

Dieser Grundsatz des Heidelberger Rates, den Verkauf von Brot, abgesehen von einer beschränkten Zufuhr durch fremde Bäcker, ausschließlich den städtischen Feilbäckern vorzubehalten, finden wir sonst nicht überall durchgeführt. In Bruchsal erlaubte die Obrigkeit den Brotverkauf durch Bürger;[1]) in Neckarsteinach durften sogar die Müller ganz im Gegensatz zu dem Sinne der Heidelberger Verordnungen Brot verkaufen.[2])

[1]) Mayer: a. a. O. S. 101 und 102.

[1]) Eine Analogie haben wir beim Metzgergewerbe, wo das Aushauen von Fleisch durch Bürger in bestimmten Fällen erlaubt war.

[2]) Schröder-Köhne: a. a. O. S. 382, § 34.

Kapitel 2.

Die Beschaffung des Fleisches.

§ 1.

Die städtische Viehzucht.

Der Erwerb der dem städtischen Fleischkonsum genügenden Schlachttiere durch die Metzger war, abgesehen davon, daß auch die einzelnen Bürger Vieh für ihren Hausverbrauch einkauften, auf eine zweifache Art möglich. Entweder kauften die Metzger das in der Stadt selbst gezogene Vieh, oder sie suchten durch Einkauf auf Viehmärkten oder auf dem umliegenden Lande ihren Bedarf zu decken.

In den mittelalterlichen Städten bestand „neben Handel und Handwerk noch viel Viehzucht.“[1]) Wie sehr gerade unsere Städte sich noch in einer „durchaus ländlichen Atmosphäre“ bewegten,[2]) ersehen wir aus einer Nachricht von Wiesloch, wo den Bürgern gegenüber den Fremden ein Vorrecht auf den Ankauf von Dung zustand, „damit nit

[1]) Adler: „Die Fleischteuerungspolitik“ a. a. O. S. 6. Heyne: „Nahrungswesen“ a. a. O. S. 161.

[2]) Bücher: „Bevölkerung von Frankfurt“ a. a. O. S. 260 ff. von Below: Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung, S. 25. Gothein: Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, S. 83. Maurer: Geschichte der Stadtverfassung in Deutschland, Band 2, S. 803. von Lösch: a. a. O. S. 26.

gemeiner stadt an der dungung abgang beschehe."[1]) Die Grundlage für die städtische Viehzucht war das „Mast- und Weiderecht" (Maurer) auf der Gemeindeweide und in den Gemeindewaldungen, die den Viehzucht treibenden Bürgern in gleicher Weise zustanden und deren Nutznießung eine ausgedehnte Viehzucht ermöglichte. Wie groß der Umfang einer städtischen Weide sein konnte, geht aus einer Nachricht von Boxberg hervor, dessen Gemeindeweide ein Befahren mit 2000 Schafen ermöglichte.[2]) Daneben kam die Aufzucht und Mästung von Schlachttieren durch Stallfütterung erst in zweiter Linie in Betracht, wie wohl auch sie für Walldürn zu belegen ist.[3]) Vor allem mußten die Bäcker und Müller von ihr Gebrauch machen, da sie mit Rücksicht auf die sich aus ihren Gewerben ergebenden Abfälle mehr Schweine halten durften, als zur Gemeindeweide zugelassen wurden. Neben der Rindviehzucht wurde die Mästung von Schweinen, der im Mittelalter bevorzugtesten Schlachttiere, in großem Umfange betrieben.[4]) Denn die einfache Art der Aufzucht und Fütterung ermöglichte es fast jedem Bürger, sich seinen Hausbedarf an Schweinefleisch wenigstens zu einem Teile selbst zu beschaffen. Eine große Rolle spielte die Mästung der jungen Schweine mit Eicheln und Bucheln,[5]) wie uns Nachrichten aus Philippsburg und Sinsheim beweisen. Deshalb war es den einzelnen Bürgern und besonders den Hirten verboten, diese Früchte der Waldbäume zu sammeln; sie sollten der Schweineherde der Gemeinde vorbehalten bleiben.[6]) Welchen Wert man

[1]) Köhne a. a. O. S. 714/715, III, § 2; S. 970, VIII; Zur Blüte der Landwirtschaft und ihrer Selbständigkeit: Köhne: a. a. O. S. 732, § 10. Schröder: a. a. O. S. 245, § 35.

[2]) Köhne: a. a. O. S. 801, XXXIII, § 1; vgl. Roder: a. a. O. S. 60, § 79.

[3]) Schröder: a. a. O. S. 240, § 16.

[4]) Vgl. Heyne: a. a. O. S. 812, wo der Verfasser die Gründe für die Bevorzugung des Schweines als Schlachttier bespricht.

[5]) Schröder-Köhne: a. a. O. S. 437, § 13. Köhne: a. a. O. S. 958, V.

[6]) Schröder: a. a. O. S. 235, § 5. Köhne: a. a. O. S. 820, § 57; S. 647, § 5.

dem Besitze der Weide beilegte, zeigt der Streit, den der Bischof Emerich von Worms im Jahre 1315 für seine Stadt Ladenburg mit dem Ritter Rennhard von Strahlenberg um den Besitz der Allmende ausfocht, deren Wert eben zum Teile in der in ihr einbegriffenen Weide bestand.[1]) Die Wertschätzung der Weide geht ferner daraus hervor, daß die Grundherrn in einer möglichst ausgedehnten Benutzung derselben ihren Vorteil suchten.[2])

Das Bewußtsein von dem großen Werte des Weiderechts für die Stadt hat sich durch das ganze Mittelalter hindurch bis zur Neuzeit erhalten. Unter den Privilegien des Kurfürsten Karl Theodor für Wiesloch vom Jahre 1748 wurde ausdrücklich das „äckerigsrecht", d. h. das Recht der Mästung von Schweinen in den Gemeindewaldungen, als der Gemeinde zustehend anerkannt.[3]) Bei der Einverleibung der Gemeinde Frauenweiler in Wiesloch im Jahre 1526 behielt sich erstere Gemeinde ihre Weide zur ausschließlichen Nutznießung vor.[4]) Die Gemeindeweide durfte von jedem Bürger nur in demselben Umfange genutzt werden, d. h. es bestanden Vorschriften darüber, wie viel Stück Vieh ein jeder auf die städtische Weide geben durfte. So hatte z. B. in Weinheim jeder Bürger ein Weidenutzungsrecht für sechs Stück Rindvieh, in Walldürn um 1447 ein solches für fünf Schweine, das

[1]) Köhne: a. a. O. S. 686, § 2 und § 3. Vgl. auch Schröder-Köhne: a. a. O. S. 437, § 13.

[2]) Köhne: a. a. O. S. 736, § 31. Schröder-Köhne: S. 437, § 13.

[3]) Köhne: a. a. O. S. 719, IV.

[4]) Köhne: a. a. O. S. 713, § 8. Vgl. hier auch: Martin: der Fleischverbrauch im Mittelalter und in der Gegenwart. Preußische Jahrbücher 1895. S. 320; ferner Schmoller: die historische Entwicklung des Fleischkonsums, sowie der Vieh- und Fleischpreise in Deutschland. Zeitschr. für die gesamte Staatswissenschaft Bd. 27, 1871, S. 297. Die Verfasser heben hervor, daß die mittelalterlichen Städte reichlich mit Weiden ausgestattet waren, die eine umfangreiche Viehzucht ermöglichten; jedoch für unsere Verhältnisse, wie wir zeigen werden, waren entgegen der Annahme Schmollers, den Bürgern Beschränkungen hinsichtlich der Zahl der weideberechtigten Tiere auferlegt.

1492 auf acht erhöht wurde, und außerdem für fünfzig Schafe.[1]) Gegen Ende des Mittelalters und zu Anfang der Neuzeit ging die städtische Viehzucht zurück, was seinen Grund zum Teile in der Abnahme der Weiden und der Zunahme der gewerbetreibenden Bevölkerung in den Städten haben dürfte. In Sinsheim waren um das Jahr 1563 dem Bürger noch 10, in Bruchsal um 1748 nur noch 6 Schafe als weideberechtigt gestattet. Doch wäre auch denkbar, daß man die Zahl der zugelassenen Schafe deshalb herabsetzte, weil man auf die Nachzucht des anderen Viehes mehr Wert legte.[2]) Diese Forderung der Gleichberechtigung hinsichtlich der Weidenutzung hatte vor allem praktische Bedeutung gegenüber den Metzgern, die natürlich immer einen gewissen Vorrat an Schlachttieren hatten,[3]) aber in Nutzung der Weide keine Ausnahmestellung einnehmen sollten.[4]) Im Interesse dieser Gleichheit, um den Bewohnern der Vorstadt die Ausnützung ihrer günstigeren Lage unmöglich zu machen, wurde in Walldürn eine Zeit für den Austrieb des Viehes der ganzen Stadt festgesetzt.[5]) Alle zur Weide berechtigten Tiere mußten auf Ratsver-

[1]) Schröder-Köhne: a. a. O. S. 399, § 7. Schröder: a. a. O. S. 240, § 16, S. 263, § 121 und § 124. Die oben erwähnte Erhöhung der Anzahl der weideberechtigten Tiere trat ein mit Rücksicht auf den Bürger „der in das felt bawet," also den ackerbautreibenden. Aus dieser Bestimmung dürfen wir vielleicht schließen, daß hinsichtlich der Weideberechtigung keine absolute, sondern eine relative Gleichheit herrschte, indem die Größe des Grundbesitzes der Maßstab für die Anzahl der weideberechtigten Tiere war. Vgl. Enzyklopädie der Rechtswissenschaft von Holtzendorf und Kohler. 6. Aufl. 1904, Bd. 1, S. 207 und S. 509. Die Stückzahl der Tiere wurde oft festgesetzt nach dem „Durchwinterungsfuß", d. h. es durfte „so viel Vieh ausgetrieben werden, als mit dem auf dem berechtigten Gute gewonnenen Futter durchwintert werden konnte."

[2]) Schröder-Köhne: a. a. O. S. 456, § 18. Köhne: a. a. O. S. 721, X.

[3]) Vgl. Gothein: a. a. O. S. 513, „gewöhnlich waren die Metzger auch zugleich Viehhändler."

[4]) Köhne: a. a. O. S. 457, § 39; Schröder-Köhne: a. a. O. S. 400, § 9.

[5]) Schröder: a. a. O. S. 276, § 13.

ordnung dem Gemeindehirten übergeben werden;[1]) denn nur auf diese Weise war die gleichmäßige Nutzung der Weide möglich und konnte Feldschaden durch das Vieh bis auf Ausnahmen verhütet werden. Einen eigenen Hirten zu haben, sein Vieh selbst auszutreiben oder es Kindern zur Hut anzuvertrauen, war nicht erlaubt.[2]) Den Müllern von Walldürn mußte durch besondere Verordnung eingeschärft werden, ihr Vieh nicht auf fremden Grundstücken, etwa auf denen ihrer Nachbarn, weiden zu lassen. Wiederholt wurde es verboten, Tiere überhaupt ohne Aufsicht etwa auf dem Markt und auf den Straßen umherlaufen zu lassen.[3])

Nichtbeachtung dieser Vorschrift hatte in Walldürn die strenge Strafe der Wegnahme der unbehüteten Tiere durch den Rat zur Folge.[4]) Durch Vieh angerichteter Feldschaden, der durch eine eigene Kommission, die der „schadenbeseher" geschätzt wurde, mußte vom Eigentümer des Tieres ersetzt werden.[5]) Wurde ein Stück Vieh beim Anrichten von Schaden erschlagen, so hatte der Eigentümer keinen Anspruch auf Ersatz.[6]) [7])

Neben dieser ihrem Charakter nach mehr dauernden Weide auf der Allmende und in den Gemeindewaldungen

[1]) Schröder-Köhne: a. a. O. S. 315, § 49; Schröder: a. a. O. S. 263, § 123; S. 151, § 12. Vgl. Maurer: a. a. O. Bd. 2, S. 803 ff; S. 804 „das Vieh mußte mit dem gemeinen Hirten hinausgetrieben werden."

[2]) Köhne: a. a. O. S. 892, I, § 9; Schröder-Köhne: a. a. O. S. 381, § 28.

[3]) Köhne: a. a. S. 522, § 1; Schröder: a. a. O. S. 271, § 191, und S. 151, § 12; S. 258, § 85 und § 86.

[4]) Schröder: a. a. O. S. 240, § 17.

[5]) Köhne: a. a. O. S. 904, § 13; S. 729, § 1; S. 904, § 13. Schröder: a. a. O. S. 290, § 90.

[6]) Schröder: a. a. O. S. 151, § 13.

[7]) Diese zuletzt genannten Verordnungen beweisen deutlich die Notwendigkeit einer durch Verordnungen geregelten Beaufsichtigung der Tiere, anderseits aber auch, wie oft diese Vorschriften ihren Zweck nicht erreichten.

bestand noch die zeitlich begrenzte Stoppelweide. Auch hier haben wir Vorschriften, die auf eine gemeinsame und gleichmäßige Ausnützung abheben. Ihr Anfang wurde in Sinsheim, Adelsheim und Ladenburg durch den Rat geregelt;[1]) um Unzuträglichkeiten mit dem Stift Sinsheim zu vermeiden, setzte der Rat der Stadt Sinsheim auf den Schiedsspruch des Pfalzgrafen Ludwig vom Jahre 1517 fest, daß der Beginn der Stoppelweide erst 8 Tage nach Abschluß der Ernte beginnen sollte.[2])

Gras, das auf der Stoppelweide wuchs, stand in Walldürn nicht dem Eigentümer des Grundstückes zu, sondern mußte der Gemeindeherde vorbehalten bleiben.[3])

Die Verordnungen des Rates beschränkten sich aber nicht auf die Vorschriften über das Weiderecht und die daran anknüpfenden Bestimmungen, sondern sie suchten die städtische Viehzucht auch in anderer Beziehung zu heben und ihr eine gesunde Grundlage zu geben.

Mit Rücksicht auf den Nachwuchs von rassekräftigen Tieren setzte der Rat von Walldürn fest, daß eine besondere Weide ausschließlich dem zur Nachzucht bestimmten Viehe vorbehalten bleiben sollte. Die zur Rindviehzucht bestimmten männlichen Tiere mußten, sobald sie 2 Jahre alt geworden waren, von der allgemeinen Viehherde getrennt werden; ebenso war den Hengsten eine besondere Weide reserviert, deren Befahren mit Mutterstuten verboten war. Von der Stadt aus wurde das Halten und die Pflege der zum Belegen der Muttertiere ausgewählten männlichen Zuchttiere geregelt. In Miltenberg mußte der Torwächter den Farren, in Bruchsal die Gemeindemüller den Eber, den Farren und den Hengst füttern und pflegen.[4]) Um

[1]) Schröder-Köhne: a. a. O. S. 451, § 5.
Köhne: a. a. O. S. 647, § 4; S. 701, § 6.
[2]) Schröder-Köhne: a. a. O. S. 451, § 5.
[3]) Schröder: a. a. O. S. 260, § 99.
[4]) Schröder: a. a. O. S. 241, § 20; S. 258, § 84; S. 260, § 98; S. 345/346, Anm. 2. Köhne: a. a. O. S. 914, § 12; S. 915, § 22.

die Tiere, besonders in den Stallungen gefütterte, gesund zu erhalten, mußte der Gemeindemüller von Bruchsal seine Schweine täglich dreimal zum Wasser treiben.[5])

Wenn wir eine ähnliche Forderung auch gegenüber den Bäckern haben, so spricht das wohl auch dafür, daß eben die Müller und Bäcker regelmäßig mehr Schweine hatten, die nicht zur Weide zugelassen waren und die sie durch Stallfütterung mästen mußten. Nach einer Miltenberger Verordnung war das Verlegen der Viehtränke am Main durch Schiffe untersagt; gegebenen Falles war den Viehbesitzern eigenmächtige Entfernung der Schiffe gestattet, ohne daß sie dabei für den event. entstandenen Schaden haftbar waren.[1]) Kranken Tieren war wegen der Gefahr einer Übertragung auf die Herde die Weide in Walldürn und Miltenberg gänzlich verboten.[2]) Gefallenes Vieh mußte auf einem bestimmten Grundstück vergraben werden und zwar so tief, daß eine Gefahr für das übrige Vieh ausgeschlossen war.[3])

Unsere bisherigen Darlegungen lassen sich in folgendem zusammenfassen:

Das Interesse, das die Stadt an der Gemeindeweide und ihrer Nutzung nahm, die Zahl der Tiere, die als weideberechtigt zugelassen waren, schließlich das Verbot einer stärkeren Inanspruchnahme der Weide durch das Vieh einzelner Bürger oder auch der Gesamtheit der Bürger lassen auf eine starke Wertschätzung der Viehzucht schließen, die, wie die zuletzt angeführten Bestimmungen zeigen, vom Rate gefördert wurde und sich seiner beson-

---

[5]) Köhne: a. a. O. S. 914, § 11; S. 522, § 1.

[1]) Köhne: a. a. O. S. 892, 1, § 9. Schröder-Köhne: a. a. O. S. 318, § 8. Vgl. Gothein: a. a. O. S. 506, Anm. 3. Adler: a. a. O. S. 56 ff., wo die Verfasser über den allgemeinen Brauch der Bäcker sprechen, Schweine zu halten.

[2]) Schröder: a. a. O. S. 271, § 192. Schröder-Köhne: a. a. O. S. 309, § 14.

[3]) Schröder: a. a. O. S. 267, § 161.

deren Fürsorge zu erfreuen hatte. Wir überschätzen demnach die Bedeutung der städtischen Viehzucht für die Versorgung der Stadt mit Fleisch nicht, wenn wir sie zur Grundlage der für die Stadt nötigen Schlachttiere machen. Diese Annahme ist um so begründeter, weil die Bürger, wie wir später sehen werden, gezwungen waren, ihr Schlachtvieh städtischen Metzgern zum Kauf anzubieten, jedenfalls das Fleisch desselben in erster Linie den Bewohnern der Stadt zu Gute kommen lassen mußten.

§ 2.

Das Metzgergewerbe.

Nachrichten, die für dieses Gewerbe in Betracht kommen, haben wir zusammenhängend und am umfangreichsten für Bruchsal in der „ordenung der metzler“ und in einem Abschnitt aus der Regelung des Gewerbewesens „husmetzler lon bestimpt.“ beide aus dem Jahre 1500.[1]) Ergiebiges Material bietet uns auch Miltenberg im „heingereth der metzler“ vom Jahre 1379 und teilweise auch im „II. heingereth“ vom Jahre 1422.[2]) Ferner finden sich Verordnungen für Heidelberg „von der metzler wegen“ vom Jahre 1471,[3]) für Walldürn in dem Stadtrecht von 1447 und in der Stadtordnung vom Jahre 1492 unter den Abschnitten „von den sweinn,“ „von schaffen“ und „von dem fleischkauf,“[4]) für Eberbach in der Marktordnung vom Jahre 1484,[5]) für Bretten in den „metzlers und fleischrugungen zu Bretheim“ aus dem Jahre 1450,[6]) für Eppingen in der „metzgarordnung“ von 1566,[7])

[1]) Köhne: a. a. O. S. 885 und S. 888.

[2]) Schröder-Köhne: a. a. O. S. 308 und 317. Miltenberg hatte im Mittelalter ein reich entwickeltes städtisches Leben. Es war Oberhof für Aschaffenburg und für die Städte längs des Maines bis Stadtprozelten, ferner für Buchen und Külsheim. Vgl. Schröder: a. a. O. S. 301. (Vorwort).

[3]) Köhne: a. a. O. S. 509, X.

[4]) Schröder: a. a. O. S. 235 ff.; S. 263, § 121 ff. und § 124 ff.; S. 266, § 147 ff.

[5]) Schröder: a. a. O. S. 102 ff.

[6]) Köhne: a. a. O. S. 745, IV.

[7]) Köhne: a. a. O. S. 827.

und für Udenheim in der „ordnung der metzler“ und dem zweiten Abschnitt der Ordnungen der Stadt Udenheim „hausmetzler lon,“ beide aus dem Jahre 1525.[1])

Auch hier treffen wir, wie auch bei dem Bäckergewerbe, noch auf manche zerstreute Nachrichten, hinsichtlich deren das gilt, was schon bei der Erwähnung der für jenes Gewerbe in Betracht kommenden Nachrichten gesagt wurde. Eine Zunftordnung, wie wir sie für das Bäckergewerbe anführen konnten, ist uns für das Metzgergewerbe nicht überliefert, wie wohl wir das Bestehen einer Zunft in Miltenberg für das Jahr 1527 nachweisen können.[2])

a.

Die Beschaffung des Schlachtviehes.

Wir haben früher gesehen, daß die städtische Viehzucht die Grundlage für die Fleischversorgung unserer Städte bildete. Ferner dürfen wir unter den Bewohnern dieser kleineren Städte eine beträchtliche Zahl von ausschließlich ackerbautreibenden Bürgern annehmen, abgesehen davon, daß auch dem Handwerker und Kaufmann eine beschränkte Viehzucht möglich war. Diese Verhältnisse lassen den Schluß zu, daß in den Städten unseres Untersuchungsgebietes das Bedürfnis nach einer Einfuhr an Vieh verhältnismäßig nicht groß war.[3]) Soweit eine Vieheinfuhr stattfand, erklärt sie sich zum Teil gewiß aus dem im Vergleich mit der Gegenwart sehr hohen Fleischkonsum der älteren Zeit. Diese in der Literatur oft betonte Tatsache wird für unsere Untersuchung gestützt durch eine Nachricht über die Kostordnung des Pfründnerhauses zu Bruchsal aus dem Jahre 1534, der zufolge die Pfründner an jedem sogenannten

[1]) Köhne: a. a. O. S. 963 und 965.

[2]) Schröder-Köhne: a. a. O. S. 358, § 42.

[3]) Über die ausnahmsweise und zeitlich beschränkte Einfuhr durch fremde Metzger werden wir im Zusammenhang handeln.

Fleischtage, deren Zahl durch die allerdings ausgedehnten Fastengebote der Kirche wesentlich eingeschränkt war, „jeden imbis bruehe und fleisch" erhalten sollten.[1]) Nachrichten über Einfuhr von Vieh finden sich für Eppingen, Bruchsal, Udenheim, Weinheim, Heidelberg und Amorbach. In Heidelberg war sogar ein besonderer Platz vorgesehen, um den Metzgern das Weiden des zum Schlachten gekauften Viehes zu ermöglichen.[2]) Daß aber auch die Metzger anderer Städte Vieh auswärts gekauft haben, ist ersichtlich aus einer Verordnung von Sinsheim, nach welcher durch Metzger eingeführte Tiere in der Stadt ausgehauen werden mußten, sobald sie die Gemeindeweide drei Tage genutzt hatten. In Udenheim genügten sechs Tage, in Bruchsal sogar ein Tag, um diese Forderung gegenüber den Metzgern geltend zu machen.[3])[4])

Neben dem Einkauf auf dem umliegenden Lande hatten die städtischen Metzger noch auf den Viehmärkten Gelegenheit zur Erwerbung von Schlachttieren. Für Weinheim wird uns aus dem Jahre 1489 ein lebhafter Viehhandel bezeugt.[5]) Ferner haben wir für die Existenz eines Schweinemarktes in Miltenberg eine Nachricht aus dem Jahre 1379.[6]) Schließlich lassen Verordnungen aus Heidel-

[1]) Köhne: a. a. O. S. 917, § 3. Vgl. Martin: Der Fleischverbrauch im Mittelalter und in der Gegenwart. Preußische Jahrbücher 1895, S. 321, wo der Verfasser über den ausgedehnten Fleischkonsum im Mittelalter spricht. Vgl. ferner: Adler: Fleischergewerbe. Handwörterbuch der Staatswissenschaften 1901; Band III, S. 1083.

[2]) Köhne: a. a. O. S. 829, § 20; S. 888, § 31; S. 964, § 21; vgl. S. 897, § 2, 3, 4, 5; S. 489, § 38. Schröder: S. 216, § 8; S. 397, § 24; „Archiv" Band I, S. 185.

[3]) Schröder-Köhne: a. a. O. S. 457, § 30. Köhne: a. a. O. S. 964, § 21; S. 888, § 31.

[4]) Wir finden hier den Grundsatz, daß Vieh, das einmal, wenn auch für ganz kurze Zeit auf der Gemeindeweide war, in der Stadt geschlachtet werden mußte, ein Gedanke, dem die Sorge für einen genügenden Vorrat an Fleisch zu Grunde lag. Vgl. Köhne: a. a. O. S. 828, § 12.

[5]) Schröder-Köhne: a. a. O. S. 397, § 24.

[6]) Schröder-Köhne: a. a. O. S. 316, § 56.

berg darauf schließen, daß in dieser Stadt Rindvieh- und Schweinemärkte abgehalten wurden.[1]) Auch der Jahrmarkt brachte dem Metzger die Möglichkeit zum Einkauf von Schlachtvieh.[2]) [3])

Die Metzger waren verpflichtet und mit Rücksicht auf den Absatz des Fleisches gezwungen, — Fleisch von kranken Tieren wurde ja durch die Fleischschauer vom Verkaufe ausgeschlossen — nur gesunde Tiere einzukaufen. Aus Ställen, in denen eine Viehseuche herrschte, war der Einkauf von Vieh verboten; ebenso war derselbe in Bruchsal und Udenheim auf die Dauer von 45 Tagen untersagt aus einem Viehstande, in welchem ein erkranktes Stück Vieh gefallen war.[4])

Der Rat ging also hierbei von der Ansicht aus, daß eine Seuche innerhalb von 45 Tagen ihre ansteckende Wirkung auch bei den anderen Tieren geltend machen würde: über diese Zeit hinaus hielt er die Gefahr für beseitigt. Ferner war ein Minimalalter der Schlachttiere vorgeschrieben; jedenfalls lassen Belege für Eppingen, Bruchsal und Udenheim erkennen, daß ein zum Schlachten eingekauftes Kalb wenigstens $3^1/_2$ Wochen alt sein mußte.[5]) Bei Zuwiderhandlungen wurden die Metzger, in Mergent-

---

[1]) Köhne: a. a. O. S. 489, § 38; S. 522, § 1.

[2]) Vgl. Rathgen: Die Entstehung der Märkte in Deutschland. 1881; derselbe: Messen und Märkte. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. 5, S. 695.

[3]) Vielleicht war auch der 1497 Buchen verliehene Roßmarkt, der sich zeitlich an den Wochenmarkt anschloß, für die Dauer nicht ausschließlich auf den Verkauf von Pferden beschränkt.

Schröder: a. a. O. S. 286, Anmerkung 1; vgl. Köhne: a. a. O. S. 880, § 29.

[4]) Köhne: a. a. O. S. 889, g, § 3 und § 4; S. 965, § 29.

Vgl. auch Köhne: a. a. O. S. 828, § 5.

Vgl. Roder: a. a. O. S. 57, § 68.

[5]) Köhne: a. a. O. S. 827, § 6; S. 886, § 14; S. 889, § 2, g; S. 964, § 11.

heim außerdem auch noch der Verkäufer des Tieres bestraft.[1])

Aus der Fürsorge des Rates für einen stets genügenden Vorrat an Fleisch folgt natürlich das fast ausnahmslose Verbot der Ausfuhr von Vieh. Konnte ein Schweinezüchter in Bruchsal sich über den Preis eines Schlachttieres mit dem Metzger nicht einigen, so hatte er das Recht, dasselbe auf eigene Kosten aushauen zu lassen; auf keinen Fall durfte er es nach auswärts verkaufen. Dieser Fall war vorgesehen in dem Sinne weiterer Verordnungen, nach denen den Müllern und Bäckern von Bruchsal eine eigene Fleischbank eingeräumt war. In Zeiten der Not konnte nun der Rat jene zwar nicht zur Abgabe ihrer Tiere an die Metzger, aber zum Aushauen und zum Verkauf nach dem Tagespreis zwingen.[2])

Der Rat mußte ihnen bei ihrer bedeutenden Schweinezucht dieses Zugeständnis machen, wenn er einerseits darauf bestand, daß alles in der Stadt gezogene Vieh nur der Stadt zu Gute kommen, und wenn er andererseits gerade die hauptsächlichsten Schweinezüchter den Metzgern nicht preisgeben wollte.

War demnach die Ausfuhr von lebendem Vieh in Bruchsal unter allen Umständen verboten, so gestattete der Rat von Udenheim mit seinem Vorwissen die Ausfuhr von geschlachteten Tieren nur dann, wenn der Vertrieb des Fleisches in der Stadt nicht möglich war.[3])

Als Entgeld für die Verpflichtung der Bürger, ihre Schlachttiere den städtischen Metzgern zum Verkaufe anzubieten, trug der Rat Sorge, daß die Verkäufer bald zu

[1]) Schröder: a. a. O. S. 145, § 7. Während wir bei dem Bäckergewerbe durchgehends die Bestimmung fanden, daß minderwertiges Brot unentgeltlich an die Armen abgegeben wurde, mußte in Mergentheim zu junges Kalbfleisch als völlig wertlos weggeworfen werden.

[2]) Köhne: a. a. O. S. 889, § 11 und 12; vgl. dazu: S. 858, § 16; S. 861, § 16; vgl. auch „Archiv“: a. a. O. Bd. 1, S. 38.

[3]) Köhne: a. a. O. S. 963, § 5.

ihrem Gelde kamen. In Bruchsal verlor ein Metzger, der seine Schuld längstens in dem auf den Kauf folgenden Monat nicht gezahlt hatte, bis zu deren Einlösung die Berechtigung zur Ausübung des Gewerbes.[1]) Ungerechte Konkurrenz beim Einkauf war verboten;[2]) ebenso war in Eppingen der Zusammenschluß von mehr als zwei Metzgern zum Zwecke eines Kompagniegeschäftes untersagt;[3]) denn die daraus folgende Monopolisierung des Viehkaufes hätte ja dem mittelalterlichen Wirtschaftsprinzip des berechtigten Handelsgewinnes widersprochen.

b.

Das städtische Schlachthaus und die Hausmetzger.

Ob wir für alle Städte unseres Untersuchungsgebietes ein öffentliches Schlachthaus annehmen dürfen, ist aus den uns überlieferten Nachrichten nicht festzustellen. Nachzuweisen ist die Existenz eines Schlachthauses für Udenheim, für Eppingen und für Wimpfen.[4]) Gerade die das Schlachthaus von Udenheim betreffende Verordnung zeigt uns, welche Orte noch als zum Schlachten geeignet in Betracht kamen. Der dortige Rat mußte im Jahre 1525 seinen Mitbürgern einschärfen, nur „allein in dem heuslein, das darzu gemacht ist," zu schlachten.[5]) Die Annahme ist wohl richtig, daß nur in einem Teil unserer Städte ein öffentliches Schlachthaus bestand, ebenso wie wir früher auch ein Gemeindebackhaus nicht überall nachweisen konnten. Für diejenigen Orte, die ein Gemeindeschlachthaus besaßen, dürfen wir, wie die Udenheimer Nachricht schließen läßt, eine Art Schlachthauszwang annehmen. Denn die in Uden-

[1]) Köhne: a. a. O. S. 889, § 12.
[2]) Köhne: a. a. O. S. 885, § 1.
[3]) Köhne: a. a. O. S. 828, § 10.
[4]) Köhne: a. a. O. S. 965, § 27; S. 829, § 19: Schröder; a. a. O. S. 90, § 59. Anmerkung 1.
[5]) Köhne: a. a. O. S. 965, § 27.

heim stattfindende Besichtigung des lebenden Viehes durch die Fleischbeseher, die im Sommer um 5 Uhr, im Winter um 6 Uhr morgens stattfand, setzte eine Konzentration aller Schlachttiere im städtischen Schlachthause voraus,[1]) die auch deswegen erstrebenswert erscheinen mußte, weil sie die Kontrolle der Fleischbeschauer wesentlich erleichterte. Bei der starken Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtung mußte der Rat sein Augenmerk auf größte Sauberkeit und Ordnung bei dem Betriebe richten. In Eppingen wurden die Metzger ermahnt, die Metzig reinlich zu halten: das Ausschütten der unbrauchbaren Teile des Schlachtviehes in der Nähe des Schlachthauses war in Wimpfen unter der Strafe von fünf Schillingen verboten. Die zur Ausfuhr des Fleisches bestimmten Wagen sollten gut geputzt und mit Löchern versehen sein, jedenfalls damit das Blut ablaufen konnte.[2])

Die genau spezialisierten Lohntarife für die Hausmetzger lassen schließen, daß ein großer Teil der Bürger von der Sitte Gebrauch machte, durch den Hausmetzger schlachten zu lassen,[3]) um so mehr als auch die nicht ackerbautreibenden städtischen Einwohner sich ein oder mehrere Tiere, meistens Schweine, aufzogen. Bei einem Vergleich der Taxen der Hausmetzger fällt es auf, daß der Satz von einem Pfennig für das Schlachten einer „geringen suwe" ein außerordentlich niedriger war im Vergleich mit den übrigen Sätzen.[4]) Wir dürfen vielleicht hierin wieder die Fürsorge des Rates erblicken, dem armen Manne, der sich auch sonst bei der Lebensmittelerwerbung des besonderen Schutzes der Obrigkeit zu erfreuen hatte, auch hierin entgegenzukommen und so schließlich jedem Bürger das Hausschlachten zu ermöglichen. Der Lohn

[1]) Köhne: a. a. O. S. 933, § 1 und § 2.

[2]) Köhne: a. a. O. S. 829, § 19 und § 16. Schröder: a. a. O. S. 90, § 9. Anmerkung 1.

[3]) Vgl. Heyne: a. a. O. S. 285 über Sitte und Begünstigung des Hausschlachtens.

[4]) Köhne: a. a. O. S. 888, § 1. ff.

der Hausmetzger mußte wie jener der Hausbäcker in Geld gezahlt werden. Fleisch an Stelle oder neben der festgesetzten Taxe durfte der Hausmetzger selbst mit Einwilligung des Eigentümers nicht annehmen. Diese Verordnung sollte dazu beitragen, den Auftraggeber vor Betrug durch den Hausmetzger zu schützen.

c.

Die Fleischbeschau.

Um das lebhafte Interesse zu verstehen, das die städtische Obrigkeit der Fleischbeschau, d. h. der Untersuchung des Fleisches auf seine Güte und Genießbarkeit, entgegenbrachte, erinnern wir an die schon früher besprochene und damals mit einem Beispiele belegte Tatsache, daß der Fleischkonsum im Mittelalter im Vergleich mit der Gegenwart ein sehr viel höherer war.[1]) Entsprechend diesem erhöhten Verbrauche war eine möglichst umfassende Fleischschau geboten.[2])

Der für das Bäckergewerbe ausgesprochene Grundsatz findet hier seine analoge Anwendung in der Forderung, daß Fleisch nur nach vorausgegangener Schau und Taxierung verkauft werden durfte: überall, selbst in den kleinsten Verhältnissen, bestehen Vorschriften über Beschau und über die

---

[1]) Vgl. Kriegk: Deutsches Bürgertum im Mittelalter mit besonderer Beziehung auf Frankfurt a. M. S. 382. Martin: a. a. O. S. 321; Adler „Fleischteuerungspolitik" S. 7 und S. 9, wo der Verfasser als Beweis für den hohen Fleischkonsum das Beispiel von Erpach im Odenwald anführt, einer Stadt im Gebiete unserer Untersuchung.

[2]) Vgl. Fränkel: Nahrungsmittelpolizei. Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Bd. 5, S. 943: „besonders die Fleischwaren unterlagen einer mehr oder minder scharfen Überwachung." Vgl. auch: von Raths: Fleischbeschau. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. 3. S. 1077.

Verpflichtung des Verkaufes zum geschätzten Preise.[1]) Dabei ist zu beachten, daß der Rat gegenüber den Metzgern mit großer Strenge vorging, bezw. vorzugehen gezwungen war. Nach einer Nachricht aus Krautheim mußten die dortigen Metzger für falsches Auswiegen 10 Pfund Strafe zahlen, während die Bäcker desselben Ortes um dieselbe Zeit für das nämliche Vergehen nur um die Hälfte gestraft wurden.[2]) In Boxberg stand auf Nichteinhalten der Taxe die hohe Strafe von fünf Gulden.[3])

Zur Erklärung dieser Tatsache ist zu bedenken, daß die Metzger überhaupt sich nur schwer daran gewöhnen wollten, nach dem Gewicht zu verkaufen, wie uns Nachrichten von Eppingen und Walldürn zeigen.[4]) Ein Vorgehen des Rates gegen diesen meist wohlhabenden und einflußreichen Stand war schwer und nur bei scharfen Strafen konnte dasselbe von Erfolg sein.[5])

Die Kommission der eidlich verpflichteten Schaumeister war auch beim Metzgergewerbe verschieden zusammengesetzt, entsprechend den örtlichen und zeitlichen Verhältnissen; im allgemeinen gilt hier, was wir schon bei den

---

[1]) Schröder: a. a. O. S. 88, § 59; S. 112, § 28; S. 266, § 149; S. 238, § 15, Abs. 7; Schröder-Köhne: a. a. O. S. 309, § 13; S. 380, § 18; Köhne: a. a. O. S. 886, § 7; S. 827, § 2; S. 889, § 11; S. 963 § 1.

[2]) Schröder: a. a. O. S. 206, § 40.

[3]) Köhne: a. a. O. S. 794, § 3.

[4]) Köhne: a. a. O. S. 828, § 2; Schröder: a. a. O. S. 274, § 5. Vgl. auch Adler: a. a. O. S. 34.

Heyne: a. a. O. S. 286; vgl. von Lösch: a. a. O. S. 40, Bd. 1. In Köln mußte 1348 der Rat die Fleischerzunft aufheben, weil sie gegen die Einführung des Verkaufs nach Gewicht hartnäckigen Widerstand leistete.

[5]) Vgl. dazu Köhne: a. a. O. S. 886, § 4; vgl. Adler: Fleischergewerbe. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. 3, S. 1084.

Zur Wohlhabenheit der Metzger, vergl. Eulenburg: Zur Bevölkerungs- und Vermögensstatistik des 15. Jahrhunderts. S. 458 und 459.

Zur Macht der Metzgerzunft in Villingen vgl. Roder: a. a. O. S. 145.

Schaumeistern für das Bäckergewerbe gesagt haben.[1] [2]) Die zweckentsprechendste Zusammensetzung hatte wieder Bruchsal, wo ein Ratsmitglied und ein Bürger in Begleitung eines Metzgers die Schau ausübten.[3]) Die Fleischbeschauer waren durch Eid zur gewissenhaften Ausübung ihres Amtes und zur Anzeige strafbarer Verstöße gegen die Ordnung verpflichtet.[4]) Um eine möglichst unparteiliche Schau zu erhalten, ordneten der Rat von Miltenberg und von Bruchsal jährlichen Wechsel der Schaumeister an.[5]) Die Fleischschau sollte oft, wo möglich täglich vorgenommen werden, wie es in den beiden oben genannten Städten der Fall war; besonders wurde sie für die Zeit der Märkte und der Kirchweih aus naheliegenden Gründen eingeschärft.[6])

Die Fleischbeschauer mußten dafür sorgen, daß die Bürger Fleisch erhielten, das sie ohne Gefahr für ihre Gesundheit verwenden konnten. Um diesen Zweck zu erreichen, war eine zweifache Schau eingeführt, deren erste

[1]) Über das bei der Zusammensetzung leitende Prinzip vergl. Gothein: a. a. O. S. 498.

[2]) Von Walldürn zeigt uns eine lehrreiche Nachricht aus dem Jahre 1447, wie in dieser Stadt, als es die Metzger an einer genügenden Fleischversorgung fehlen ließen, aus der Not heraus die Schaukommission durch Rechtsbelehrung beim Oberhofe Amorbach als eine dauernde Institution entstand.

Schröder: a. a. O. S. 238, § 15.

Vgl. dazu: von Below: Die städtische Verwaltung des Mittelalters als Vorbild der späteren Territorialverwaltung. Histor. Zeitschrift, Bd. 75, S. 445 „Es kam auch oft vor, daß eine Stadt oder ein gewerblicher Verband in einer Stadt sich das Gewerberecht einer anderen Stadt aneignete oder sich darüber belehren ließ."

[3]) Köhne: a. a. O. S. 885, § 2; vgl. ferner: Schröder: a. a. O. S. 247, § 5, S. 250, § 10; Schröder-Köhne: a. a. O. S. 309, § 13. S. 380, § 18.

[4]) Schröder: a. a. O. S. 238, § 15; Schröder-Köhne: a. a. O. S. 310, § 16.

[5]) Schröder-Köhne: a. a. O. S. 310, § 16 und § 13.

Köhne: a. a. O. S. 885, § 2.

[6]) Schröder: a. a. O. S. 240, Absatz 1.

sich auf die Untersuchung der lebenden Tiere erstreckte.[1]) Eine hierher gehörige Nachricht für Udenheim forderte, daß die Schaumeister alle Tiere untersuchen sollten, bevor sie geschlachtet wurden. Im Interesse des Publikums war der Schautermin für den Sommer auf 5 Uhr, für den Winter auf 6 Uhr morgens angesetzt, zu dessen Einhaltung sich die Kommissionsmitglieder unter einer Strafe von vier Pfennigen verpflichten mußten.[2]) Der Untersuchung der lebenden Tiere folgte dann die der geschlachteten. Fleisch von zu jungen Tieren war als wertlos ganz vom Verkaufe ausgeschlossen, eine Verordnung, die ja schon in dem Verbot des Einkaufes von zu jungem Vieh enthalten war.[3]) Eine Verfälschung von Fleisch irgend welcher Art wurde in Walldürn ebenso bestraft wie das Verabfolgen von falschem Gewicht. In Miltenberg war der Verkauf des Fleisches von Zuchtschweinen sehr streng verboten, wohl mit Rücksicht auf die mit größerem Alter verbundene erhöhte Gefahr der Gesundheitsschädlichkeit.[4]) Milder sind die Bestimmungen hinsichtlich des Verkaufes von finnigem Fleisch. Hatten in Udenheim die Schaumeister durch Zerschneiden der geschlachteten Tiere eines derselben als finnenhaltig befunden, so mußten sie dieses Fleisch zwar vom Verkaufe als vollwertiges aus schließen, durften es aber als nicht gesundheitsschädliches der sog. Finnbank überweisen, wo es dann entsprechend billiger verkauft wurde.[5]) Die in ihrem Wert dem finnigen Fleische gleichgestellten Fleischsorten finden bei der Besprechung der Freibank Erwähnung. Der Verkauf von Fleisch kranker

[1]) Vgl. von Raths: Fleischbeschau. a. a. O. Bd. 3, S. 1077. Adler: a. a. O. S 23; Gothein: a. a. O. S. 498.

[2]) Köhne: a. a. O. S. 963, § 1; vgl. S. 889, § 11; vgl. den Eid der Fleischschätzer in Villingen. Roder: a. a. O. S. 141.

[3]) Schröder-Köhne: a. a. O. S. 308, § 8. Köhne: a. a. O. S. 828, § 5.

[4]) Schröder: a. a. O. S. 104, § 7. Schröder-Köhne: a. a. O. S. 309, § 9.

[5]) Köhne: a. a. O. S. 964, § 18; S. 890, h, § 1 und § 2.

Tiere war natürlich bei dem Verbot des Einkaufes solcher Tiere gänzlich untersagt. Der Rat ging von der Ansicht aus, daß jeder Bürger ein Recht darauf habe, Fleisch zu erhalten, das an Güte dem dafür bezahlten Geldwerte entsprach und in hygienischer Hinsicht eine gesundheitliche Schädigung ausschloß.[1]) Der Käufer hatte auch ein Anrecht auf frische Ware. Fleisch, das schon einmal auf dem Lande zum Verkaufe angeboten war, aber nicht abgesetzt werden konnte, durfte in Udenheim nur um einen reduzierten Preis verkauft werden.[2])

Die Schaumeister hatten ferner die Pflicht, sich zu überzeugen, ob die Metzger beim Aushauen das geschriebene Gewicht gaben; Verstöße dagegen mußten sie zur Anzeige bringen. In Neckarsteinach war für falsches Auswiegen eine Strafe von fünf Pfund Heller festgesetzt, die im Wiederholungsfalle verschärft wurde.[3]) In Eberbach wurde ein Verstoß gegen die allgemeine Metzgerordnung mit einem Pfund Heller bestraft; bei falschem Gewicht dagegen und bei eigenmächtiger Erhöhung der Fleischpreise, auf die wir im nächsten Abschnitt zu sprechen kommen werden, war die Strafe für den einzelnen Fall vorbehalten.[4]) Eine Ausübung dieser Kontrolle war nur möglich, wenn die Schaumeister auch das Recht hatten, Wage und Gewicht zu überwachen. So findet sich denn auch für Bruchsal, das die entwickeltsten Verordnungen besaß, eine Nachricht, durch welche diese Forderung bestätigt wird, „ir gewicht und wag soll gerecht sin.“[5]) Nur auf dieser Grundlage war ein wirksames Vorgehen gegen einen Betrug durch

[1]) Vgl. Schönberg: Handbuch der politischen Ökonomie. 1882. Bd. 2. S 528 ff.

[2]) Köhne: a. a. O. S. 963, § 7. Vgl. Schröder-Köhne: a. a. O. S. 457, § 30.

[3]) Schröder-Köhne: a. a. O. S. 380, § 16.

[4]) Schröder: a. a. O. S. 104, § 7; vgl. S. 105, § 9.

[5]) Köhne: a. a. O. S. 886, § 3. Vgl. auch: Schröder: a. a. O. S. 187, § 12.

die Metzger hinsichtlich der Quantität des Fleisches möglich.[1]) Mit Rücksicht auf den großen Schaden, der aus dem Genuß gesundheitsschädlichen Fleisches entstehen kann, waren in Udenheim alle Bürger, nicht nur die Mitglieder der Schaukommission, unter Strafe zur Anzeige vorhandener Mißstände verpflichtet.[2])

Die Metzger mußten den Fleischschauern Folge leisten und durften ihnen bei der Ausübung ihres Amtes keinen Widerstand entgegensetzen: gegen Beleidigungen oder tätliche Mißhandlungen war ihnen in Mergentheim eine Art moralische Unverletzlichkeit durch den Rat garantiert.[3])

d.

Der Verkauf auf dem Markte.

Bei der Betrachtung des Bäckergewerbes haben wir gesehen, daß die Bäcker die Pflicht hatten, den Lebensmittelmarkt genügend mit Brot zu belegen. Derselbe Gedanke kehrt hier wieder in dem auch für die Metzger bestehenden Marktzwang. Die Metzger konnten ja nach mittelalterlicher Auffassung zur Ausübung ihres Gewerbes vom Rate gezwungen werden.[4]) Nur auf der Grundlage dieser Verordnung konnte die Obrigkeit zu Vorschriften über Markt- und Verkaufszwang übergehen.

Als Gegenleistung hierzu war den Metzgern der sichere Absatz ihrer Waren gewährleistet, da die Bürger gezwungen waren, ihren Bedarf an Fleisch, wie früher an Brot, nur bei den städtischen Handwerkern zu decken. Der Beginn des Marktes ist aus den Überlieferungen nicht ersichtlich;

---

[1]) Vgl. von Below: Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde. 1889, S. 5; ferner von Below: Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung. 1892, S. 57.

[2]) Köhne: a. a. O. S. 965, § 31.

[3]) Köhne: a. a. O. S. 888, § 32; S. 965, § 22. Schröder-Köhne: a. a. O. S. 457, § 30. Schröder: a. a. O. S. 145, § 5.

[4]) Schröder: a. a. O. S. 239, Absatz 5.

doch können wir aus der früh angesetzten Schau der lebenden Tiere auf einen frühzeitigen Marktanfang schließen. Jedenfalls war in Bruchsal für alle Metzger ein gleichzeitig beginnender Verkauf angeordnet, um eine Benachteiligung desjenigen zu verhüten, der die Schau mit ausübte.[1]) Besonders für den Samstag war ein zeitiges Aushauen angeordnet, um bei dem größeren Andrang einen ruhigen Geschäftsgang zu ermöglichen.[2]) Der Verkauf des Fleisches vollzog sich auf besonderen Bänken, die in Eppingen an die einzelnen Metzger auf die Dauer eines Jahres verlost wurden.[3])

Die erste Sorge der Metzger mußte sich darauf richten, auf dem Markte immer eine der Nachfrage genügende Menge von Fleisch auszulegen.[4]) In Eberbach sollte jede Bank wenigstens mit Fleisch für den Wert von 10 Schillingen belegt werden.[5]) Gerade mit Rücksicht auf einen genügenden Vorrat durften die Metzger in Miltenberg und Eberbach während der Dauer des Marktes kein Fleisch in den Läden zurückbehalten, sondern mußten alles auf dem Markte feilbieten.[6]) Der den Metzgern gebotene Verkaufszwang sollte vor allem dem kleinen Mann zu Gute kommen, der nur in geringen Quantitäten einkaufte, aber trotzdem die von ihm gewünschte Sorte erhalten sollte.[7]) Wiederum den Bedürfnissen des weniger Bemittelten kam der Rat entgegen, indem er den Verkauf dieses nach dem Brot wichtigsten Nahrungsmittels in Weinheim und Waibstadt gegen Pfand

[1]) Köhne: a. a. O. S. 888, § 39.

[2]) Köhne: a. a. O. S. 886, § 9.

[3]) Köhne: a. a. O. S. 828, § 11; vgl. auch: Schröder: a. a. O. S. 206, § 39. An Sonntagen und Feiertagen war der Verkauf vor dem Hochamt auf dem Markte und im Laden verboten Schröder-Köhne: a. a. O. S. 309, § 12.

[4]) Schröder: a. a. O. S. 305, § 5; S. 206, § 39; S. 112, § 30. Schröder-Köhne: a. a. O. S. 309, § 15. Köhne: a. a. O. S. 457, § 30.

[5]) Schröder: a. a. O. S. 103, § 6.

[6]) Schröder-Köhne: a. a. O. S. 309, § 15. Schröder: a. a. O. S. 103, § 5.

[7]) Schröder: a. a. O. S. 90, § 59, Anmerkung 1. S. 103, § 4; S. 230, § 6. Schröder-Köhne: a. a. O. S. 828, § 7 und § 8; S. 963, § 3.

ermöglichte.[1]) Der Verkaufszwang erstreckte sich, wie uns eine Nachricht aus Wimpfen zeigt, auch auf die in der Stadt wohnenden Juden; jedoch war Einkauf von Fleisch durch Juden zum Verkauf außerhalb der Stadt verboten.[2]) Die Ausfuhr von Fleischwaren durch die städtischen Metzger war, nach den erhaltenen Überlieferungen zu schließen, gering. Die Metzger von Heidelberg durften erst dann Schmer und Unschlitt außerhalb der Stadt verkaufen, wenn sie in der Stadt keine Abnehmer fanden; jedenfalls durften sie es nicht tun, um eine Teuerung dadurch zu erzielen. In Udenheim, wo eine tatsächlich erfolgte Ausfuhr festzustellen ist, war dieselbe von der jedesmaligen Zustimmung des Rates abhängig.[3]) Wir können, von diesen beiden Nachrichten ausgehend, verallgemeinernd sagen, daß die Fleischausfuhr, im Prinzip verboten, nur dann gestattet war, wenn die Versorgung der Stadt darunter keine Not litt.

Aber nicht nur in Bezug auf die Quantität mußte der Metzger seinen Kunden entgegenkommen; er sollte ihnen auch die Sorte Fleisch geben, die sie verlangten und sie nicht in der freien Auswahl desselben hindern oder ihnen eigenmächtig für die gewünschte Sorte eine andere, ev. an Stelle von Fleisch Wurst geben.[4]) Sie durften keinen

---

[1]) Schröder-Köhne: a. a. O. S. 380, § 19. Schröder: a. a. O. S. 112, § 29.

[2]) Schröder: a. a. O. S. 90, § 60.

[3]) Köhne: a. a. O. S. 509, § 45; S. 963, § 5 und § 7.

[4]) Köhne: a. a. O. S. 886, § 8, § 10, § 11, § 12, § 13; S. 887, § 18, S. 964, § 15. Über die Herstellung von Wurstwaren geben die Nachrichten von Bruchsal und Udenheim Aufschluß. Wir können daraus entnehmen, daß man nur das Fleisch und Blut von Schweinen zur Verarbeitung von Würsten für geeignet hielt; wenigstens ist in dem Lohntarif beider Städte für die Hausmetzger nur beim Schlachten von Schweinen die Wurstbereitung als Teil der zu leistenden Arbeit ausdrücklich mit inbegriffen. Die Vorschriften, welche die Herstellung selbst betrafen, hatten den Zweck, die Metzger zu verpflichten, nur die vorgeschriebenen Fleischsorten zu verwenden, zu Bratwürsten etwa nur Fleisch, „das zu dem gebret gehort," und keine Vermischung mit anderem Fleisch oder dem Blute anderer

Kunden bevorzugen und etwa ein Stück Fleisch vorenthalten mit dem Bemerken: „das ist des priesters, des edelmans oder des wirts.“[1]) Wer Speck verlangte, sollte solchen erhalten und nicht etwa ein mit magerem Fleisch durchsetztes Stück oder umgekehrt; die Klauen in das Gewicht mit einzubeziehen, war in Bruchsal bei 10 ß Pf. verboten.[2]) Schließlich forderte der Rat von Udenheim die städtischen Metzger noch zu einem sachgemäßen Aushauen auf, d. h. sie sollten Fleisch von der Art und so zubereitet geben, daß es sich für die in Aussicht genommene Verwendung eignete.[3]) Um die Aufsicht der Marktbeamten zu erleichtern und um den Konsumenten selbst die Möglichkeit zu geben, sich davon zu überzeugen, ob sie auch die gewünschte Sorte erhielten, war in Bruchsal der gesonderte Verkauf des Fleisches der einzelnen Tiere angeordnet.[4]) In Udenheim durfte Hammel- und Schaffleisch nur getrennt feilgehalten werden; ebenso war daselbst die Vermischung von altem Fleisch mit frischem verboten, um so viel mehr ein Vermischen von Fleisch in verschiedenen Preislagen.[5]) Dieselben Vorschriften gelten auch für Bruchsal. Die Innenteile, wie Lunge, Leber, Herz und Sülze,[6]) und die Kleinteile durften nicht als vollwertiges Fleisch verkauft werden; sie wurden, wie wir aus der folgenden Preistabelle ersehen werden, um einen bedeutend reduzierten Preis abgegeben, worin wir einen Beweis der Fürsorge des Rates für den

Tiere vorzunehmen. Schröder-Köhne: a. a. O. S. 887, § 21; S. 889, § 4 und § 5. S. 964, § 17; S. 966, § 4 und § 5. Vgl. dazu: Heyne: a. a. O. S. Adler: a. a. O. S. 26.

[1]) Schröder: a. a. O. S. 266, § 148. Vgl. Köhne: a. a. O. S. 828, § 7, § 8, § 10.

[2]) Köhne: a. a. O. S. 887, § 18, § 19, § 20; S. 964, § 15, § 16.

[3]) Köhne: a. a. O. S. 965, § 25 und § 25.

[4]) Köhne: a. a. O. S. 886, § 11.

[5]) Köhne: a. a. O. S. 887, § 16; S. 886, § 15; S. 963, § 7; S. 964, § 12.

[6]) Unter Sülzen sind diejenigen Teile des Tieres zu verstehen, die wie Kopffleisch, Herz, Milz zum Bereiten von Gallert besonders geeignet sind.

Armen erblicken können.[1]) Daß der Verkauf von gesundheitsschädlichem Fleische natürlich auch auf dem Markte verboten und da noch viel weniger möglich war als im Laden, ergibt sich von selbst.

Hatte der Rat durch die bisherigen Verordnungen für genügenden Vorrat an Fleisch gesorgt und den Verkauf desselben derart angeordnet, daß ein Betrug oder eine gesundheitliche Schädigung möglichst ausgeschlossen war, so blieb ihm noch eine sehr wichtige Aufgabe, den Bürger auch gegen eine finanzielle Übervorteilung zu schützen und durch die Festsetzung von Preistaxen ihm ein dem Geldeswert entsprechendes Gewicht Fleisch zu garantieren.[2]) Denn für den Einkauf von Fleisch konnte man ebenso wenig wie für den von Brot eine günstigere Gelegenheit abwarten, etwa den Jahrmarkt, wo Konkurrenz zugelassen war; beide Lebensmittel mußte der Bürger fast täglich einkaufen. Die Schätzung wurde hier wie beim Bäckergewerbe durch eine vereidigte Kommission ausgeübt.[3]) Wie beim Brote die Getreidepreise, so waren beim Fleische die Viehpreise grundlegend für die Taxierung, die eben varierte, „nach dem als es an dem jar ist oder zu den selben getziten ein gestalt hat," worunter wir uns wohl in erster Linie den mehr oder weniger günstigen Ausfall der städtischen Viehzucht zu denken haben.

Nachrichten über Preisbestimmungen einzelner Fleischarten sind uns überliefert von Walldürn aus den Jahren 1447 und 1492,[4]) von Bruchsal aus dem Jahre 1500,[5]) von

[1]) Schröder: a. a. O. S. 239, Absatz 3. Köhne: a. a. O. S. 829, § 17, S. 828, § 15; S. 887, § 20; S. 965, § 24, S. 964, § 16.

[2]) Die Taxen waren keine „Fix-, sondern nur Maximaltaxen", vgl. Adler: Fleischergewerbe. Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Bd. III, S. 1086. Innerhalb dieser Maximaltaxe war immer noch eine Konkurrenz möglich, wie wohl die Metzger die vom Rate festgesetzten Preise als eine Minimaltaxe für den Verkauf werden aufgefaßt haben. Vgl. auch: Roder: a. a. O. S. 141: Fleischschätzereid.

[3]) Vgl. Roder: a. a. O. S. 141.

[4]) Schröder: a. a. O. S. 239, Absatz 1 ff.

[5]) Köhne: a. a. O. S. 888, § 35 ff.

Udenheim aus dem Jahre 1525.[1]) von Eppingen aus dem Jahre 1566.[2]) Folgende Tabelle mag uns ein Bild der Fleischpreise in den obengenannten Städten für die angegebene Zeit geben.

Pfund	Fleischart	Walldürn 1447 Pfg.	Walldürn 1447 Heller	Walldürn 1492 Pfg.	Walldürn 1492 Heller	Bruchsal 1500 Pfg.	Bruchsal 1500 Heller	Udenheim 1525 Pfg.	Udenheim 1525 Heller	Eppingen 1566 Pfg.	Eppingen 1566 Heller
1	Kalbfleisch	2	—	—	3	—	—	—	—	—	—
1	Fleisch zu Nierenbraten	—	5	2½	—	—	—	—	—	—	—
1	Hammelfleisch	3	—	2½	—	—	—	—	—	—	—
1	Schweinefleisch	4	—	3	—	—	—	—	—	—	—
2	Kleinteile vom Schwein (Kopf u. Beine)	4	—	—	—	—	—		—	—	—
1	Rindfleisch	—	5	—	—	—	—	—		—	—
1	Schaffleisch	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—
1	Fettes Schweinefleisch	—	—	3½	—	—	—	—	—	—	—
1	Mageres Schweinefleisch[3])	—	—	2	—	—	—		—	—	—
1	Kuhfleisch	—	—	—	4	—	—	—	—	—	
1	Gutes Kuhfleisch	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—
1	Ochsenfleisch	—	—	3½	—	—	—	—	—	—	—
1	Stierfleisch	—	—	—	4	—	—	—	—		—
1	Geißfleisch	—	—	2	—	—	—	—		—	—
	1 Kalbsgehenk[4])	—	—	—	—	8	—	10	—	6	—
	1 Kalbskopf	—	—	—	—	8		8		—	—
	1 Kalbsgekröse	—	—	—	—	8	—	8	—	—	—
	1 Kalbsfuß	—	—	—	—	1		1		—	

Neben diesen direkten Preisangaben können wir noch einige indirekte geben. In Eppingen sollten die Metzger für den Verkaufspreis von einem Pfund Rindfleisch zwei Pfund Sülze desselben Tieres geben. Für den Kopf eines

[1]) Köhne: a. a. O. S. 965, § 24.

[2]) Köhne: a. a. O. S. 828, § 15 ff.

[3]) Diese sonst nicht angewandte Detaillierung spricht wieder für den großen Verbrauch gerade dieser Sorte Fleisch.

[4]) Unter „Gehenk" versteht man die Luftröhre mit den daran hängenden Brusteingeweiden.

Hammels oder eines Schafes mußte der Preis wie für ein Pfund Fleisch dieser Tiere gezahlt werden.[1])

An die einmal vorgenommene Schätzung hatten sich die Metzger streng zu halten. Eigenmächtige Erhöhung der Taxe war verboten und wurde bestraft, wie uns Nachrichten von Wimpfen, Eberbach, Bruchsal und Eppingen zeigen; war ein Schlachttier nur teilweise geschätzt, so galten diese Preise nach einer Udenheimer Verordnung für das ganze Tier.[2]) Wie wir bei dem Bäckergewerbe einen Fall feststellen konnten, in dem einem Nichtbäcker der Brotverkauf gestattet war, so war auch das Gewerbemonopol der Metzger durchbrochen. Früher haben wir schon erfahren, daß die Müller und Bäcker in Bruchsal eine eigene Bank hatten. Wir fügen hier noch hinzu, daß in Walldürn jeder Bürger mit Wissen des Rates auf eigene Rechnung Fleisch aushauen lassen durfte.[3]) Um seinen Anordnungen Geltung zu verschaffen, bediente sich der Rat mannigfacher Strafen, zum Teil schärferer als gegen andere Handwerker, eine Erscheinung, deren Gründe wir schon früher besprochen haben. Der Rat scheute sich auch hier nicht, als letzte und schärfste Strafe die dauernde Konzessionsentziehung auszusprechen. Diese Strafe traf in Miltenberg diejenigen Metzger, die kranke Tiere schlachteten und das Fleisch davon feilboten.[4])

e.

Die Freibank.

Um den Verkauf von zwar nicht gesundheitschädlichem aber auch nicht vollwertigem Fleisch zu ermöglichen, hatte

[1]) Köhne: a. a. O. S. 828, § 15; S. 829, § 17;

[2]) Schröder: a. a. O. S. 104, § 7; S. 90, § 60, Anmerkung 1; Köhne: a. a. O. S. 828, § 14; S. 885, § 2; S. 963, § 9.

[3]) Schröder: a. a. O. S. 266, § 147.

[4]) Schröder-Köhne: a. a. O. S. 309, § 14. Zur Entziehung des Gewerbes vgl. Adler: a. a. O. S. 4.

die mittelalterliche Stadt die Einrichtung der Freibank. Finniges Fleisch,[1]) dann solches von männlichen und weiblichen Zuchttieren, ferner auch Fleisch von Geißen und Ziegenböcken, schließlich von Tieren, die infolge eines Unfalles hatten notgeschlachtet werden müssen, wurden durch die Schaukommission der Freibank überwiesen und nach eigens geschätzten, reduzierten Preisen verkauft.[2]) Verkauf von finnigem oder diesem gleichgestellten Fleisch wurde bestraft, in Wimpfen z. B. und in Eberbach mit drei Pfund Heller.[3]) Um eine Hintergehung des Publikums zu verhüten, mußten die Freibänke von Miltenberg, Eppingen, Bruchsal und Udenheim getrennt von den andern Fleischbänken aufgeschlagen werden: in Wimpfen war ausdrücklich ein Abstand von wenigstens drei Schritten vorgeschrieben.[4]) Auch für den Verkauf des finnigen Fleisches erließ der Rat seine Verordnungen. Den Metzgern von Eppingen war bei der Strafe von einem Pfund Heller geboten, auch in der Behandlung dieses minderwertigen Fleisches sorgsam umzugehen.[5]) Wurde in Bruchsal und Udenheim das auf der Freibank aufgelegte Fleisch nicht ganz verkauft, so durfte der Rest nur nach vorheriger Aufzeichnung durch die Fleischbeschauer mit nach Hause genommen werden;[6]) der Rat ließ dadurch eine Kontrolle ausüben, ob die Metzger am nächsten Tage auch wieder dasselbe Gewicht an Fleisch zur Freibank brachten, das sie am Abend zuvor mit nach Hause genommen hatten, und zwang sie zum Verkaufe zu dem schon früher geschätzten Preise. Schließlich war es den Metzgern verboten, finniges Fleisch einzusalzen.[6])

[1]) Vgl. Adler: a. a. O. S. 24.

[2]) Schröder: a. a. O. S. 90, § 59; Schröder-Köhne: a. a. O. S. 308, § 7 und § 9. Köhne: a. a. O. S. 827, § 4; S. 887, § 26; S. 965, § 30; S. 964, § 20.

[3]) Schröder: a. a. O. S. 90, § 58. Köhne: a. a. O. S. 827, § 4.

[4]) Schröder: a. a. O. S. 90, § 59. Schröder-Köhne: a. a. O. S. 308, § 7. Köhne: a. a. O. S. 827, § 4; 887, § 23; S. 964, § 18.

[5]) Köhne: a. a. O. S. 829, § 20, Zusatz 1.

[6]) Köhne: a. a. O. S. 887, § 26; S. 964, § 20.

f.

Die fremden Metzger.

Über die Zulassung von fremden Metzgern in den einzelnen Städten finden sich nur wenige Nachrichten. Diese Tatsache erklärt sich durch die schon früher besprochene Annahme, daß die städtische Viehzucht den Fleischkonsum der Stadt zum großen Teile deckte.[1]) Doch an einigen bestimmten Tagen in der Woche war den fremden Metzgern in Walldürn, Miltenberg und Heidelberg der Verkauf ihrer Waren gestattet.[2]) Diese Vergünstigung gegenüber den fremden Metzgern trat im Interesse einer genügenden Versorgung dann ein, wenn die einheimischen Metzger der Nachfrage nicht gewachsen waren. Wenn die fremden Metzger in Heidelberg auf den Wochenmarkt und auf Samstag Fleisch einführen durften, so ließ der Rat das mit Rücksicht auf die an dem Markte und an dem Samstag als Tag vor dem Sonntag erhöhte Nachfrage zu. Außerdem wandte der Rat diese Maßregel noch an, um die städtischen Metzger, die ja im allgemeinen das alleinige Verkaufsrecht innerhalb der Stadt hatten, seinen Verordnungen gefügiger zu machen. Gerade in diesem Sinne wurde in Heidelberg fremden Metzgern auf Widerruf der Verkauf aller Fleischsorten zwei Mal in der Woche, auf Dienstag und Samstag, gestattet. Ebenso war auch in Miltenberg eine wöchentlich zweimalige Einfuhr erlaubt: doch behielt sich der Rat eine Ausdehnung dieser Erlaubnis vor, falls die Metzger „nit deten als sie billichen thun sollten.“[3]) In Walldürn ist noch eine wöchenlitch ein-

[1]) Fleisch von Jagdtieren kam für bürgerliche Familien weniger in Betracht; denn die Jagden waren im Mittelalter meist nicht Eigentum der Gemeinden. Vgl. Heyne: a. a. O. S. 297. Vgl. Endres: Jagd. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. 4, S. 1299. Vgl. auch Köhne: a. a. O. S. 735, § 30.

[2]) Schröder: a. a. O. S. 266, § 151. Schröder-Köhne: a. a. O. S. 321, § 27. Köhne: a. a. O. S. 520 und S. 521.

[3]) Schröder-Köhne: a. a. O. S. 321, § 27.

malige Einfuhr von Fleisch jeweils auf den Mittwoch bezeugt.[1]) Natürlich mußten sich die fremden Metzger derselben Kontrolle in Bezug auf Schau und Schätzung unterwerfen wie die einheimischen; jedoch erhalten jene, wie uns ein Vergleich der in Walldürn verhängten Strafen erkennen läßt, dieselbe Strafe wie die städtischen Metzger und nicht etwa eine höhere.[2])

Eine Nachricht von Philippsburg, der zufolge von Fastnacht bis Ostern die Fleischschau nicht ausgeübt wurde, läßt uns auf einen fast völligen Stillstand des Metzgerhandwerkes für diese Zeit schließen.[3]) Denn für die Dauer der Fastenzeit war der Genuß von Fleisch bis auf wenige Ausnahmen durch die Kirche verboten.[4]) Die städtische Obrigkeit schloß sich hier in ihren Verordnungen dem kirchlichen Verbote an.[5]) Einen besonderen Stand von Fastenmetzgern können wir für keine unserer Städte nachweisen.

Eine Zusammenfassung der Grundsätze, wie sie die städtische Obrigkeit in ihren Verordnungen für das Metzgergewerbe zur Durchführung zu bringen suchte, ergibt folgendes Bild: der Rat sorgte vor allen für einen dauernd genügenden Vorrat an Fleisch, einmal durch das Verbot der

[1]) Schröder: a. a. O. S. 266, § 151.

[2]) Schröder: a. a. O. S. 149 und § 150.

[3]) Köhne: a. a. O. S. 963, § 1.

[4]) Vgl. Wetzer und Weltes Kirchenlexikon. 2. Auflage. 1886, Bd. 4, Spalte 1262. Vgl. Adler: Fleischergewerbe. a. a. O. S. 1083. „Die christliche Kultur strebte eine Minderung des Fleischgenusses an, um der Roheit, welche sich mit einer übermäßigen animalischen Nahrung verband, entgegenzuwirken.“ Vgl. ferner Adler: „Fleischteuerungspolitik“ S. 1: „Für die allgemeine Wohlfahrtspflege war lediglich die Kirche vom religiösen Standpunkt aus tätig.“

[5]) Vgl. hiermit auch die Übereinstimmung, die zwischen dem stadtwirtschaftlichen System und der kanonistischen Wirtschaftstheorie hinsichtlich des „pretium iustum“ besteht. von Below: Über Theorien der wirtschaftlichen Entwicklung der Völker mit besonderer Rücksicht auf die Stadtwirtschaft des deutschen Mittelalters. Histor. Zeitschr. Bd. 86, S. 75. Vgl. auch Adler: „Fleischteuerungspolitik.“ S. 3.

Ausfuhr des in der Stadt gezogenen Schlachtviehes, das nur mit seiner jedesmaligen Zustimmung durchbrochen werden durfte, ferner durch die beschränkte Zulassung fremder Metzger, schließlich, unter Hintansetzung des Gewerbemonopols der städtischen Metzger, durch die den Bürgern gewährte Erlaubnis, auf eigene Rechnung Fleisch aushauen zu dürfen. Er schützte seine Bürger gegen eine gesundheitliche Schädigung durch Einsetzung eidlich verpflichteter Schaukommissionen, gegen eine Vermögensschädigung und besonders gegen eine Ausbeutung des weniger Bemittelten durch die Aufstellung von Preistaxen unter besonderer Berücksichtigung der minderwertigen Fleischsorten. Um seinen „teuerungspolitischen Maßregeln" (Adler) die Durchführung zu sichern, schritt der Rat strafend ein und scheute sich nicht, gegebenen Falles die äußerste Konsequenz seines Strafsystems zu ziehen und einem Metzgermeister die Berechtigung zur Ausübung seines Handwerkes dauernd zu entziehen.

Lebenslauf.

Am 23. November 1884 wurde ich, Maximilian Mechler, katholischer Konfession, zu Gerchsheim, Amt Tauberbischofsheim, geboren als Sohn des Hauptlehrers Karl Mechler und seiner Frau Barbara, geb. Hofmann. Herbst 1897 trat ich in Quarta des Gymnasiums Wertheim ein, Herbst 1902 in Unterprima des Gymnasiums Tauberbischofsheim über, das ich am Schluß des Schuljahres 1904 mit dem Zeugnis der Reife verließ.

Auf den Universitäten Würzburg, Freiburg i/B., Nancy und Heidelberg studierte ich hauptsächlich Geschichte und romanische Philologie. Am 21. Dezember 1908 bestand ich das Doktorexamen.

Allen meinen verehrten Lehrern danke ich von Herzen. Meinen tiefsten Dank schulde ich Herrn Geh. Hofrat Professor Dr. Georg von Below, der mir das Thema zu der vorliegenden Abhandlung stellte und mir bei ihrer Abfassung jeder Zeit in liebenswürdigster Weise entgegenkam.